



HEP Solar Club Deal 1

GmbH & Co. geschlossene Investment KG

→ Anlagebedingungen
§ 307er Dokument
Gesellschaftsvertrag



Anlagebedingungen

der

HEP Solar Club Deal 1

GmbH & Co. geschlossene Investment KG



Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

mit Sitz in Römerstraße 3, 74363 Güglingen

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt),

extern verwaltet durch die

HEP Kapitalverwaltung AG

(nachstehend „**HEP KVG**“ genannt),

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Stand: 14. Dezember 2023

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener Spezial-AIF und darf in die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände, deren Verkehrswert im Sinne von § 285 Abs. 1 KAGB ermittelt werden kann, investieren:
 - a) Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien), die zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Solarenergie geeignet sind („**Photovoltaikanlagen**“) einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Vermögensgegenstände („**Bewirtschaftungsgegenstände**“);
 - b) Projektrechte, d. h. die Vorstufen der in Buchst. a) genannten Photovoltaikanlagen nebst Bewirtschaftungsgegenständen in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendig sind („**Projektrechte**“);
 - c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in Buchst. a), b) und d)

genannten Vermögensgegenstände oder in Beteiligungen an anderen solchen Gesellschaften investieren dürfen („**Objektgesellschaften**“);

- d) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - e) Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB, die an Gesellschaften vergeben werden, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
2. Finanzinstrumente, die gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen von der Gesellschaft nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen und Anlagekriterien

1. Die Zahl der Anlageobjekte der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Die Investitionsphase der Gesellschaft dauert längstens bis zum 31.12.2027. Spätestens zum Ende der Investitionsphase müssen Anlagen in Vermögensgegenstände nach § 1 Buchst. a) bis c) und e), die die nachfolgend in Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, insgesamt jederzeit mindestens 75 % des Bruttovermögens der Gesellschaft ausmachen.
3. Photovoltaikanlagen nebst Bewirtschaftungsgegenständen gemäß § 1 Buchst. a) und Projektrechte gemäß § 1 Buchst. b) dürfen von der Gesellschaft oder von einer Objektgesellschaft nur erworben werden, wenn
 - a) die (zu errichtende) Anlage in Kanada belegen ist;
 - b) die (zu errichtende) Anlage bzw. ihr Betrieb gemäß Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/852 („TaxonomieVO“) i. V. m. Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und auch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt, damit die Investition in sie als ökologisch nachhaltig im Sinne des Art. 3 der TaxonomieVO gilt. Ferner darf die (zu errichtende) Anlage bzw. ihr Betrieb sonstige Umwelt- und Sozialziele i. S. d. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („OffenlegungsVO“) nicht erheblich beeinträchtigen.
4. Beteiligungen an Objektgesellschaften gemäß § 1 Buchst. c) dürfen von der Gesellschaft oder von einer anderen Objektgesellschaft nur erworben werden, wenn
 - a) sie ihren Sitz in Kanada oder Deutschland haben,
 - b) die von ihnen mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände gemäß § 1 Buchst. a) und b) alle Anforderungen gemäß § 1 und diesem § 2 erfüllen und
 - c) die Beteiligung selbst alle Voraussetzungen für eine ökologisch nachhaltige

Investition i. S. d. Art. 3 der TaxonomieVO erfüllt und sonstige Umwelt- und Sozialziele i. S. d. Art. 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO nicht erheblich beeinträchtigt.

§ 3 Leverage, Belastungen, Derivate

1. Die Gesellschaft darf Kredite aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Dies gilt auch für Objektgesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, soweit der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung im Einzelfall nichts Abweichendes regelt. Die Gesellschaft wird jedoch keine Kreditaufnahmen oder sonstigen Hebelfinanzierungen in beträchtlichem Umfang gemäß Art. 111 i. V. m. Artt. 6 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einsetzen.
2. Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände beziehen, abtreten und belasten, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.
3. Der Umfang des Leverage, den die HEP KVG für die Gesellschaft einsetzen darf, kann gemäß §§ 274, 215 Abs. 2 KAGB durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beschränkt werden. Die Höhe der Belastungen von Vermögensgegenständen der Gesellschaft kann gemäß § 275 Abs. 2 KAGB durch die BaFin beschränkt werden.
4. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust oder zur Absicherung von Zins- und Währungskursrisiken getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 5 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3 %. Der Ausgabeaufschlag steht der HEP Vertrieb GmbH zu.

§ 6 Initialkosten und Vertriebsprovision der Gesellschaft

Der Gesellschaft werden von der HEP KVG in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 15 % der gezeichneten Kommanditeinlagen belastet („**Initialkosten**“). Die Initialkosten werden entsprechend der Höhe der jeweiligen Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig. Zudem zahlt die Gesellschaft an die HEP Vertrieb GmbH während der Beitrittsphase eine einmalige Provision in Höhe von 3% der jeweils von ihr vermittelten gezeichneten Kommanditeinlagen („**Vertriebsprovision**“). Die Vertriebsprovision wird entsprechend der Höhe der vermittelten gezeichneten Kommanditeinlage der Anleger mit Abschluss des Zeichnungsscheins/der Beitrittserklärung fällig.

§ 7 Kosten der Gesellschaft

1. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („**Bemessungsgrundlage**“).

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

2. Laufende Vergütungen, die an die HEP KVG und die Komplementärin zu zahlen sind:

- a) Die HEP KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft („**Komplementärin**“) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Komplementärin hat keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Gesellschafter auf Erstattung der ihr bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse erwachsenden Kosten.

3. Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt Dritten aus dem Vermögen der Gesellschaft für die laufende Steuerberatung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Diese Vergütung wird durch die

Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 2 lit. a) nicht abgedeckt und daher der Gesellschaft zusätzlich belastet.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,033 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 12.000 p. a..

Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können.

5. Aufwendungen, die zulasten der Gesellschaft gehen:

Folgende Kosten hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 286 Abs. 1 i. V. m. §§ 168, 169, 216 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren;
- e) für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten);
- f) Projektentwicklungskosten wie insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Architekten, Fachplaner, Projektentwickler, Kosten für Gutachten (z. B. Meteocontrol, Ertragsgutachten), Kosten für die Grundstückssicherung, Kosten für den Erwerb und/oder die Pacht von Grundstücken, Kosten für Genehmigungen, Kosten für den Netzanschluss;
- g) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- h) Kosten für die ESG-Auditierung der Zulieferer von Komponenten zu Vermögensgegenständen, in die die Gesellschaft investiert; kalkulatorische Kosten zur Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und zur Ermittlung der

Principal Adverse Indicators auf Ebene der Vermögensgegenstände; Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Angaben zu Verstößen mandatierter oder potenzieller Lieferanten und Dienstleister gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen bereitstellen; Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Daten zu den Emissionsfaktoren im Rahmen der Erstellung der Treibhausgasbilanz zur Verfügung stellen; Kosten für die Nutzung eines Analysetools zur Durchführung der robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse;

- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- k) ab dem Zeitpunkt, zu welchem der erste Anleger der Gesellschaft als Kommanditist beigetreten ist, entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- m) Kosten für die erforderliche Identifizierung der Anleger nach dem Geldwäschegesetz (GwG);
- n) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
- o) im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Vermögensgegenstände und deren Verwahrung evtl. entstehende in- und ausländische Steuern und Abgaben; dies beinhaltet auch die ggf. anfallende Umsatzsteuer auf die vorstehend sowie nachstehend in diesem § 7 genannten Vergütungen, Kosten und Aufwendungen. Gleiches gilt für die in § 6 geregelten Initialkosten. Gleiches gilt für etwaige Steuernach- und damit verbundene Zinsforderungen infolge geänderter Rechtsentwicklung (z. B. geänderte Verwaltungspraxis, geänderte Rechtsprechung).

Neben den in diesem § 7 genannten Gebühren und Aufwendungen trägt die Gesellschaft die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (insbesondere Rechtsanwaltskosten, Steuerberatungskosten, Kosten für M&A-Beratung). Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen eines Geschäfts belastet.

Soweit die HEP KVG der Gesellschaft nach diesem Absatz 5 eigene Aufwendungen belastet oder soweit der Gesellschaft Aufwendungen nach diesem Absatz 5 von Dritten in Rechnung gestellt werden, die zur HEP-Unternehmensgruppe gehören, müssen diese Aufwendungen billigem Ermessen entsprechen.

6. Transaktionsgebühr

Die HEP KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Buchst. a) oder Buchst. c) jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,5 % des Kaufpreises zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer erhalten. Werden Vermögensgegenstände der vorgenannten Art veräußert, so erhält die HEP KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1,5 % des Verkaufspreises zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die HEP KVG den Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist.

Im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die HEP KVG für Rechnung einer Objektgesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen.

7. Erfolgsabhängige Gebühr

Die HEP KVG erhält bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung, sofern der während der Laufzeit der Gesellschaft erzielte interne Zinsfuß (IRR) über 9 % vor Steuern liegt. In diesem Fall stehen der HEP KVG 50 % des Mehrertrags zu, um den der IRR den Referenzsatz von 9 % vor Steuern überschreitet.

8. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaften

- a) Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften können den in Abs. 5 genannten Positionen vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.
- b) Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaftern, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder die Komplementärin im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

10. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat in Zusammenhang mit seiner Anlage in die Gesellschaft neben dem Ausgabepreis folgende Kosten zu tragen, deren Anfall teilweise von persönlichen Entscheidungen des Anlegers abhängig ist:

- a) Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie anzuwendenden Kostenordnungen, wobei sich die Höhe nach dem Gegenstandswert bestimmt.
- b) Soweit der Anleger den Erwerb des Kommanditanteils fremdfinanziert, in diesem Zusammenhang anfallende Zinsen, Gebühren und sonstige Kosten.
- c) Kosten im Zusammenhang mit der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung oder sonstigen Verfügung über den Kommanditeil, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Gebühren an Vermittler im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung sowie sonstige nachgewiesene Verwaltungskosten.
- d) Kosten im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der Gesellschaft, insbesondere Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die HEP KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als den Wert des veräußerten Anteils verlangen.
- e) Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger der Gesellschaft die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
- f) Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er der Gesellschaft alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dieser aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE

§ 8 Auszahlungen

1. Über Ausschüttungen an die Anleger entscheidet gemäß dem Gesellschaftsvertrag die Komplementärin. Die verfügbare Liquidität soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und der HEP KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Gesellschaft kann Vermögensgegenstände veräußern und die hieraus resultierenden liquiden Mittel neu investieren.
2. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.
3. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffern 10 (Ergebnisverteilung), 11.1 (Ausschüttungen) und 17 (Ausscheiden von Gesellschaftern) des Gesellschaftsvertrags Anwendung.

§ 9 Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von ihrer Gründung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin der Gesellschaft kann nach freiem Ermessen, aber mit Zustimmung der HEP KVG zweimal eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils ein Jahr beschließen. Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser ggf. verlängerten Dauer ohne weitere Beschlussfassung aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften an die Gesellschafter verteilt.
4. Die Gesellschaft erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB und stellt diesen den Anlegern in Textform zur Verfügung.

ANLEGERINFORMATIONEN, ÄNDERUNGEN

§ 10 Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB

Die Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB sind bei der AIF-KVG in Textform erhältlich und werden den Anlegern spätestens mit dem Formular „Beitrittserklärung/Zeichnungsschein“ übergeben.

§ 11 Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen können nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss geändert werden.

Informationen

gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern
(gem. § 307 Absatz 1 und 2 KAGB)

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(der „**Spezial-AIF**“ oder „**AIF**“)

extern verwaltet durch die HEP Kapitalverwaltung AG (die „**HEP KVG**“ oder „**KVG**“)

Die HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist ein geschlossener inländischer Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).

Der Vertrieb an Privatanleger im Sinne des KAGB ist nicht zulässig.

Diese Informationen enthalten Geschäftsgeheimnisse. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der HEP-KVG zugänglich gemacht werden.

Stand dieser Information: 20.12.2024

there is no planet b.



Inhaltsverzeichnis

Einführung/Beschränkungen des Angebots I.....	5
Risikohinweise.....	6
Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken	7
Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken.....	28
1. Anlagestrategie und Ziele des Spezial-AIF.....	31
Allgemeine Angaben und Anlagen.....	31
Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken.....	32
2. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	32
2.1. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	34
2.2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess	34
2.3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	35
3. Angaben zu Dachinvestmentvermögen und Master-AIF	35
3.1. Dachinvestmentvermögen	35
3.2. Master-AIF	35
4. Leverage	35
4.1. Einsatz von Leverage	35
4.2. Beschränkungen für den Einsatz von Leverage.....	36
4.3. Maximaler Umfang des Leverage	36
4.4. Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten	36
4.5. Risiken durch den Einsatz von Leverage	36
5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	36
6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF	37
6.1. Rechtliche Beziehung.....	37
6.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung	38
6.3. Durchsetzung von Rechten	38
7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	38
7.1. Identität und Pflichten der HEP KVG	38
7.1.1. Identität der HEP KVG.....	38
7.1.2. Pflichten der HEP KVG.....	39

7.1.3.	Rechte der Anleger	40
7.2.	Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF	41
7.2.1.	Identität der Verwahrstelle des AIF	41
7.2.2.	Pflichten der Verwahrstelle des AIF	41
7.2.3.	Rechte der Anleger	42
7.3.	Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des Spezial-AIF	43
7.3.1.	Identität des Abschlussprüfers des Spezial-AIF	43
7.3.2.	Pflichten des Abschlussprüfers des Spezial-AIF	43
7.3.3.	Rechte der Anleger	43
7.4.	Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	44
7.4.1.	Identität sonstiger Dienstleister	44
7.4.2.	Pflichten sonstiger Dienstleister	44
7.4.3.	Rechte der Anleger	44
8.	Zusätzliche Eigenmittel	44
9.	Auslagerungen	45
10.	Bewertung	46
10.1.	Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	46
10.2.	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	46
10.3.	Erstbewertung beim Erwerb von Objektgesellschaften	47
11.	Liquiditätsrisikomanagement	47
12.	Kosten	48
13.	Ausgabe von Anteilen/Beendigung der Beteiligung	48
14.	Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Vorzugsbehandlung von Anlegern ...	48
15.	Angabe Nettoinventarwert	49
16.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF	49
17.	Angaben zum Primebroker	49
18.	Offenlegung von Informationen	49
19.	Steuerliche Aspekte	50
19.1.	Vorbemerkungen	50
19.2.	Ertragsteuerliche Behandlung des Spezial-AIF	51
19.3.	Gewerbesteuerpflicht des Spezial-AIF	55
19.4.	Ausländische Steuern: Freistellung, Anrechnung und Erstattung	56
19.5.	Besteuerung der Objektgesellschaften	58
19.6.	Besteuerung der Anleger	62

19.7.	Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung	64
19.8.	Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen	67
19.9.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	71
Widerrufsrecht		71
Anlage Auslagerung		73
Anlage Dienstleister		74
Anlage Kosten.....		75
Anlage Nettoinventarwert		76
Anlage Bisherige Wertentwicklung.....		77
Anlage.....		78

Einführung/Beschränkungen des Angebots I

Die Zeichnung von Anteilen an dem Spezial-AIF erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Informationsdokuments, des Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen und des Basisinformationsblatts in der jeweils gültigen Fassung. Von diesem Informationsdokument abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der HEP KVG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Weder der Spezial-AIF noch die HEP KVG haftet für Angaben Dritter, die von diesem Informationsdokument abweichen.

Anlagebeschränkungen für bestimmte ausländische Personen

Der Erwerb von Anteilen an dem Spezial-AIF ist unzulässig für (i) natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u. a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind oder aus sonstigem Grund als US-Personen qualifizieren, wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, sowie (ii) andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie als US-Personen im vorgenannten Sinne qualifizieren.

Weder die KVG noch der Spezial-AIF sind und werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Spezial-AIF sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile an dem Spezial-AIF dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder für deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Spezial-AIF sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen, auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Spezial-AIF zu einem Zeitpunkt, in dem der Marktwert, der in dem Spezial-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen ist, so erhält er das von ihm in den Spezial-AIF investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die Entwicklung des Spezial-AIF ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, deren künftiger Verlauf nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Insbesondere können negative Abweichungen zum Ausfall von Ausschüttungen oder auch zum teilweisen oder vollständigen Verlust des in den Spezial-AIF investierten Kapitals führen. Vor diesem Hintergrund sollten Anleger eine Beteiligung an dem Spezial-AIF nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn sie einen Totalverlust des investierten Kapitals in Kauf nehmen können. Als Folge der mit der Anlage verbundenen Risiken, von denen die wesentlichen Risiken im Folgenden beschrieben werden, gibt es keine Sicherheit, dass der Spezial-AIF seine Anlageziele erreichen wird.

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage. Zur Übersichtlichkeit der Risikohinweise erfolgt im Folgenden eine Unterteilung der Risiken in verschiedene Gruppen. Hierbei ist zu beachten, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Risiken bzw. Risikogruppen nicht starr, sondern fließend sind. Auch können mehrere Risiken gleichzeitig eintreten und sich wechselseitig verstärken. Zu den im Folgenden dargestellten Risiken kommen gegebenenfalls noch individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers hinzu. Jedem Anleger wird daher ausdrücklich geraten, vor Zeichnung einer Beteiligung alle Risiken eingehend selbst bzw. durch einen fachlich geeigneten Berater seines Vertrauens (etwa Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder

Steuerberater) zu prüfen und mit seiner persönlichen Anlagestrategie und seiner Risikobereitschaft abzuwägen.

Bei der folgenden Darstellung der Risiken wird keine eigene Risikogruppe für Nachhaltigkeitsrisiken gebildet, da Nachhaltigkeitsrisiken bei zahlreichen der aufgeführten Risiken bestehen können. So können beispielsweise die Risiken im Zusammenhang mit veränderten Umweltbedingungen (Punkt „Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen“) als physische Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden, während Risiken im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung von erneuerbaren Energien (Punkt „Wirtschaftliche und politische Entwicklung“) als transitorische Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden können. Die mögliche Auswirkung auf die Rendite ist bei jedem einzelnen Risiko beschrieben.

Einzelrisiken können sich kumulieren und so zu einer deutlichen Verstärkung der Risikolage führen. Die prognostizierten Ergebnisse können sich bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage (Totalverlust) verschlechtern. Neben diesem Totalverlust ist es denkbar, dass der Anleger zusätzlich Zahlungen aus einer etwaigen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung, aus einer Haftung oder aus einer Steuerzahllast aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Soweit er diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen nicht leisten kann, droht ihm die Insolvenz (Maximalrisiko).

Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und mit Vermögenswerten verbundene Risiken

Risiken der negativen Wertentwicklung des AIF (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Spezial-AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die HEP KVG investiert für den Spezial-AIF mittelbar über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen. Hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände können Wertverluste auftreten, indem zum Beispiel der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Kaufpreis oder den Errichtungskosten fällt. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Planungsrisiken

Die Planungen für den Erwerb und/oder die Errichtung von Photovoltaikanlagen und anderen Vermögensgegenständen sowie deren Haltedauer und Wiederveräußerung basieren auf Annahmen über den künftigen Geschäftsverlauf. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Entwicklung hinter den den Planungen zugrunde liegenden Annahmen zurückbleibt. Dies kann verringerte Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Veräußerungsrisiken

Zum Ende der Fondslaufzeit ist ein Verkauf der Objektgesellschaft(en) bzw. Vermögensgegenstände vorgesehen. Die Annahmen hierfür sind nach heutigen Erkenntnissen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen worden, jedoch besteht das Risiko, dass diese nicht realisierbar sind.

Risiken hinsichtlich der Stromvermarktung und Power Purchase Agreements

In der kanadischen Provinz Alberta ist es derzeit opportun, den produzierten Strom direkt zu Marktpreisen in das Netz einzuspeisen. Diese sind volatil und können zu entsprechenden Schwankungen in den Einnahmen führen.

Daneben kann es sein, dass im Verlauf des Investments Stromlieferverträge („Power Purchase Agreements“ oder „PPA“) zwischen der jeweiligen Objektgesellschaft („Stromproduzent“) und Unternehmen aus der Privatwirtschaft oder kommunalen Unternehmen (z. B. kommunale Energieversorger und/oder kommunale oder städtische Einrichtungen oder von sonstigen Gebietskörperschaften betriebene Einrichtungen) abgeschlossen („Stromabnehmer“) werden, wenn dies ökonomisch geboten erscheint. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass ein oder alle Stromabnehmer ihre Zahlungsverpflichtungen aus den PPAs nicht oder zeitlich verzögert erfüllen oder dass ein Stromabnehmer zahlungsunfähig wird. Ferner gibt es zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit den PPAs, wie beispielsweise das Auftreten von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle eines Stromabnehmers liegen. Dies kann ihn von seiner Verpflichtung zur Annahme und Bezahlung der Lieferung von Energie, die von dem Stromproduzenten erzeugt wird, befreien.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die PPAs vor dem Ende der Laufzeit unter Umständen ordentlich und/oder außerordentlich durch die jeweiligen Vertragspartner gekündigt werden können. Dies führt unter Umständen zu einer aus Sicht des Stromproduzenten verfrühten Beendigung des PPAs.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass (i) nach einer ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung oder (ii) dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit der PPAs etwaige neu abgeschlossene PPAs negativ von den ursprünglich vereinbarten Konditionen abweichen können.

Sämtliche hier beschriebenen Risiken in Zusammenhang mit dem PPA können für sich genommen oder zusammen verringerte Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Einnahmen des Spezial-AIF

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Spezial-AIF bzw. für die von ihm gehaltenen Objektgesellschaften geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Diese Einnahmen, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz oder durch Direktlieferung an einen Kunden entstehen, hängen von der eingespeisten Strommenge und der Einspeisevergütung bzw. von den vereinbarten Power Purchase Agreements ab.

Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandszeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit von den prognostizierten Werten negativ abweicht.

Es wird von einer Nenn-Peak-Leistung der Module zu 100 % ausgegangen. Weiterhin wird unterstellt, dass die nominale Ausgangsleistung der Solarmodule im ersten Jahr nach Installation jeweils zu 100 % eingehalten wird und danach um 0,4 % p. a. sinkt (Degradation der Module). Die prognostizierten Werte könnten unterschritten werden. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die Nenn-Peak-Leistung und/oder die nominale Ausgangsleistung der Solarmodule zeitweise oder dauerhaft noch innerhalb der gewährleisteten Bandbreite liegen und dadurch keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Hersteller bestehen oder – soweit Ansprüche gegenüber dem Hersteller bestehen sollten – sich diese als nicht durchsetzbar erweisen. Bei den übrigen Komponenten der Photovoltaikanlagen besteht zudem das Risiko, dass die angenommenen Leistungswerte nicht eingehalten werden, ohne dass hierfür ein Ausgleich von dritter Seite erfolgt. Auch wenn mittlerweile von einer sehr hohen Langlebigkeit der Module ausgegangen wird (bis zu 40 Jahre – angenommen 35 Jahre), so kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Lebensdauer einzelner oder sämtlicher Module kürzer ist.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz oder durch Direktlieferung an einen Kunden höher sein als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass längere Stillstandszeiten als prognostiziert anfallen. Diese können beispielsweise durch unvorhersehbare tatsächliche oder rechtliche Betriebshindernisse, technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge beispielsweise durch Verschmutzungen der Photovoltaikanlagen, einer Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen.

Die kalkulierten Ergebnisse hängen maßgeblich von den Marktgegebenheiten, gesetzlichen Normen der Einspeisevergütung oder von den vereinbarten Power Purchase Agreements ab. Es besteht daher das Risiko, dass ungeachtet der gesetzlichen Verankerung die Vergütungstarife

geändert bzw. gemindert werden oder sogar die Abnahme-/Vergütungspflicht des Netzbetreibers ganz entfällt. Bei Abschluss von Power Purchase Agreements besteht das Risiko, dass die Vergütungstarife geändert bzw. gemindert werden oder sogar die Abnahme-/Vergütungspflicht des Netzbetreibers/Kunden (d. h. des Stromabnehmers) ganz entfällt. Dadurch könnte der Spezial-AIF den erzeugten Strom nur noch zu einer geringeren Vergütung oder gar nicht mehr verkaufen.

Aus allen hier genannten Risiken können sich einzeln oder kumuliert Nachteile für die Anleger in Form von geringeren Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage ergeben.

Stromabnahme/Netzverträglichkeit

Bei einem Ausfall der Wechselrichter, der Kabel, der Übergabestation oder des Umspannwerks oder im Fall einer Abschaltung des Netzes durch den Netzbetreiber kann die Einspeisung des produzierten Stroms ggf. nicht erfolgen. Die erzeugten Strommengen werden in diesem Zeitraum nicht vom jeweiligen Abnehmer vergütet. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Rentabilität des Spezial-AIF und würde zu geringeren Ausschüttungen bis hin zum Verlust der Einlage führen.

Projektentwicklungsrisiken

Bei einer Late-Stage-Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der finalen Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Soweit Projektrechte durch Dritte für Rechnung des Spezial-AIF entwickelt oder Projektrechte von Dritten erworben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entwickelten Projekte mangelhaft sind und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen und/oder solche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können (z. B. bei Insolvenz von Vertragspartnern). Dies kann zu einem Wertverlust des Spezial-AIF führen. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Baumängel und Schäden an den Solarparks

Die Photovoltaikanlagen, die seitens eines Generalunternehmers errichtet werden, könnten mit Baumängeln behaftet sein, die bei der technischen Abnahme unbemerkt bleiben oder die erst im Laufe der Zeit entstehen. Insoweit besteht das Risiko, dass Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verspätet geltend gemacht oder schlecht erfüllt werden oder nicht (mehr) durchsetzbar sind. Weiterhin könnten die Mängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (sofern gesetzlich oder vertraglich eine Gewährleistung besteht) auftreten und dadurch keine Ansprüche mehr bestehen. In sämtlichen vorab dargestellten Fällen könnte sich das Ergebnis des Spezial-AIF und damit die Auszahlung des Anlegers verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Risiken der Betriebsphase

Aufgrund steigender (Zwischen-)Finanzierungskosten, durch die Erhöhung von Versicherungsprämien, Strombezugs- und sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten könnte sich die Rentabilität der Photovoltaikanlagen verschlechtern. Weiterhin können Inflationseffekte zu einer Erhöhung der Kosten führen.

Wartung und Instandhaltung

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaft Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Die Annahmen bezüglich der Kosten für die laufende Bewirtschaftung, Instandhaltung und Revitalisierung der Photovoltaikanlagen basieren auf Erfahrungswerten der Fondsgeschäftsführung und Abschätzungen der zukünftigen Instandhaltungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Alters und des Bauzustandes der Photovoltaikanlagen sowie allgemein steigender Kosten. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich entstehenden Kosten höher ausfallen, als von der Fondsgeschäftsführung angenommen, z. B. aufgrund von zunehmendem Instandhaltungsbedarf durch das Auftreten unerwarteter Mängel. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch den Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, instand gehalten und gepflegt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant. Die aufgezeigten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Investor auswirken kann, bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrags nebst Agio.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Für die erfolgreiche Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist eine Vielzahl von Genehmigungen erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass Genehmigungen nicht oder später als geplant erteilt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass Genehmigungen rückwirkend aberkannt werden. Wenn in solchen Fällen eine Investition in eine vergleichbare Alternativanlage nicht gelingt, führt dies zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Allgemeines Regulierungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass bestehende oder zukünftige nationale Gesetze, Verordnungen, Lizenzen, staatliche Subventionen und wirtschaftliche Anreize (einschließlich Steuervorteile in Kanada), von denen die Betriebe zur Erzeugung erneuerbarer Energien derzeit profitieren, in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Eine Änderung dieser Anreize in Belegenheitsländern der Photovoltaikanlagen kann im Ergebnis die Wertentwicklung des Spezial-AIF insgesamt beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf das vom Anleger in den Spezial-AIF investierte

Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Versicherungen

Wenngleich der Spezial-AIF bzw. die Objektgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sind, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Verschlechterung der Konditionen oder sogar eine Kündigung durch die Versicherung ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste der Spezial-AIF mit höheren Kosten rechnen. Höhere Versicherungsaufwendungen würden zu schlechteren Ergebnissen und zu geringeren Ausschüttungen als geplant führen. Es ist möglich, dass der Versicherungsschutz erweitert werden muss, um sich verschärfende Nachhaltigkeitsrisiken in Form von physischen Risiken abzusichern. Dies kann zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien und damit höheren Kosten verbunden mit einer niedrigeren Rendite für den Fonds führen.

Anlagespektrum/Konzentrationsrisiko

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen kann der Spezial-AIF in Objektgesellschaften mit Sitz in Deutschland und Kanada investieren, die (mittelbar) die Entwicklung, die Errichtung bzw. den Erwerb und den Betrieb von Photovoltaikanlagen in Kanada zum Gegenstand haben. Diese Konzentration auf eine spezielle Branche, einen Markt bzw. bestimmte Länder und gegebenenfalls wenige Objektgesellschaften kann entsprechenden Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) beinhalten. Aufgrund der Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände und Länder ist der Spezial-AIF von der Entwicklung dieser Anlagen und Länder besonders stark abhängig. Wenn sich Konzentrationsrisiken verwirklichen, besteht das Risiko, dass ein Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren könnte.

Währungsrisiko

Die Anleger leisten ihre Einlagen in Euro und erhalten die Ausschüttungen in Euro. Die AIF-Währung ist daher der Euro. Vermögenswerte des Spezial-AIF werden jedoch überwiegend in kanadischen Dollar angelegt. Der Spezial-AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen somit in Fremdwährung. Zur Reduktion des Risikos wird soweit möglich auch die Finanzierung in lokaler Währung aufgenommen. Fällt der Wert dieser Währungen gegenüber der AIF-Währung und hat der Spezial-AIF keine Absicherungsgeschäfte getätigt, so reduziert sich der in Euro gerechnete Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des AIF-Vermögens. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise verlieren.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die KVG legt liquide Mittel des AIF bei der Verwahrstelle oder anderen Banken an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kontrahentenrisiko und operationelle Risiken

Kontrahentenrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko, das aus dem möglichen vollständigen oder teilweisen Ausfall eines Vertragspartners (sog. Gegenpartei) resultiert. Dieses Risiko gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Spezial-AIF geschlossen werden. Es kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Ausfall der HEP KVG

Die Verwaltung des Spezial-AIF erfolgt durch die HEP KVG. Es besteht das Risiko, dass die HEP KVG die Verwaltung des Spezial-AIF nicht mehr übernehmen kann oder darf. In diesem Fall ist eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu finden, die gegebenenfalls die Verwaltung zu höheren Kosten und in abweichender Qualität vornimmt. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden und/oder bestellt wird. In diesem Fall hat der Spezial-AIF sich selbst zu verwalten und gälte selbst als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sollte die Begründung einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht möglich sein, wäre der Spezial-AIF aufzulösen. Die Anleger könnten dann ihre geplante Anlagedauer nicht realisieren. Die ungeplante vorzeitige Abwicklung des Spezial-AIF könnte zu Kapitalverlusten bis hin zum Totalverlust der Anlagebeträge führen.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Spezial-AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein zentraler Kontrahent sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z. B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein zentraler Kontrahent seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der KVG für den

Spezial-AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Spezial-AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Risiko der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Spezial-AIF (Liquiditätsrisiko)

Wenn der Spezial-AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, ist die HEP KVG möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände des Spezial-AIF vorzeitig zu veräußern oder den Spezial-AIF vorzeitig ganz aufzulösen. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des AIF-Vermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die HEP KVG gezwungen ist, Vermögensgegenstände des Spezial-AIF unter Verkehrswert zu veräußern. Dadurch könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Sofern der Spezial-AIF die abgerufenen Zeichnungsbeträge nicht wie geplant kurzfristig und vollständig in Anlagegegenstände investieren kann, sondern zumindest zeitweise als Bankguthaben anlegt, besteht das Risiko, dass diese erhöhte Liquidität nicht für die Erwirtschaftung der prognostizierten Rendite eingesetzt werden kann und gegebenenfalls sogar negative Zinsen auslöst. In diesem Falle könnten Ausschüttungsbeträge reduziert werden oder der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Spezial-AIF werden Vermögensgegenstände erworben, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in diesen zum Handel einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, verzögert oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zum Handel zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Bei den für den Spezial-AIF erworbenen Vermögensgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können. Eine Realisierung dieses Risikos kann die Wertentwicklung des Spezial-AIF bzw. der im Spezial-AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert des Spezial-AIF und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Operationelle und sonstige Risiken des Spezial-AIF

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für den Spezial-AIF, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Spezial-AIF bzw. der HEP KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Risiken einschließt, die aus den für einen Spezial-AIF betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Diese Risiken

können die Wertentwicklung des Spezial-AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Fehler oder Naturkatastrophen

Der Spezial-AIF und die von ihm gehaltenen Objektgesellschaften können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Sie können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der HEP KVG oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen/Unwetter, Terroranschläge oder Kriegshandlungen geschädigt werden. Bei Grundstücken können Risiken aus Altlasten wie z. B. Bodenverunreinigungen bestehen. Risiken dieser Art sind nicht vollständig auszuschließen. Einige der vorgenannten Risiken können international nur insoweit durch Versicherungen abgesichert werden, als entsprechende Angebote durch Versicherungsunternehmen vorhanden sind und eine Versicherung wirtschaftlich vertretbar und geboten ist. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Länder- und Transferrisiko

Bei Investitionsvorhaben im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Objektgesellschaften und der Photovoltaikanlagen sowie den insgesamt abweichenden Rechts- und Steuersystemen (einschließlich deren Anwendbarkeit auf ausländische Objektgesellschaften, der unterschiedlichen Interpretation von Doppelbesteuerungsabkommen, der unterschiedlichen Auffassung bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung) ergeben können, zu berücksichtigen. Ferner besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen (z. B. internationale Sanktionen) Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung als der geschuldeten Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Spezial-AIF oder eine von ihm gehaltene Objektgesellschaft einen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko. Bei Realisierung eines solchen Risikos könnte der Anleger sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Rechtliche und politische Risiken

Der Spezial-AIF unterliegt den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es besteht das Risiko, dass Änderungen des Verständnisses, der Auslegung oder der aufsichtsbehördlichen Anwendung des KAGB eine Änderung des Konzepts des AIF oder Umstrukturierungen erforderlich machen. Insbesondere im Fall von künftigen Gesetzesänderungen kann es auch dazu kommen, dass der AIF nicht an die geänderten Anforderungen angepasst werden kann oder die Anpassung wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Folge hieraus wäre die frühzeitige Auflösung des

AIF aufgrund Beschlusses der Anleger. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können zu Mehrkosten auf Ebene des AIF und somit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis führen. Dies kann sich mittelbar auch auf den Anleger in Form eines teilweisen oder vollständigen Ausbleibens der prognostizierten Auszahlungen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage auswirken.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsdokuments gilt der Spezial-AIF als ein Finanzprodukt, das nachhaltige Investitionen i. S. d. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („OffenlegungsVO“) bzw. ökologisch nachhaltige Investitionen i. S. d. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („TaxonomieVO“) tätigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für diese Einstufungen und/oder die diesbezügliche Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden sich künftig ändern. Es ist nicht möglich vorherzusagen, ob und mit welchem Aufwand sich der Spezial-AIF ggf. an künftige geänderte Vorgaben anpassen könnte, um die Einstufungen beizubehalten. Sollte dies nicht oder nur mit wirtschaftlich unangemessenem Aufwand möglich sein, verliert der AIF ggf. die Einstufungen bzw. wird im Rahmen der genannten Vorschriften anders eingeordnet.

Unterliegt der Anleger selbst aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. nach dem Versicherungsaufsichtsrecht), können Risiken auch insofern bestehen, als weitere Anforderungen einzuhalten sind oder die Anforderungen denen des KAGB widersprechen oder aber das Konzept nach den eigenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anders beurteilt wird. Hierdurch kann der Anleger gehindert sein, diese Beteiligung einzugehen, oder aber zur Aufgabe der Beteiligung gehalten sein. Es wird dringend empfohlen, dass der Anleger vor der Eingehung dieser Beteiligung überprüft, ob diese Beteiligung den eigenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen genügt.

Für den Spezial-AIF dürfen Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen getätigt werden, sodass deutsches Recht grundsätzlich keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand grundsätzlich außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Spezial-AIF, einer Objektgesellschaft oder der HEP KVG können von denen in Deutschland nachteilig abweichen. Beim Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern, Risiken einer nicht erkannten Belastung der Gesellschaftsanteile und Risiken der Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – dies gilt insbesondere, wenn die Objektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen im Belegenheitsland können von der HEP KVG nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die HEP KVG

und/oder die Verwaltung des Spezial-AIF in Deutschland ändern. Bei Eintritt eines solchen Risikos könnte der Anleger sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Schlüsselpersonenrisiko/Management

Fällt das Anlageergebnis des Spezial-AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Managements kann sich jedoch verändern. Die handelnden Personen können ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion ausscheiden. Ferner könnte es zu einem Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft kommen. Neue Entscheidungsträger können möglicherweise weniger erfolgreich agieren. Der Anleger könnte dadurch sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Die Anleger sind zudem weder an den Entscheidungen der HEP KVG noch an der laufenden Geschäftsführung des Spezial-AIF beteiligt. Sie können Geschäftsführungsentscheidungen des Spezial-AIF nur in außerordentlichen Fällen durch Gesellschafterbeschlüsse beeinflussen. Damit besteht das Risiko, dass die HEP KVG und/oder der Spezial-AIF Entscheidungen fällt, die ein oder mehrere Anleger nicht getroffen hätten und die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Spezial-AIF auswirken. Der Anleger könnte dadurch sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen – insbesondere im Ausland – ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Wirtschaftliche und politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der erneuerbaren Energien in den Belegenheitsländern der Photovoltaikanlagen bzw. Sitzländern der Objektgesellschaften negativ entwickelt und deshalb geeignete Investitionen schwerer zu finden sind oder die Erlöse der Photovoltaikanlagen und damit mittelbar auch deren Werte verringern. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Diversifikationsgrad

Der Spezial-AIF ist derzeit als Ein-Objekt-Fonds geplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Informationsdokuments wurde das eine vom AIF zu haltende Objekt „Projekt Alderson“ erworben, vgl. hierzu sowie in Bezug auf die bestehenden Rücktrittsrechte die Beschreibung im Abschnitt „Art der Vermögensgegenstände und Art der Techniken“. Andere konkrete Anlagen sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlegerinformationen nicht geplant.

Sollte es zu einer Rückabwicklung des vorgenannten Ankaufs kommen, ist ungewiss, ob die HEP KVG für den Spezial-AIF für die von Anlegern gezeichneten Kapitaleinlagen vollständig geeignete Vermögensgegenstände ankaufen kann. Soweit dies nicht gelingt und die HEP KVG die gezeichneten Kapitaleinlagen ganz oder teilweise an den Anleger zurückzahlt bzw. nicht abrufen kann, kann der Anleger seine mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht realisieren. Der endgültig realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach Anlage sämtlicher eingeworbener Mittel fest. Derzeit sind über den bereits getätigten Ankauf des Projektes Alderson keine weiteren Ankäufe geplant. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung des Spezial-AIF bei negativer Wertentwicklung einzelner Vermögensgegenstände (siehe auch oben zum Konzentrationsrisiko). Vertragspartner sowie individuelle Konditionen zu schließender Ankaufsverträge stehen noch nicht fest. Da der Erwerb der Vermögensgegenstände über eine gewisse Zeitperiode erfolgen wird, trägt der Spezial-AIF das Risiko hinsichtlich sich ändernder Preise sowie bezüglich einer möglichen geringen Auswahl an Vermögensgegenständen. Das Anlageergebnis ist davon abhängig, inwieweit es der HEP KVG gelingt, die Investitionsstrategie für die eingesammelten Zeichnungsbeträge erfolgreich umzusetzen. Gelingt dies nicht oder nur teilweise, kann dies zu verringerten Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Investitionsstrategie

Auch die Investitionsstrategie selbst kann sich als falsch herausstellen. Erworbene Vermögensgegenstände können außerdem von individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Kriterien der Investitionsstrategie entsprechen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich Zeitpunkten und Höhe von Ausschüttungen und Verkaufserlösen. Alle diese Faktoren können zu einer Minderung des Anlageergebnisses für den Anleger führen. Der Anleger könnte sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Interessenkonflikte

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin des Spezial-AIF, der HEP KVG sowie der hep global GmbH als Auslagerungspartner, die zum Beispiel darin bestehen, dass verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften innehaben. Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Spezial-AIF oder von der HEP KVG beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgenannten Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder des Spezial-AIF berücksichtigen, sondern auch eigene und die Interessen anderer mit diesen Gesellschaften oder mit dem Spezial-AIF verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Unternehmen getroffen werden.

Die HEP KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des Spezial-AIF verfolgen und die damit in

Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem Spezial-AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des Spezial-AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der Spezial-AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die HEP KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem Spezial-AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem Spezial-AIF von anderen von der HEP KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem Spezial-AIF bzw. dessen Objektgesellschaften und Unternehmen, mit denen die HEP KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Dies ist insbesondere auch bei dem Projekt „Alderson“ der Fall, vgl. hierzu die Beschreibung im Abschnitt „Art der Vermögensgegenstände und Art der Techniken“. Dieses Projekt wurde von einer anderen Gesellschaft der HEP-Gruppe für den Fonds (mittelbar) erworben.

Sämtliche der vorstehend dargestellten Interessenkonflikte bei den Beteiligten könnten zu dem Ergebnis führen, dass ggf. die Interessen des Spezial-AIF nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, z.B. indem Verträge nicht zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden oder Geschäftschancen des Spezial-AIF nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden. Realisiert sich ein aus einem Interessenkonflikt resultierendes Risiko, kann dies dazu führen, dass sich dies negativ auf den Wert der von dem Spezial-AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten des Spezial-AIF kommen oder der Spezial-AIF kann sich die ihm möglicherweise bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen, wodurch der Anleger sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

Gemäß ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten wird die KVG jedoch Unternehmen der eigenen Gruppe als Geschäftspartner oder Gegenpartei keine anderen Vereinbarungen oder Konditionen als einem unabhängigen Dritten gewähren, wenn dies für den AIF oder die Anleger nachteilig wäre.

Steuerliche Risiken

Allgemeine steuerliche Risiken

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments geltenden Rechtslage. Künftige Änderungen (einschließlich solcher Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit) der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu abweichenden steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an dem Spezial-AIF führen und negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger und dessen Rendite haben. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht sowohl in Deutschland als auch im Ausland einem stetigen Wandel unterliegt. Für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen oder sich Anleger oder Gesellschafter des Spezial-AIF

rechts- oder vertragswidrig verhalten, können sich gleichfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger im In- und Ausland und zusätzliche Risiken ergeben. Ferner können sich bei Eintritt der in diesem Informationsdokument dargestellten, nicht steuerlichen Risiken zusätzlich wirtschaftlich belastende Steuerwirkungen ergeben.

Aufgrund des internationalen Anlagekonzepts lassen sich die eintretenden steuerlichen Belastungen und die steuerlichen Folgen einer eventuellen disproportionalen Gewinnverteilung sowie einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften auf den verschiedenen Besteuerungsebenen, d. h. auf Ebene des Anlegers, des Spezial-AIF und den nachgeordneten Gesellschaften, nicht verlässlich prognostizieren. Der Anleger muss damit rechnen, nicht nur im Inland, sondern auch persönlich im Ausland steuerpflichtig zu werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Anleger einer Doppelbesteuerung bis hin zu einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt wird. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger eine Steuer schuldet, ihm jedoch aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF keine entsprechenden Mittel zufließen, aus denen er die Steuer entrichten kann. Solche Konstellationen sind insbesondere aufgrund von Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung besteht auch auf Ebene des Spezial-AIF und etwaig nachgeordneten Gesellschaften und ist auch bei Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung ist nicht auf das Gebiet der Ertragsteuern bzw. der Einkommensteuer begrenzt, sondern besteht auch bei anderen Steuerarten, wie z. B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es besteht ferner für alle Besteuerungsebenen das Risiko, im Ausland mit Steuerarten besteuert zu werden, für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt. Zusätzlich können – auch auf privater Ebene des Anlegers – unplanmäßige steuerliche Beratungskosten im In- und Ausland entstehen.

Das diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegende steuerliche Konzept basiert auf der steuerrechtlichen Einschätzung des Spezial-AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung und der Besteuerung der betroffenen Gesellschaften erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und unter Umständen durch die Finanzgerichtsbarkeit. Bei Abweichungen von der diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden steuerlichen Einschätzung können sich ebenfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger ergeben.

Es besteht das Risiko, dass es mit Finanzverwaltungen zu rechtlichen Auseinandersetzungen, insbesondere über die Richtigkeit von Steuerfestsetzungen, kommt und dem Spezial-AIF Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren einschließlich eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens, für ein Verständigungsverfahren auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder für ein vergleichbares Verfahren entstehen. Der Ausgang solcher Verfahren ist ungewiss und die Verfahrenskosten können zusätzlich zu einer etwaigen Steuerbelastung und zu einer Verringerung der Ausschüttungen aus dem Spezial-AIF führen. Ferner können dem Anleger persönlich für seine privaten Steuerpflichten, aber auch dem Spezial-AIF oder nachgeordneten

Gesellschaften im In- und Ausland Steuerberatungskosten entstehen, welche das wirtschaftliche Konzept nicht berücksichtigt hat.

Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Spezial-AIF und damit Kosten und Schäden, so ist er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Spezial-AIF von solchen Steuerzahlungen einschließlich etwaigen steuerlichen Nebenleistungen freizustellen. Dies gilt insbesondere für eine Gewerbesteuer, die aufgrund eines Verkaufs seiner Beteiligung entsteht.

Endgültige Steuerfestsetzungen werden regelmäßig erst nach einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen. Diese Überprüfung erfolgt regelmäßig mit signifikantem zeitlichen Abstand zum Besteuerungszeitraum. Eine Betriebsprüfung kann noch Jahre nach Abgabe der Steuererklärung erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Überprüfung durch die zuständige Finanzverwaltung zu abweichenden Steuerfestsetzungen bzw. Steuernachzahlungen des Spezial-AIF führt und es hierdurch zu einer Minderung von Ausschüttungen kommt.

Insgesamt können sich aus den genannten und den nachstehend aufgezeigten steuerlichen Risiken im Falle ihrer Realisierung, einzeln oder kumuliert, eine erhebliche Verringerung der Rentabilität der Beteiligung bis hin zum Totalverlust und zusätzliche steuerliche Belastungen der Anleger ergeben.

Ertragsteuerliche Risiken

Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses des Spezial-AIF werden Aufwendungen, insbesondere solche, die in der Investitionsphase anfallen, in Anschaffungskosten und in sofort abziehbare Betriebsausgaben kategorisiert. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung durch die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zuordnung dieser Aufwendungen führt. Aufwendungen, die als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt sind, könnten von der Finanzverwaltung als Anschaffungskosten behandelt werden. Umgekehrt ist eine Einstufung von als Anschaffungskosten vorgesehenen Aufwendungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben möglich. Zudem können nach in- oder ausländischem Steuerrecht Abzugsbeschränkungen für bestimmte Betriebsausgaben bestehen, sodass diese das steuerliche Ergebnis nicht oder nur teilweise mindern.

Es besteht das Risiko, dass dem Anleger Einkünfte aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF zugerechnet werden, die beim Anleger einer Einkommensteuerzahllast unterliegen, ohne dass diese Einkommensteuerzahllast durch eine Ausschüttung auf dem Spezial-AIF gedeckt werden kann. Beim Anleger kann im Ergebnis ein Steuerabfluss vor oder ohne Liquiditätsabfluss aus dem Spezial-AIF entstehen.

Zu nachteiligen Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Einkünfte kann es auch kommen, wenn die von dem Spezial-AIF vorgenommene Einordnung ausländischer Gesellschaften als Kapital- oder Personengesellschaft nach dem Rechtstypenvergleich nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Es besteht das Risiko, dass sich hierdurch die Steuerlasten des

Spezial-AIF und der Anleger (nachträglich) erhöhen und sich Ausschüttungen entsprechend reduzieren. Währungskursschwankungen können gleichfalls unplanmäßige negative Effekte auf die Einkommensermittlung haben.

Es besteht das Risiko, dass es zu Verwerfungen bei der Einkünfteermittlung und der Steueranrechnung sowie im Falle einer disproportionalen Gewinnverteilung oder einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften kommt, oder dass Betriebsausgaben nicht anerkannt werden, woraus sich höhere Steuerbelastungen ergeben, als sie der Konzeption des Spezial-AIF zugrunde liegen. Es besteht das Risiko, dass einerseits sich tatsächlich erlittene Verluste ertragsteuerlich nicht auswirken bzw. nicht berücksichtigt werden, andererseits etwaiges positives Einkommen ungeachtet der angefallenen wirtschaftlichen Verluste vollständig der Besteuerung zu unterwerfen ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Verluste in einem durch Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung auszunehmenden Bereich anfallen oder Verluste unter § 2a EStG fallen.

Sollten die Voraussetzungen des § 15a EStG erfüllt werden, können Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder es erhöhen, nicht sofort mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Steuerlich können diese Verluste nur bis zur Höhe der eingezahlten Einlage bzw. bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen berücksichtigt werden. Überschießende Verluste werden als verrechenbare Verluste vorgetragen. Zu solchen nicht ausgleichsfähigen Verlusten kann es insbesondere kommen, wenn ein Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres dem Spezial-AIF beitrifft, seine Pflichteinlage jedoch erst im Jahr darauf einzahlt. Für Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, ist diese Aussage dann und insoweit gültig, wie eine Haftenlage vor Jahresablauf nicht oder nicht in ausreichender Höhe im Handelsregister eingetragen wurde. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung eines bereits negativen Kapitalkontos führen. Bei einer Beteiligung des Anlegers an dem AIF als Kommanditist sind die Voraussetzungen des § 15a Abs. 3 EStG erfüllt, sofern und soweit die Entnahme nicht zu einer Haftung des Kommanditisten führt. Es werden dann Einnahmen fingiert, die der betroffene Anleger zu versteuern hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass etwaige dem Anleger zuzurechnenden Verluste der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen und damit eine steuerliche Verlustverrechnung nur mit zukünftigen steuerpflichtigen Einkünften aus seiner Beteiligung an dem Spezial-AIF möglich ist.

Konzeptionsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Spezial-AIF und auf Ebene der Anleger vorliegt. Verluste aus dem Spezial-AIF können somit unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen, einschließlich solcher aus der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, von den Anlegern steuerlich geltend gemacht werden. Wendet der Anleger weitere Sonderbetriebsausgaben auf und/oder veräußert er die Beteiligung an dem Spezial-AIF vorzeitig, besteht das Risiko, dass kein

Totalüberschuss erzielt wird. Bei einer Versagung der Gewinnerzielungsabsicht kann es zu einer steuerlichen Nichtberücksichtigung des Verlusts kommen.

Es besteht bei Einkünften, die dem Anleger im Zuge der steuerlich transparenten Betrachtung des Spezial-AIF aus Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen und ggf. bei Dividendeneinnahmen zugerechnet werden, das Risiko, dass die teilweise Steuerbefreiung bei natürlichen Personen als Anleger zu 40 % nicht gewährt wird. Dieses Risiko könnte insbesondere dann eintreten, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen zu qualifizieren ist, welches die Anteile an den Objektgesellschaften mit dem Ziel des kurzfristigen Handels erworben hat. Soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen oder das innerstaatliche Recht das Anrechnungsverfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorsieht, besteht das Risiko, dass eine Anrechnung der ausländischen Steuern nicht oder nicht vollständig möglich ist und der Anleger durch ausländische Steuerzahlungen deshalb zusätzlich wirtschaftlich belastet ist.

Es besteht das Risiko, dass im Ausland erhobene Quellensteuern, insbesondere bei Ausschüttungen aus ausländischen Objektgesellschaften, nicht oder nicht vollständig auf inländische Steuern der Anleger angerechnet oder nicht oder nicht vollständig erstattet werden können.

Es besteht das Risiko, dass Verträge, insbesondere zwischen Objektgesellschaft und Spezial-AIF, als nicht fremdüblich anerkannt werden, sodass im Rahmen des Besteuerungsverfahrens eine Korrektur vorgenommen wird. Hierdurch können sich erhöhte Steuerbelastungen auf allen betroffenen Besteuerungsebenen ergeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einkünfte von Objektgesellschaften als niedrig besteuerte passive Einkünfte qualifiziert werden. Diese Einkünfte könnten dann dem deutschen Anleger als ein voll steuerpflichtiger Dividendenertrag für einkommensteuerliche Zwecke zugerechnet werden und wären von ihm zu versteuern.

Auf Ebene des Spezial-AIF und ggf. weiteren gewerbesteuerlichen Besteuerungsebenen kann es zu wirtschaftlichen Belastungen mit unplanmäßigen Gewerbesteuerzahlungen kommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Anleger ihre Beteiligung veräußern. Es besteht das Risiko, dass die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte bei den Anlegern den wirtschaftlichen Nachteil aus Gewerbesteuerzahlungen des Spezial-AIF nicht ausreichend kompensiert, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil verbleibt. Durch das Ausscheiden von Anlegern kann es zu einem anteiligen Entfallen eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags des Spezial-AIF kommen. Der Verlustvortrag ist, soweit er auf die ausgeschiedenen Anleger entfällt, nicht mit zukünftigen gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen verrechenbar. Hierdurch kann es zu unplanmäßigen Belastungen mit Gewerbesteuer auf Ebene des Spezial-AIF kommen.

Es besteht das Risiko, dass es aufgrund der Umsetzung supranationaler Richtlinien, Übereinkommen, Maßnahmen oder anderer Rechtssetzungsakte, insbesondere solche auf Ebene der Europäischen Union bei mitgliedstaatlicher Umsetzung der ATAD I (Richtlinie (EU) 2016/1164

des Rates vom 12. Juli 2016) und der ATAD II (Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017) oder solche der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bei Umsetzung der Maßnahmen aus dem „BEPS 2.0-Projekt“ (Pillar 1 und Pillar 2), zu umfassenden Änderungen der Steuergesetzgebung im In- und Ausland sowie der Doppelbesteuerungsabkommen kommen kann und dass der Anleger durch inländische oder ausländische Steuerzahlungen deshalb zusätzlich wirtschaftlich belastet ist.

Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Umsatzsteuerbeträge nicht im konzeptionsgemäß vorgesehenen Umfang durch den Spezial-AIF oder den nachgeordneten Gesellschaften als Vorsteuer abgezogen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Spezial-AIF Beteiligungen an Objektgesellschaften an Erwerber veräußert, die innerhalb des Anwendungsbereichs der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie ansässig sind. Ferner kann es zu nachträglichen Vorsteuerkorrekturen bzw. -berichtigungen kommen. Entsprechendes gilt für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Unternehmereigenschaft des Spezial-AIF nicht anerkannt werden sollte oder die Beteiligungen einem nicht unternehmerischen Bereich des Spezial-AIF zuzurechnen wären. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen mit Umsatzsteuer würden zulasten der Ausschüttungen an die Anleger gehen.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Die Übertragung von Anteilen an dem Spezial-AIF im Wege der Erbfolge oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Daneben kann eine Übertragung im Ausland steuerpflichtig sein. Es besteht das Risiko, dass die im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehene Anrechnung nicht ausreicht, um eine etwaige ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu kompensieren. Ebenso können die von Deutschland in begrenztem Umfang (derzeit mit 6 Staaten) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung allenfalls in konkreten Einzelfällen mildern oder vermeiden. Ein steuerrelevanter Sachverhalt kann somit effektiv einer erhöhten Besteuerung unterworfen sein.

Sonstige steuerliche Risiken

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem Beginn des 16. Monats nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von derzeit 0,15 % an die Finanzverwaltung zu entrichten. Auf Ebene des Spezial-AIF und/oder der Objektgesellschaften kann es ebenfalls zu Zinszahlungen und/oder zur Entrichtung von ähnlichen steuerlichen Nebenleistungen kommen.

Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen

Aufgrund der Umsetzung der 6. Änderungsrichtlinie der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on administrative cooperation, kurz: „DAC 6“) besteht das Risiko, dass der Anleger einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in Deutschland sowie im europäischen Ausland unterliegt. Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- und Angabepflichten sind in Deutschland mit Bußgeld bewährt.

Von der Anlagepolitik unabhängige Risiken, die mit der Anlage in einem Spezial-AIF mit mehr als einem Anteilinhaber verbunden sind

Mehrheitsentscheidungen, Majorisierung, Ausschluss

In Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse zu Ungunsten einzelner Anleger getroffen werden, die sich nachteilig auf deren Beteiligung auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass durch einen Großinvestor ein beherrschender Einfluss entstehen kann. Dies kann beispielsweise auch dazu führen, dass die Anlagebedingungen und damit die Anlagepolitik und Anlagestrategie mit einer qualifizierten Mehrheit gemäß dem Gesellschaftsvertrag, das heißt mit 75 % der Gesamteinlagen, gegen den Willen einer entsprechenden Minderheit von Anlegern geändert wird.

Erbringt ein Anleger nicht oder nicht vollständig seine Kommanditeinlage, kann dieser aus dem Spezial-AIF ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Anleger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält er gemäß dem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung, die ggf. nicht dem vollen Wert seiner Beteiligung entspricht.

Risiko durch Ausscheiden von Anlegern

In den AIF können mehrere Anleger investieren. Das Ausscheiden eines oder mehrerer Anleger aus wichtigem Grund vor Laufzeitende kann sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Der AIF wird das Auseinandersetzungsguthaben gemäß dem Gesellschaftsvertrag in Raten auszahlen (siehe „Wesentliche Risiken der Kapitalanlage – Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Raten“). Infolge eines Ausscheidens kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die KVG gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände unter Verkehrswert zu veräußern.

Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Raten

Scheidet ein Anleger aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Spezial-AIF aus oder wird er ausgeschlossen, so wird der AIF die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß dem Gesellschaftsvertrag nur mit einem Abschlag und in Raten vornehmen.

Anteilsfinanzierung

Sofern ein Anleger seine Beteiligung an dem Spezial-AIF fremdfinanziert und die prognostizierten Auszahlungen nicht oder nur in reduzierter Höhe erfolgen, besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Fremdfinanzierungsvertrags nicht aus den Auszahlungen des Spezial-AIF erbracht werden kann, sodass der Anleger in diesem Falle in der Lage sein muss, seine Verpflichtungen (z. B. Zinszahlungen und Darlehensrückzahlungen) aus seinem sonstigen Vermögen zu erbringen.

Platzierungs-, Einzahlungsausfall-, Ausscheidens- und Rückabwicklungsrisiko

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das geplante Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingeworben werden kann. Eine Platzierungsgarantie wurde nicht übernommen. In diesem Fall droht dem Spezial-AIF aufgrund der zu tragenden festen Kosten und Mindestvergütungen eine Mehrbelastung, die Rückabwicklung durch Beschluss der Gesellschafter oder sogar die Insolvenz. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten, da – auch bei einer Rückabwicklung oder Insolvenz – zum Teil Kosten wie z. B. Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie sonstige Nebenkosten unbeschadet hiervon anfallen. Kommen ein oder mehrere Anleger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, müsste der Spezial-AIF den fehlenden Betrag zwischenfinanzieren, was mit weiteren Risiken verbunden wäre. Ein zusätzlicher Finanzierungsaufwand besteht z. B. auch dann, wenn Anleger vorzeitig aufgrund Widerrufs ihrer Beitrittserklärung oder aufgrund Ausschlusses gegen Abfindung aus dem Spezial-AIF ausscheiden. Existiert keine Möglichkeit zur Finanzierung, besteht die Gefahr der Rückabwicklung durch Beschluss der Gesellschafter oder Insolvenz des Spezial-AIF.

Laufzeit/Kündigung/Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Die Laufzeit des Spezial-AIF ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Der Spezial-AIF wird nach Ablauf der ggf. verlängerten Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem Spezial-AIF während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollte ein Anleger seine in dem Spezial-AIF investierten Mittel gleichwohl vor Ablauf der Liquidationsphase benötigen, müsste er seine Beteiligung an dem Spezial-AIF veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass sich kein Käufer findet oder nur ein Kaufpreis verwirklichen lässt, der nur teilweise zu einem Rückfluss der eingesetzten Mittel führt. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist nur an professionelle Anleger i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB oder an semiprofessionelle Anleger i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB möglich. Weiterhin bedarf die Übertragung bzw. Verfügung über einen Kommanditanteil grundsätzlich der Zustimmung der Komplementärin. Allerdings kann sich die Veräußerung als praktisch unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf dieser Beteiligungen existiert. Ein Verkauf der

Kommanditanteile kann unter Umständen nur unter hohen Wertverlusten stattfinden. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren.

Schwankungen des Anteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die der Spezial-AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem etwa der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile am Spezial-AIF zu einem Zeitpunkt, in dem der Marktwert der in dem Spezial-AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen ist, so kann er möglicherweise den von ihm geleisteten Einstandspreis nicht vollständig realisieren.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des AIF kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien des Spezial-AIF, der HEP KVG oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Abwicklung des Spezial-AIF oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Spezial-AIF.

Haftung des Anlegers

Gemäß den §§ 171 ff. HGB haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern des Spezial-AIF bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Spezial-AIF erlischt, sobald er seine Hafteinlage geleistet hat. Nach § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung wieder auf, soweit der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste und Ausschüttungen unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Ausschüttungen herabgemindert wird. Es ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen, dass der Anleger mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Eine Nachschusspflicht besteht jedoch nicht.

Steuerzahllast

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligung am Spezial-AIF für den Anleger zu Steuerzahlungsverpflichtungen und/oder zu Beratungskosten in Steuerangelegenheiten führt, ohne dass eine entsprechende Ausschüttung vonseiten des Spezial-AIF erfolgt. Diese Verpflichtungen müsste der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen bedienen.

Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die HEP-KVG darf für den AIF Derivategeschäfte zu den unten unter Gliederungspunkt „2 Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die KVG gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der KVG getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten Over-the-Counter-(OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass der AIF am OTC-Markt erworbene Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Der Spezial-AIF erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die KVG kann Barsicherheiten für den Spezial-AIF auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie vom AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Der AIF kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Fremdfinanzierung

Der Spezial-AIF und die Objektgesellschaften, an denen er beteiligt ist, dürfen Kredite aufnehmen. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme insbesondere eine Objektgesellschaft nicht in der Lage sein, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Ausfall der Objektgesellschaft und zu einem entsprechenden Verlust in Bezug auf die Kapitaleinlage des Anlegers im Spezial-AIF führen.

Im Rahmen der Aufnahme von Krediten wird ein Wertverlustrisiko der Vermögensgegenstände der Objektgesellschaften durch vorrangig zu tilgende Finanzverbindlichkeiten verstärkt. Insbesondere wird durch eine Kreditaufnahme das sogenannte Leveragerisiko, d. h. das Risiko, dass Verluste und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme unter Umständen größer sein können als der Wert der Objektgesellschaft, erhöht. Grundsätzlich können Fremdmittelaufnahmen sich auch negativ auf die Rückflüsse und damit die Liquiditätsslage des Spezial-AIF auswirken und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleger führen (Totalverlustrisiko). Des Weiteren besteht im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung auch

ein Zinsänderungsrisiko. Eventuell aufgenommene Kredite sind in der Regel nicht bzw. nur zum Teil mit einer fest vereinbarten Verzinsung abgeschlossen. Bei einer Fremdfinanzierung mit einer variablen Verzinsung sowie einer eventuellen künftigen Prolongation von festverzinslichen Kreditanteilen können sich steigende Zinssätze negativ auf die Wertentwicklung der Objektgesellschaft, damit mittelbar auf den Spezial-AIF und auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken. Eine unzureichende Finanzierungsliquidität kann zur Folge haben, dass Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen veräußert werden müssen als geplant.

Bei etwaigen Anschlussfinanzierungen oder sonstigen neu abzuschließenden Kreditverträgen besteht das Risiko, dass kein entsprechender Kredit aufgenommen werden kann oder ein Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als geplant aufgenommen werden kann.

1. Anlagestrategie und Ziele des Spezial-AIF

1.1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

- Infrastrukturfonds

1.2. Nachhaltige Anlagestrategie

Der AIF verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie und tätigt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO sowie Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der TaxonomieVO. **Einzelheiten der ESG-Strategie sind der Anlage „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen.**

1.3. Anlageziel

Anlageziel des Spezial-AIF ist die Erzielung von Einnahmeüberschüssen durch die Errichtung bzw. den Erwerb, das Halten und Verwalten und den Verkauf von Photovoltaikanlagen, insbesondere mittelbar über Objektgesellschaften.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Allgemeine Angaben und Anlagen

AIF:

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Römerstraße 3, 74363 Göglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 740702.

Laufzeit des AIF:

Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um je ein Jahr verlängern.

Persönliche haftende Gesellschafterin („Komplementärin“):

HEP Verwaltung 30 GmbH, Römerstraße 3, 74363 Göglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 791832.

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft:

HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 759988.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834 („**Verwahrstelle**“).

Abschlussprüfer:

Nordwest Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 266b, 28359 Bremen, HRB 25808 HB

Die folgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments oder wurden dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt:

- Gesellschaftsvertrag
- Anlagebedingungen
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KAGB, nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 KAGB, nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „**Anlage Kosten**“
- Anlage „**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**“
- Anlage „**Bisherige Wertentwicklung**“
- Anlage „**Nettoinventarwert**“
- Basisinformationsblatt

Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken**2. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken**

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den Spezial-AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus den Anlagebedingungen (Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Leverage, Derivate).

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der mit der Fremdverwaltung beauftragten HEP KVG.

Die Zahl der Anlageobjekte des AIF ist nicht begrenzt. Derzeit sind über den bereits getätigten

Ankauf des nachstehend erläuterten Projektes Alderson keine weiteren Ankäufe geplant. Das „**Projekt Alderson**“ ist eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Nähe der Ortschaft Tilley in der kanadischen Provinz Alberta, die eine Erzeugungskapazität von etwa 100 MW_{pac}/124 MW_{pdc} aufweist. Das Projekt hat eine jährliche geplante Produktionskapazität von rund 193,4 GWh. Das Projekt hat Stand Januar 2024 einen fortgeschrittenen Projektstatus erreicht und strebt einen Notice-to-Proceed-Status im März 2024 an. Aktuell hat die Projektgesellschaft die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen, das für den Bau und Betrieb erforderliche Land (630 Acre) gesichert und befindet sich in Phase 3 des Netzanschlussprozesses. Die Genehmigung der Alberta Utility Commission für dieses Projekt wird für März 2024 erwartet. Die Anlage wird über ein neues 138-kV-Umspannwerk mit der Bezeichnung Alderson Park 1061S an das Übertragungsnetz von Alberta angeschlossen. Der künftige Dienstleister für *Engineering, Procurement and Construction* („EPC“) ist bereits durch die derzeitige Eigentümerin ausgewählt worden und eine Beauftragung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 erfolgen. Die Solarmodule, der Transformator und der Leistungsschalter werden voraussichtlich im ersten Quartal 2024 bestellt; Vertragsverhandlungen laufen gerade mit den jeweiligen Lieferanten. Der kommerzielle Betrieb (COD) der Anlage wird in 2025 erwartet.

Der Spezial-AIF hält das Projekt Alderson über eine 100%ige Tochtergesellschaft, die hep club holding I GmbH i.G. (die „**Holdinggesellschaft**“). Der Kaufvertrag, mit dem das Projekt Alderson erworben wurde (der „**Kaufvertrag**“), wurde zwischen der Holdinggesellschaft (als Käuferin), der HEP KVG (als Fondsmanager des Spezial-AIF) und der HEP Maple Leaf GmbH (die „**Verkäuferin**“) geschlossen. Das Projekt Alderson wird von einer kanadischen Gesellschaft, der hep Canada SPV 1 Ltd. (die „**Projektgesellschaft**“), gehalten und der Kauf des Projekts Alderson erfolgte durch den Erwerb von 100 % der Anteile an der Projektgesellschaft durch der Holdinggesellschaft, sodass die Holdinggesellschaft nun alleinig die Projektgesellschaft und somit mittelbar das Projekt Alderson hält.

Da bestimmte behördliche Genehmigungen noch ausstehen und sich der Fonds im Fundraising befindet, wurden der Holdinggesellschaft bestimmte Rücktrittsrechte eingeräumt, um ihr Risiko in Bezug auf diese Punkte zu minimieren. Die Holdinggesellschaft ist berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt (jeder der nachstehenden Punkte (a) bis (c) (einschließlich) ist ein „**Rücktrittsauslöser**“):

- a) Die Holdinggesellschaft hat von der Alberta Utilities Commission (oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde) nicht die Genehmigung für mindestens 90 % der Zielkapazität beim jeweiligen Netzbetreiber am oder vor dem 19. September 2024 erhalten.
- b) Der Spezial-AIF hat bis zum 30. Juni 2025 nicht mindestens 108 Millionen CAD an Eigenkapital, besicherten nachrangigen Krediten und/oder Überbrückungsfinanzierungen für Steuergutschriften für Investitionen (sog. Investment Tax Credits) aufgebracht, wobei mindestens 25 Millionen CAD der 108 Millionen CAD aus Eigenkapital und „gesicherten“ Krediten bestehen müssen sein, was bedeutet, dass ein unterzeichnetes Term Sheet mit dem/den jeweiligen Finanzgeber(n) und der Projektgesellschaft abgeschlossen wurde.

- c) Die jährliche Rendite, die nach Fertigstellung des 30%igen Engineering-Pakets nach dem Datum der beschränkten Bauanzeige (das sog. Limited Notice to Proceed Date) ermittelt wird, liegt mehr als 20 % unter der jährlichen Zielrendite.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn ein solcher Rücktrittsauslöser durch eine Handlung oder Unterlassung der Holdinggesellschaft, der Projektgesellschaft und/oder eines ihrer jeweiligen Vertreter verursacht wird, die auf vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit, rücksichtslose Missachtung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Für den Fall, dass die Holdinggesellschaft von einem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, sind die Parteien des Kaufvertrags verpflichtet, den Verkauf bzw. Kauf der Anteile rückgängig zu machen, ohne dass eine weitere Haftung oder Verpflichtung der Holdinggesellschaft entsteht. Die Holdinggesellschaft wird also so behandelt, als ob der Erwerb der Projektgesellschaft bzw. des Projekt Alderson nie stattgefunden hätte. Zu diesem Zweck wird die Verkäuferin alle an die Verkäuferin für den ursprünglichen Erwerb im Rahmen des Kaufvertrags gezahlten Entgelte zurückbezahlen und der Holdinggesellschaft einen Betrag in Höhe der Kosten und Aufwendungen, die der Holdinggesellschaft in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts ab dem Datum des Inkrafttretens des Kaufvertrags bis zum Rücktrittsdatum entstanden sind, erstatten. Alle Steuern (einschließlich der in Kanada zu zahlenden Grundsteuern), die von jeder Partei im Zusammenhang mit dem Rücktritt gezahlt werden oder zu zahlen sind, sind von jeder Partei selbst zu tragen.

Weitere Angaben zu den Vermögenswerten

Der Spezial-AIF investiert nach folgenden geografischen Schwerpunkten:

- Kanada

2.1. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokuments dargestellt sind.

2.2. Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Der Risikomanagementprozess der KVG berücksichtigt grundsätzlich alle physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Bereich des Klimawandels im Hinblick auf die jeweilige Investitionsstrategie. Für überwachte Risiken erfolgt eine Zuordnung und Überwachung in den Kategorien Geschäftsrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Gegenparteirisiko sowie operationelles Risiko gem. der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht formulierten Prinzipien im „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ (12/2019). Dies umfasst insbesondere die Identifikation wesentlicher physischer Nachhaltigkeitsrisiken und deren Entwicklung innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren unter unterschiedlichen

Klimawandelszenarien. Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken können im Extremfall bis zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

2.3. Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- Mindestgrenze für Anlagen in Objektgesellschaften, Photovoltaikanlagen, Bewirtschaftungsgegenstände und Projektrechte (§ 2 Abs. 2 Anlagebedingungen)
- Zulässige Belegenheits- bzw. Sitzstaaten für Sachwertanlagen und Objektgesellschaften (§ 2 Abs. 3 und 4 Anlagebedingungen)
- Nachhaltigkeitsprofil von Photovoltaikanlagen und Objektgesellschaften (§ 2 Abs. 3 und 4 Anlagebedingungen)
- Begrenzung der Kreditaufnahme bzw. des Einsatzes von Leverage (§ 3 Abs. 1 Anlagebedingungen)
- Derivateinsatz nur zu Absicherungszwecken (§ 3 Abs. 4 Anlagebedingungen)

3. Angaben zu Dachinvestmentvermögen und Master-AIF

3.1. Dachinvestmentvermögen

Es handelt sich bei dem AIF nicht um ein Dachinvestmentvermögen.

3.2. Master-AIF

Es handelt sich bei diesem AIF nicht um einen Master-Fonds. Eine Master-Feeder-Struktur ist nicht gegeben.

4. Leverage

4.1. Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Spezial-AIF und seinem Nettoinventarwert.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts“ erläutert.

Jede Methode, mit der die HEP KVG den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht, wirkt sich als Leverage aus. Solche Methoden sind Kreditaufnahme, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung und andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB).

4.2. Beschränkungen für den Einsatz von Leverage

Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Kreditaufnahme auf Ebene des Spezial-AIF und der Objektgesellschaften sowie Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus den Anlagebedingungen (§ 3).

4.3. Maximaler Umfang des Leverage

Die Berechnung des voraussichtlich maximalen Leverage hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-II-VO“) sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode zu erfolgen. In beiden Fällen bezeichnet der Leverage die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Spezial-AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting-Vereinbarungen).

Das festgelegte Höchstmaß für den Leverage-Umfang, bezogen auf den Wert des Spezial-AIF (Nettoinventarwert) beträgt nach der Commitment-Methode 300 %, das festgelegte Höchstmaß für den Leverage-Umfang nach der Bruttomethode beläuft sich ebenfalls auf 300 %.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die HEP KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

4.4. Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten

Der Spezial-AIF wird im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten erhaltene Sicherheiten oder Vermögenswerte Dritter nicht zur Absicherung eigener Vermögenswerte gegenüber Dritten wiederverwenden.

4.5. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage und der Gewährung von Sicherheiten verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die in dem Abschnitt „Wesentliche mit Techniken (Einsatz von Derivaten und sonstigem Leverage) verbundene Risiken“ dargestellt werden.

5. Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik

Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Spezial-AIF nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, sind nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals möglich. Sonstige Änderungen der Anlagebedingungen darf die Komplementärin ohne Gesellschafterbeschluss vornehmen.

Darüber hinaus ist die Komplementärin zu Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben berechtigt, ohne dass es einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sämtliche durch die Komplementärin durchgeführten Regulatorischen Anpassungen müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Anleger zumutbar sein.

Einzelheiten sind dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen.

6. Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF

6.1. Rechtliche Beziehung

Der Anleger wird Kommanditist des Spezial-AIF. Er hat damit die Rechte und Pflichten, die einem Kommanditisten zustehen und die sich aus den Regelungen des Gesetzes, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags ergeben.

Im Überblick stellen sich die Rechte und Pflichten der Anleger wie folgt dar:

Recht auf Beschlussfassung/Gesellschafterversammlungen

Jeder Anleger hat das Recht, an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 20 des Gesellschaftsvertrags teilzunehmen.

Beteiligung am Ergebnis des Spezial-AIF

Jeder Anleger ist gemäß Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrags am Ergebnis des Spezial-AIF entsprechend seines Kapitalanteils beteiligt.

Recht auf Verfügung über Anteile

Im Rahmen der Regelungen der Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags hat jeder Anleger das Recht, seine Anteile zu übertragen, zu belasten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Recht auf Abfindung bei Ausscheiden

Scheidet ein Anleger aus wichtigem Grund aus dem Spezial-AIF aus, steht ihm nach Maßgabe der Ziff. 17 des Gesellschaftsvertrags eine Abfindung zu.

Auskunftsrechte/Einsichtnahme

Den Anlegern stehen gemäß Ziff. 27 des Gesellschaftsvertrags die Rechte nach § 166 HGB zu. Danach ist der Anleger berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Rechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die Anleger haben über das gesetzliche Überwachungsrecht hinaus die Befugnis, die Bücher und alle

sonstigen Geschäftsunterlagen des Spezial-AIF auf eigene Kosten durch einen kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes einsehen zu lassen. Alle in diesem Zusammenhang etwaigen entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Pflicht zur Erbringung der Einlagen

Die Anleger haben gemäß Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrags ihre Einlagen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu erbringen.

6.2. Gerichtsstand/Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Spezial-AIF und den Anlegern richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Spezial-AIF. Für alle Streitigkeiten der Anleger aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag sowie über seine Gültigkeit wird nach erfolgloser Durchführung eines einvernehmlichen Streitbeilegungsversuchs nach Maßgabe der Ziff. 33 des Gesellschaftsvertrags ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durchgeführt. Das Schiedsgerichtsverfahren findet am Sitz der Gesellschaft statt. Abweichend hiervon bleibt für sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit unberührt, das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Alle Streitigkeiten, welche sich aus der Säumnis eines Partners gemäß Ziffer 7.4 des Gesellschaftsvertrags ergeben, sind allein vor den ordentlichen Gerichten zu führen.

6.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger für alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag (siehe Ziff. 7.2) den Rechtsweg vor einem Schiedsgericht beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Etwaige insoweit ergehende Urteile sind in Deutschland nach deutschem Recht vollstreckbar.

7. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister

7.1. Identität und Pflichten der HEP KVG

7.1.1. Identität

Der Spezial-AIF wird von der HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“), Römerstraße 3, 74363 Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759988, als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Der Geschäftszweck der HEP KVG ist die Verwaltung von inländischen geschlossenen Investmentvermögen als regulierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB.

7.1.2. Pflichten der HEP KVG

Die Pflichten der HEP KVG ergeben sich aus dem zwischen der HEP KVG und dem Spezial-AIF geschlossenen Fremdverwaltungsvertrag sowie den Vorschriften des KAGB und seinen Ausführungsbestimmungen.

Die hieraus resultierenden Pflichten der HEP KVG sind insbesondere:

Portfolioverwaltung

Konzeption des Spezial-AIF als Investmentvermögen; Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; allgemeine vorbereitende Leistungen (z. B. Marktanalyse); Eröffnung und Glattstellung von Derivate-Positionen zu Absicherungszwecken nach Ermittlung der entsprechenden Risiken; Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an den Objektgesellschaften des Spezial-AIF.

Risiko- und Liquiditätsmanagement

Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Spezial-AIF wesentlichen Risiken (inkl. Nachhaltigkeitsrisiken), denen der Spezial-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Spezial-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Spezial-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Expost-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flows, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management

Assetbezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; allgemeines assetbezogenes Vertragsmanagement; assetbezogenes Management von etwaigen Versicherungsangelegenheiten; assetbezogene Buchhaltung.

Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung

Marketing im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditanteile. Dazu gehören insbesondere: Erstellung der Angebotsunterlagen (Informationsdokument, Basisinformationsblatt und Zeichnungsunterlagen); Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditanteile; Erstellung und Druck der Vertriebsunterlagen.

AIF- und Anlegerverwaltung

Führung des Rechnungswesens; Compliance (Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und internen Vorgaben); Betreuung der Anleger; Vorbereitung von Gewinnausschüttungen; Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans des Spezial-AIF für das jeweils kommende Geschäftsjahr; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Spezial-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Spezial-AIF; Vorbereitung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Spezial-AIF; allgemeine Verwaltungsangelegenheiten; Abschluss eines Verwahrstellenvertrags zu marktüblichen Konditionen, Korrespondenzführung und Beauftragung von Bewertern zu marktüblichen Konditionen; allgemeines Vertragsmanagement; Vorbereitung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Überwachung der Verträge des Spezial-AIF; Management von allgemeinen Versicherungsangelegenheiten; Abstimmung/Informationsaustausch mit Verwahrstelle (ggf. Weisungserteilung), Spezial-AIF und Abschlussprüfer einschließlich Mitteilung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle; Unterstützung der geschäftsführenden Kommanditistin des Spezial-AIF bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen/-versammlungen; Unterstützung des Spezial-AIF bzw. der Verwahrstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Liquidation des Spezial-AIF; Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen.

Die HEP KVG ist berechtigt, die ihr zugewiesenen Aufgaben teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der einschlägigen Regelungen auszulagern beziehungsweise Aufgaben auf Dritte zu übertragen. In Bezug auf die aktuell bestehenden oder geplanten Auslagerungen sowie die bestehenden Dienstleister wird auf die „Anlage Auslagerung“ sowie die „Anlage Dienstleister“ verwiesen.

7.1.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und der HEP KVG bestehen keine direkten vertraglichen Beziehungen. Es bestehen jedoch gesetzliche Informationsrechte der Anleger gegenüber der HEP KVG. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten haftet die HEP KVG den Anlegern unmittelbar auf Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle des AIF

7.2.1. Identität

Die Verwahrstelle des Spezial-AIF ist dem Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ zu entnehmen.

7.2.2. Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erbringt die sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergebenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

Verwahrfunktion

Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Spezial-AIF.

Eigentumsprüfung

Die Verwahrstelle überprüft das Eigentum und führt ein Bestandsverzeichnis bezüglich der nichtverwahrfähigen Vermögensgegenstände.

Prüfung Ausgabe und Rücknahme

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen des Spezial-AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile des Spezial-AIF den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Spezial-AIF entsprechen. Außerdem stellt die Verwahrstelle sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäfte der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Spezial-AIF überwiesen wird und dass die Erträge des Spezial-AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag des Spezial-AIF verwendet werden.

Einhaltung von Vorschriften und Bedingungen

Die Verwahrstelle führt die Weisungen der HEP KVG aus, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen. Insbesondere überwacht die Verwahrstelle die Einhaltung der für den Spezial-AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

Überprüfung der Zahlungsströme

Die Verwahrstelle stellt die Überwachung der Zahlungsströme des Spezial-AIF sicher.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Verwahrstelle erteilt die Zustimmung zu Geschäften, bei denen dies gemäß dem KAGB oder dem Verwahrstellenvertrag erforderlich ist, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Spezial-AIF übereinstimmen.

Ferner überwacht die Verwahrstelle die Eintragung der Verfügungsbeschränkungen nach §§ 83 Absatz 4 Nr. 3, 84 Abs. 1 Nr. 3 KAGB und stellt deren Einhaltung sicher, soweit dies im Verwahrstellenvertrag für den Spezial-AIF vorgesehen ist.

Weiterhin bedarf gemäß dem Verwahrstellenvertrag der erstmalige Erwerb von nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen in Ländern, in denen der Spezial-AIF bisher nicht investiert hatte, der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle.

Überprüfung der Bewertungsverfahren

Die Verwahrstelle stellt die Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der HEP KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Spezial-AIF sicher und überprüft regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Haftung

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Verwahrstellenvertrags. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich unter den Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsdokuments hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Die HEP KVG übermittelt auf Anfrage von Anlegern den neuesten Stand bezüglich Unterauslagerungen, ausgelagerter Verwahrungsaufgaben und sich hieraus ergebender Interessenkonflikte.

7.2.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und der Verwahrstelle entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – gegenüber der Verwahrstelle Rechte aus dem Verwahrstellenvertrag geltend machen.

Die Verwahrstelle ist nach dem Gesetz berechtigt, auch Rechte der Anleger gegenüber der HEP KVG geltend zu machen. Die Geltendmachung eigener Rechte durch die Anleger selbst ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haftet die Verwahrstelle auf Schadenersatz nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

7.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers des Spezial-AIF

7.3.1. Identität

Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt.

7.3.2. Pflichten des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer prüft nach den gesetzlichen Vorschriften, ob der Jahresbericht des Spezial-AIF unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Spezial-AIF vermittelt.

Im Rahmen der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Spezial-AIF die Vorschriften des KAGB, des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) auf Verlangen einzureichen.

7.3.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und dem Abschlussprüfer entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – gegenüber dem Abschlussprüfer Rechte aus dem Vertrag über seine Beauftragung geltend machen, siehe vorstehend „Pflichten des Abschlussprüfers“.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haftet der Abschlussprüfer auf Schadenersatz nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können

die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

7.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

7.4.1. Identität

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Unterabschnitt „Auslagerung und Unterverwahrung“ sowie der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die HEP KVG bzw. der Spezial-AIF Dienstleister beauftragt, die der Anlage „Dienstleister“ zu entnehmen sind.

7.4.2. Pflichten sonstiger Dienstleister

Die Pflichten sonstiger Dienstleister ergeben sich aus den zwischen dem Spezial-AIF bzw. der HEP KVG und den sonstigen Dienstleistern geschlossenen Verträgen.

7.4.3. Rechte der Anleger

Zwischen den Anlegern und den sonstigen Dienstleistern entstehen keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Aufgrund des Beitritts der Anleger zum Spezial-AIF entstehen vertragliche Rechte der Anleger nur gegenüber diesem. Der Spezial-AIF wiederum kann – durch die HEP KVG – Rechte aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag geltend machen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten haften die sonstigen Dienstleister nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Schaden zugleich im Vermögen des Spezial-AIF eingetreten ist, können die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung nur Leistung an den Spezial-AIF verlangen, solange sie an dem Spezial-AIF beteiligt sind.

8. Zusätzliche Eigenmittel

Die HEP KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf mögliche berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF der HEP KVG, wobei dieser Betrag regelmäßig überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der HEP KVG umfasst. Sie werden entweder in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenstände investiert, die in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

Auslagerung und Unterverwahrung

9. Auslagerungen

Die Auslagerungen der HEP KVG sind der „Anlage Auslagerung“ zu entnehmen. Im Zusammenhang mit den Auslagerungen können sich Interessenkonflikte ergeben, weil möglicherweise in Ausnahmefällen die Interessen des Anlegers mit den Interessen der Auslagerungsunternehmen oder der HEP KVG kollidieren. Solche Interessenkonflikte können sich aus personellen Verflechtungen zwischen dem AIF, den Gesellschaften, an denen der AIF unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, der HEP Treuhand GmbH, der Komplementärin des AIF, der hep energy projects GmbH sowie Gesellschaften, an denen die hep energy projects GmbH oder eine andere mit der hep global GmbH verbundene Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, der hep global GmbH, den Geschäftsleitern und Mitarbeitern der HEP KVG sowie deren Anlegern ergeben.

Die HEP KVG, die HEP Treuhand GmbH und die Komplementärin sind hundertprozentige Tochtergesellschaften der hep global GmbH. Außerdem hält die hep global GmbH 100 % der Anteile an der hep energy GmbH, die bzw. deren mit dieser verbundene Unternehmen mit Projektentwicklungstätigkeiten für die Vermögensgegenstände des Spezial-AIF bzw. der Objektgesellschaften betraut sind. Die Gesellschafter der hep global GmbH sind somit jeweils zu gleichen Teilen mittelbar Gesellschafter der HEP KVG, der HEP Treuhand GmbH, der Komplementärin des Spezial-AIF sowie der hep energy GmbH sowie der mit dieser verbundenen Landes-Projektentwickler. Zwei der drei Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei der Komplementärin, der HEP Verwaltung 30 GmbH. Zwei der drei Geschäftsleiter der HEP KVG, Herr Thorsten Eitle und Herr Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei der HEP Treuhand GmbH.

Die HEP KVG ist dazu verpflichtet, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und aufzulösen, und hat dafür entsprechende Maßnahmen eingeführt. Für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, trägt die HEP KVG dafür Sorge, dass die Konflikte unter Wahrung der Interessen der Investmentvermögen und der Anleger gelöst werden. Zu diesem Zweck hat die HEP KVG Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Eine klare Funktionstrennung sowohl auf Geschäftsleitungsebene als auch auf Mitarbeiterebene, eine ständige Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeiten der HEP KVG durch das Risikomanagement und die Compliance-Abteilung sowie eine laufende Überprüfung durch die interne Revision zählen zu den Mindeststandards der HEP KVG.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben in Bezug auf die Verwahrung von für den AIF erwerbbaaren verwahrfähigen Vermögensgegenständen unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf folgende andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Die Verwahrstelle hat nach eigenen Angaben keine Verwahraufgaben übertragen.

10. Bewertung

10.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF erfolgt gemäß Ziff. 26 des Gesellschaftsvertrags und der Bewertungsrichtlinie.

10.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene oder in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

Bankguthaben, Festgelder und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Nominalwert der als Darlehen übertragenen Summen maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses auf der Webseite www.oanda.com um 17.00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

10.3. Erstbewertung beim Erwerb von Objektgesellschaften

Vor dem Erwerb von Objektgesellschaften durch den Spezial-AIF werden die Objektgesellschaften bzw. die von diesen gehaltenen Photovoltaikanlagen oder Errichtungsprojekte von einem externen Bewerter bewertet. Die Bewertung wird unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash-Flow zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash-Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- Nennleistung
- Einspeisevergütung
- Spezifischer Ertrag
- Moduldegradation
- Kosten für Managementdienstleistungen
- Kosten für Wartung und Instandhaltung
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Sonstige Kosten
- Steuern
- Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Models (CAPM) vorgenommen.

Bewertungsstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaften erstmals Strom produzieren und an das öffentliche Stromnetz gehen, bzw. an dem ersten Tag der Direktlieferung an einen Stromabnehmer.

11. Liquiditätsrisikomanagement

Die HEP KVG ist im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere verpflichtet, die Gesamtliquidität des Spezial-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten zu planen und zu steuern. Dies umfasst unter anderem die laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch:

- Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen (Liquiditätsrechnung),
- integriertes Cash-Management, d. h. Verzahnung mit Finanzbuchhaltung des Spezial-AIF, Überwachung der Zahlungsströme und -bestände sowie Erstellen von Liquiditätsvorschauen,
- strategische Planung von Cash-Flows (Verzahnung mit erweiterter Unternehmensplanung, u. a. Kosten-, Investitions-, Ergebnis- und Bilanzplanung),
- operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

12. Kosten

Ausgabepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

13. Ausgabe von Anteilen/Beendigung der Beteiligung

Die Kommanditanteile an dem AIF können direkt vom Spezial-AIF erworben werden. Anleger beteiligen sich durch Zeichnung von Kommanditanteilen und Zahlung des darauf zu erbringenden Gesamtausgabepreises unmittelbar als Kommanditist am Spezial-AIF.

Weitere Einzelheiten zu den Kosten, zur Ausgabe und zur Zeichnung der Anteile an dem Spezial-AIF ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist.

Die Laufzeit des Spezial-AIF ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Die Komplementärin kann die Laufzeit mit Zustimmung der HEP KVG zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Der Spezial-AIF wird nach Ablauf der ggf. verlängerten Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an dem Spezial-AIF während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung des Spezial-AIF, grundsätzlich also mit Ablauf der Laufzeit. Sollte ein Anleger seine in dem Spezial-AIF investierten Mittel gleichwohl vor Ablauf der Liquidationsphase benötigen, müsste er seine Beteiligung an dem Spezial-AIF veräußern. Zu Verfügungen über Kommanditanteile an dem Spezial-AIF finden sich Regelungen in Ziff. 19 des Gesellschaftsvertrags; eine Veräußerung ist vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen mit Zustimmung der Komplementärin möglich.

Im Rahmen der Liquidation des Spezial-AIF werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Spezial-AIF eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Spezial-AIF beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen des Spezial-AIF wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

14. Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Vorzugsbehandlung von Anlegern

Die KVG ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte

Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile an dem Spezial-AIF haben die gleichen Ausstattungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet. Die HEP-KVG gewährt keinem Anleger des Spezial-AIF eine Vorzugsbehandlung bzw. einen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung.

15. Angabe Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

16. Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „Anlage Bisherige Wertentwicklung“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

17. Angaben zum Primebroker

Für den Spezial-AIF ist kein Primebroker angebunden.

18. Offenlegung von Informationen

Die KVG legt gegenüber den Anlegern folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle, unverzüglich per E-Mail
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des eingesetzten Leverages, im Jahresbericht
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften dem AIF gewährt wurden, im Jahresbericht
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht
- Zusätzlich zu den in diesem Informationsdokument dargelegten Informationen sind weitere produktspezifische Informationen insbesondere zu den ökologischen Merkmalen des AIF, einschließlich Informationen zu den Methoden, mit denen die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele gemessen wird, auf der Website KVG unter <https://hep.global/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten> abrufbar.

19. Steuerliche Aspekte

19.1. Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem Spezial-AIF dargestellt. Dieser Darstellung der steuerlichen Grundlagen zur Beteiligung von Anlegern an dem Spezial-AIF liegen bestimmte Annahmen zugrunde. Sie geht von der Annahme aus, dass die Anleger ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen sind, welche ihre Beteiligung an dem Spezial-AIF in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und bis zur Liquidation des Spezial-AIF halten. Die Darstellung beruht ferner auf der Annahme, dass sich die Anleger vertragsgemäß verhalten, insbesondere, dass sie ihre Pflichteinlage entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag bei Fälligkeit in den Spezial-AIF einzahlen. Bei Abweichungen von diesen Annahmen können sich abweichende steuerliche Folgen für den Anleger ergeben.

Die Darstellung der wesentlichen steuerlichen Grundlagen erfolgt auf Basis der am Tag der Aufstellung des Informationsdokuments geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Finanzgerichtsurteilen ergeben. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht werden nicht berücksichtigt.

Aufgrund des internationalen Beteiligungskonzepts im Rahmen von Erneuerbare-Energie-Projekten ist die Begründung von steuerlichen Verpflichtungen einschließlich Zahlungsverpflichtungen nach dem Steuerrecht ausländischer Staaten, insbesondere nach dem Steuerrecht Kanadas, als möglich bzw. als wahrscheinlich anzusehen. Eine Darstellung des ausländischen Steuerrechts ist in diesen steuerlichen Grundlagen nicht enthalten. Die steuerlichen Konsequenzen können sich sowohl nach dem deutschen Steuerrecht als auch nach ausländischem Steuerrecht, gewählter gesellschaftsrechtlicher (z. B. bei einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften) bzw. steuerlicher Strukturierung (z. B. bei einer disproportionalen Gewinnverteilung sowie einer möglichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf Ebene der Objektgesellschaften) und dem verwirklichten Sachverhalt unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, in diesen steuerlichen Grundlagen eine konkrete steuerliche Struktur und deren Rechtsfolgen darzustellen, vielmehr werden in diesen steuerlichen Grundlagen allgemeine Grundlagen des deutschen Steuerrechts für Investitionen mit Auslandsbezug dargestellt.

Steuerliche Konsequenzen, die sich aufgrund der persönlichen bzw. individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ergeben, bleiben bei nachfolgender Darstellung außer Betracht. Eine etwaige Kirchensteuerpflicht des Anlegers ist im steuerlichen Konzept des Spezial-AIF nicht berücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen können eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. weiterer Steuern (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kirchensteuer, ausländischen Steuern) dem jeweiligen Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolgern obliegt. Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des Spezial-AIF, insbesondere Gewerbesteuerzahlungen, ist der Anleger auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Spezial-AIF von diesen Zahlungen umfassend freizustellen.

Der Spezial-AIF oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt durch die zuständigen Steuerbehörden und ggf. durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die nachfolgend dargestellte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

19.2. Ertragsteuerliche Behandlung des Spezial-AIF

Keine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an dem Spezial-AIF nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

Gewerbliche Einkünfte aufgrund gewerblicher Tätigkeit

Die Konzeption des Spezial-AIF sieht unter anderem vor, dass der Spezial-AIF folgende Vermögensgegenstände erwirbt und nach Fertigstellung veräußert oder erwirbt, fertigstellt, hält und verwaltet sowie veräußert.

- a) Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände („Sachwerte“);
- b) Projektrechte, d. h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind („Projektrechte“);

- c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in Sachwerte, Projektrechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen („Objektgesellschaften“).

Durch diese Tätigkeit entfaltet der Spezial-AIF eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht, Gewinn zu erzielen. Auch nimmt der Spezial-AIF im Rahmen seiner Tätigkeit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, da er die indirekt über die Objektgesellschaften gehaltenen Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie die hierfür erforderlichen Immobilien und die Projektrechte nutzen wird, um indirekt Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien anzubieten. Die unmittelbare Ausübung dieser Tätigkeiten durch den Fonds sollte den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschreiten und die Ausübung über Projektgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, deren Anteile unmittelbar oder über zwischengeschaltete Personengesellschaften vom Fonds gehalten werden, sollten den Fonds gewerblich infizieren. Die Tätigkeit des Spezial-AIF sollte somit als gewerbliche Tätigkeit qualifizieren. Ferner ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist; somit sollte der Spezial-AIF – sofern nicht ohnehin bereits originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird – als gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG qualifizieren. Damit übt der Spezial-AIF in beiden Alternativen eine gewerbliche Tätigkeit aus, d. h. den Anlegern werden in vollem Umfang aus der Tätigkeit des Spezial-AIF gewerbliche Einkünfte zugerechnet (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Das Vermögen des Spezial-AIF stellt steuerliches Betriebsvermögen dar.

Unterscheidung zwischen Anschaffungskosten und Aufwendungen bei Begründung der Beteiligung an dem Spezial-AIF

Mit dem Erwerb einer Beteiligung an dem Spezial-AIF erwirbt der Anleger aufgrund der transparenten Behandlung von Personengesellschaften aus steuerlicher Sicht jeweils einen Anteil an den Wirtschaftsgütern, die dem Spezial-AIF steuerlich zuzurechnen sind. Aufwendungen des Spezial-AIF sind in zu aktivierende Anschaffungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben zu unterscheiden. Die Auffassung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Betriebsausgaben und Anschaffungskosten bei geschlossenen Fonds wurde im „Schreiben betr. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Gesamtobjekten, von vergleichbaren Modellen mit nur einem Kapitalanleger und von gesellschafts- sowie gemeinschaftsrechtlich verbundenen Personenzusammenschlüssen (geschlossene Fonds)“ vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003 S. 546, nachfolgend „Fonds-Erlass“ genannt) dargestellt. Der Erlassgeber kategorisiert geschlossene Fonds in Fonds mit Erwerbseigenschaft und in Fonds mit Herstellereigenschaft. Ein Fonds hat nach Auffassung der Finanzverwaltung stets dann Erwerbseigenschaft, wenn der Fondsinitiator des Spezial-AIF ein einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten besitzen. Die Anleger des Spezial-AIF werden keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die

Investitionsentscheidungen des Spezial-AIF haben. Auch wird den Anlegern ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben. Deshalb sollte der Spezial-AIF als Fonds mit Erwerbereigenschaft im Sinne des Fonds-Erlasses anzusehen sein. Soweit nach Maßgabe des Fonds-Erlasses steuerbilanziell Anschaffungskosten zu aktivieren sind, müssen diese, soweit keine anderen zu aktivierenden Wirtschaftsgüter auf Ebene des Spezial-AIF vorhanden sind, auf einen Geschäfts- und Firmenwert aktiviert und grundsätzlich auf 15 Jahre abgeschrieben werden. Bei einer Einstellung des Geschäftsbetriebs des Spezial-AIF kann eine Abschreibung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Restbuchwerts erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sich keine zukünftigen Gewinnchancen mehr realisiert werden.

Nach Maßgabe des Fonds-Erlasses gehören insbesondere bestimmte fondsspezifische Kosten und Dienstleistungsgebühren, die während der Investitionsphase anfallen, zu den steuerlichen Anschaffungskosten. Dies beinhaltet grundsätzlich alle aufgrund des vorformulierten Vertragswerks geleisteten Aufwendungen, wie z. B. Treuhandgebühren, Finanzierungsvermittlungsgbühren, Zinsfreistellungsgebühren, Gebühren für die Vermittlung des Eigenkapitals und des Treuhandauftrags, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren, Platzierungsgarantiegebühren sowie die Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption (vgl. BFH vom 14. November 1989, BStBI II 1990 S. 299).

Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb der Beteiligung gerichtet sind, sind nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen. Diese stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Grundsätze der Einkünfteermittlung

Die Konzeption des Spezial-AIF zielt auf eine Investition in Photovoltaikanlagen und Objektgesellschaften in Kanada. Die steuerliche Konzeption kann sich je nach konkretem Investitionsobjekt unterscheiden. Nachfolgend können deshalb nur allgemeine steuerliche Grundsätze nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts dargestellt werden, die für die eintretende Steuerbelastung insbesondere relevant werden können.

Die Ermittlung und Versteuerung der Einkünfte der Anleger erfolgt auch bei Investitionen im Ausland für Zwecke der deutschen Einkommensteuer nach deutschem Steuerrecht. Dieses sieht die Erfassung sämtlicher Einkünfte unabhängig vom Quellenland der Einkünfteerzielung vor. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach Bilanzierungsgrundsätzen, sodass alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingehen. Insbesondere hinsichtlich der inner- und interperiodischen Verrechnung etwaiger Verluste können jedoch Einschränkungen hinsichtlich deren Ausgleichsfähigkeit mit positiven Einkünften zu beachten sein.

Steuerliche Einkommenszurechnung

Die steuerliche Einkommenszurechnung auf die Anleger erfolgt unabhängig von vorgenommenen Ausschüttungen. Die an Anleger ausgeschüttete Liquidität ist von den

steuerlichen Einkünften zu unterscheiden. Für die Frage der Höhe der Einkünfte sind die auf Ebene des Spezial-AIF anfallenden Einkünfte maßgeblich. Die Höhe der Einkünfte wird durch Betriebsvermögensvergleich, d. h. durch Aufstellung von Steuerbilanzen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ermittelt. Steuerpflichtig sind allein die im Feststellungsverfahren durch das zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

Die Einkünfte des Spezial-AIF werden für jeden Veranlagungszeitraum nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich für jeden Anleger festgestellt. Gleiches gilt für Besteuerungsgrundlagen, wie beispielsweise etwaige nach einem DBA unter Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt steuerfrei zu stellende Einkünfte sowie anrechnungsfähige ausländische Steuerbeträge. Die Zuständigkeit liegt bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsführung des Spezial-AIF angesiedelt ist. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Erklärung zur Feststellung von Einkünften für die Einkommensbesteuerung müssen auch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben erfasst werden. Eine hiervon unabhängige Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben der Anleger in deren Einkommensteuererklärung ist nicht möglich. Sonderbetriebsausgaben der Anleger werden von der Geschäftsführung des Spezial-AIF bei der Abgabe der Feststellungserklärung nur berücksichtigt, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung der Geschäftsführung des Spezial-AIF fristgerecht mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten, insbesondere das Wahlrecht bei ausländischen Steuern zugunsten eines Abzugs der Steuern anstelle einer Steueranrechnung.

Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben

Unter Sonderbetriebseinnahmen sind Aufwendungen des Spezial-AIF zu verstehen, welche diese im Gegenzug für die Erbringung von Dienstleistungen oder für die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern durch Gesellschafter bzw. Mitunternehmer leistet. Obgleich derartige Aufwendungen aus Sicht des Spezial-AIF einen Aufwand darstellen, dürfen diese die gewerblichen Einkünfte des Spezial-AIF nicht mindern und werden dem Mitunternehmer, der die Vergütung erhält, als Einkommen bzw. als Sonderbetriebseinnahmen aus seiner Beteiligung zugerechnet.

Der Begriff der Sonderbetriebsausgaben bezeichnet Aufwendungen, die der einzelne Gesellschafter für seine Beteiligung oder im Zusammenhang mit der Beteiligung aus seinem Vermögen aufwendet. Sonderbetriebsausgaben mindern die gewerblichen Einkünfte des Spezial-AIF insgesamt und das steuerliche Ergebnis desjenigen Anlegers oder Mitunternehmers, bei dem diese Aufwendungen anfallen. Als Sonderbetriebsausgaben sind beispielsweise Fahrtkosten zu nennen, die dem betreffenden Anleger für die Fahrt zur Gesellschafterversammlung entstehen. Für Sonderbetriebsausgaben können, wie bei allen Betriebsausgaben, steuerliche Abzugsbeschränkungen oder Abzugsverbote gelten.

Einkünfte aus Dienstleistungen

Der Spezial-AIF kann gegenüber den Objektgesellschaften durch die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der kaufmännischen Geschäftsführung,

entgeltlich tätig werden. Hieraus erzielt der Spezial-AIF steuerpflichtige laufende Einnahmen. Aufwendungen, die durch die Einschaltung Dritter zur Erbringung dieser Leistungen anfallen, mindern das steuerliche Ergebnis des Spezial-AIF.

Zinseinnahmen auf Ebene des Spezial-AIF

Auf Ebene des Spezial-AIF können Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität entstehen, die beim Spezial-AIF als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen sind. Das Teileinkünfteverfahren ist auf die den Anlegern zugerechneten Zinseinnahmen nicht anwendbar. Auch der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG (Abgeltungsteuer) findet keine Anwendung.

Währungskursgewinne und Währungskursverluste

Insbesondere durch das Vorhandensein eines Guthabens, einer Forderung oder einer Schuld in Fremdwährung kann es auf Ebene des Spezial-AIF oder auch auf Ebene der Objektgesellschaften zum Anfallen von Währungskursgewinnen und Währungskursverlusten kommen. Die Anschaffungskosten für das jeweils zugrunde liegende Wirtschaftsgut müssen zum Zeitpunkt der Anschaffung für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung in den entsprechenden Eurobetrag umgerechnet werden. Spätere Kursschwankungen können das steuerliche Ergebnis des Spezial-AIF im Rahmen der Bewertung der Bilanzposition beeinflussen. Währungskursverluste können im Rahmen der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten bereits dann wirksam werden, wenn eine dauerhafte Wertminderung (im Fall von Forderungen) bzw. eine dauerhafte Werterhöhung (im Fall von Verbindlichkeiten) zugrunde liegt. Währungskursgewinne und Währungskursverluste sind Teil der gewerblichen Einkünfte.

19.3. Gewerbesteuerpflicht des Spezial-AIF

Ermittlung des Gewerbeertrags

Der nach einkommensteuerlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von DBA ermittelte steuerliche Gewinn des Spezial-AIF unterliegt nach gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen als Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Ferner ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die (zugerechneten) Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten oder gewerblichen Personengesellschaftsbeteiligungen zu kürzen sind.

Sonderbetriebsergebnisse gehen auf Ebene des Spezial-AIF in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage ein.

Verlustverrechnung

Ein verbleibender gewerbesteuerlicher Fehlbetrag kann gegebenenfalls in zukünftige Erhebungszeiträume vorgetragen werden und entsprechend mit zukünftigen Gewerbeerträgen verrechnet werden. Eine Verrechnung des vorgetragenen Gewerbeverlusts bedingt allerdings

die Unternehmens- und Unternehmeridentität. Unternehmensidentität bezieht sich auf die Tätigkeit des Spezial-AIF. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss die Tätigkeit des Spezial-AIF im Jahr der Verlustverrechnung der Tätigkeit im Erhebungszeitraum der Verlustentstehung entsprechen. Andernfalls ist eine Verrechnung des Verlustvortrags nicht möglich. Gleichfalls ist eine Verrechnung insoweit nicht möglich, wie die Unternehmeridentität nicht gegeben ist. Hierbei wird bei einer Personengesellschaft auf die Mitunternehmer abgestellt. Ein Wechsel oder Ausscheiden im Kreis der Mitunternehmer führt demzufolge im Ergebnis zu einem (partiellen) Entfallen des gewerbsteuerlichen Verlustvortrags, da dieser insoweit nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Bei der Gewerbesteuer ist die sogenannte Mindestbesteuerung zu beachten, d. h., der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist nur bis zu 60 % mit etwaigen Verlustvorträgen verrechenbar.

Ermittlung der Gewerbesteuerbelastung

Der Gewerbeertrag ist auf volle EUR 100 nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 zu kürzen. Die nach Abzug des Freibetrags verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation bildet den Steuermessbetrag. Auf den Steuermessbetrag wird der Gewerbesteuerhebesatz angewandt. Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch die jeweilige Gemeinde festgesetzt, welche zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt ist. Die Höhe der von dem Spezial-AIF zu entrichtenden Gewerbesteuer hängt somit neben dem Steuermessbetrag von dem Hebesatz der Gemeinde, in der der Spezial-AIF eine Betriebsstätte unterhält bzw. von dem Ort, in dem die Geschäftsleitung des AIF belegen ist, ab. Die Gewerbesteuer selbst ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

19.4. Ausländische Steuern: Freistellung, Anrechnung und Erstattung

Der Anspruch Deutschlands, das weltweite Einkommen der Anleger zu besteuern, kann durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), eingeschränkt sein. Umgekehrt kann bei Investitionen in Ländern, mit denen ein DBA besteht, auch deren Besteuerungsanspruch durch das DBA eingeschränkt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat für ertragsteuerliche Zwecke mit ca. 90 Ländern DBA abgeschlossen.

Steuerfreistellung nach Doppelbesteuerungsabkommen

Soweit der ausländische Staat auf Grundlage seines innerstaatlichen Steuersystems ausländische Einkünfte, beispielsweise Dividenden, Zinsen, Unternehmensgewinne und/oder Veräußerungsgewinne besteuert, führt dies nicht zwangsläufig zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung des Spezial-AIF bzw. der Anleger. Sofern der ausländische Staat die Besteuerung in Übereinstimmung mit einem DBA vornimmt, sehen die deutschen DBA häufig vor, dass

Deutschland das entsprechende Einkommen von der Besteuerung ausnimmt und lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes nach Maßgabe der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Die nach DBA freigestellten und einer inländischen Objektkapitalgesellschaft oder dem Anleger zugerechneten Einkünfte unterliegen beim Zurechnungssubjekt nicht der Besteuerung. Bei Zurechnung zu einem Anleger können die Einkünfte jedoch im Rahmen ihrer Einkommensveranlagung in den sogenannten Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Aufgrund des progressiven deutschen Steuertarifs führt die Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte in die Ermittlung des Steuersatzes dazu, dass effektiv ein höherer Steuersatz auf die in Deutschland steuerpflichtigen und in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte anwendbar wird. Eine Anrechnung oder auch der Abzug der ausländischen Steuern ist in den Fällen der Freistellung der ausländischen Einkünfte nicht möglich.

Sofern Einkünfte einem ausländischen Quellensteuerabzug unterliegen haben, kann gegebenenfalls unter Berücksichtigung des anwendbaren DBA eine vollständige oder anteilige Erstattung erreicht werden.

Für Dividenden kann eine Freistellung der ausländischen Einkünfte unter jeweils im anwendbaren DBA spezifizierten Voraussetzungen möglich sein. Soweit keine Freistellung oder Erstattung erfolgt, finden die Regelungen der Steueranrechnung grundsätzlich Anwendung.

Eine Bestimmung des DBA, nach der bestimmte Einkünfte aus der Bemessungsgrundlage für die deutsche Besteuerung auszunehmen sind, wirkt sich auch im Fall von Verlusten aus, sodass ein entsprechender Verlust die Bemessungsgrundlage für Zwecke der deutschen Besteuerung nicht mindert. Die Verluste können jedoch unter Umständen in die Bemessung des Steuersatzes einzubeziehen sein. Durch den sogenannten negativen Progressionsvorbehalt ergibt sich dann für den Anleger ein verringerter anzuwendender Einkommensteuersatz.

Steueranrechnung nach innerstaatlichem Recht und nach Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Nichtbestehen von DBA wendet Deutschland innerstaatliche Regeln zur Anrechnung ausländischer Steuern an. Falls ein DBA anstelle der Freistellung von Einkommen die Steueranrechnung vorsieht, gelten diese innerstaatlichen Regeln weitestgehend ebenfalls. Für eine Steueranrechnung ist regelmäßig erforderlich, dass

- die ausländische Steuer ihrem Typus nach der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer festgesetzt und gezahlt ist,
- die ausländische Steuer keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt,
- Höhe, Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern den deutschen Finanzbehörden nachgewiesen werden.

Die Steueranrechnung ist ferner begrenzt auf den nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG definierten Teil der Einkommensteuer, der auf die ausländischen, nach Maßgabe des deutschen Steuerrechts ermittelten Einkünfte entfällt. Bei der Ermittlung des entsprechenden anteiligen Steuerbetrags wird die Einkommensteuer zugrunde gelegt, die sich auf Basis des allgemeinen Steuertarifs, der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt, der besonderen Vorschriften für außerordentliche Einkünfte, den Vorschriften über die Begünstigung nicht entnommener Gewinne sowie den besonderen Steuersätzen für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen ergibt. Weitere Steuerermäßigungen bleiben bei der Bestimmung des Anrechnungshöchstbetrags außer Betracht. Die anteilige Einkommensteuer, die auf die ausländischen Einkünfte entfällt, wird durch das Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte ermittelt.

Der Höchstbetrag ist grundsätzlich für sämtliche ausländischen Einkünfte aus demselben Land auf Ebene des Anlegers zu ermitteln. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Abgeltungstarif unterliegen, bestehen jedoch gesonderte Regelungen zur Anrechnung etwaiger ausländischer Steuern, die hier nicht dargestellt werden.

Auf Antrag ist anstelle der Steueranrechnung ein Abzug der ausländischen Steuern möglich. Dieser Antrag ist anlegerspezifisch je Herkunftsland der Einkünfte einheitlich zu stellen. Der Antrag kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn die Steueranrechnung mangels in Deutschland zu zahlender Einkommensteuer keinen positiven Effekt hätte. Letztlich kann die Beurteilung, ob ein Abzug der ausländischen Steuer im Einzelfall günstiger ist als die Steueranrechnung, nur unter Berücksichtigung der individuellen Besteuerungssituation des Anlegers erfolgen. Dennoch ist, sofern keine deutsche Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft zwischen dem Spezial-AIF und den ausländischen Objektgesellschaften vorgesehen ist, der Antrag bereits im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung zu stellen, sodass der Anleger der Gesellschaft mitteilen muss, sofern er dieses Wahlrechts ausüben möchte. Hat ein Anleger in einem Veranlagungszeitraum neben den festzustellenden Einkünften aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft andere ausländische Einkünfte aus demselben Staat als Einzelperson bzw. aus anderen Beteiligungen bezogen, ist die Ausübung oder Nichtausübung des Antragsrechts in der zuerst bei dem zuständigen Finanzamt eingegangenen Feststellungs- oder Steuererklärung maßgebend.

19.5. Besteuerung der Objektgesellschaften

Rechtstypenvergleich

Die Konzeption des Spezial-AIF lässt den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Personen- und an ausländischen Kapitalgesellschaften zu. Die Einordnung der ausländischen Objektgesellschaften als Personen- oder Kapitalgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung richtet sich nach dem Ergebnis eines Rechtstypenvergleichs. Im Rahmen des Rechtstypenvergleichs muss die ausländische Gesellschaft dahingehend analysiert werden, ob sie eher einer deutschen Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft entspricht. Basierend auf dieser Einordnung wird die einzelne Objektgesellschaft für Zwecke der deutschen

Besteuerung entweder als Personen- oder als Kapitalgesellschaft behandelt. Unter Umständen kann aus dem Ergebnis des Rechtstypenvergleichs eine unterschiedliche Beurteilung des Rechtstypus durch die deutsche und ausländische Rechtsordnung mit dem Ergebnis einer zusätzlichen Steuerbelastung resultieren.

Besteuerung inländischer Objektkapitalgesellschaften

Bei Verwendung einer nach deutschem Recht gegründeten Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft entsteht eine zusätzliche Besteuerungsebene mit Körperschaft- und Gewerbesteuer, da die Objektgesellschaft selbst Besteuerungssubjekt ist, während eine Personengesellschaft grundsätzlich steuerlich transparent behandelt wird. Eine nach deutschem Recht gegründete Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht mit ihrem weltweiten Einkommen. Falls die deutsche Kapitalgesellschaft auch in einem ausländischen Staat einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, z. B. wenn der Ort ihrer Geschäftsleitung im Ausland liegt, drohen Doppelbesteuerungen, da beide Staaten nach ihrem jeweiligen Steuerrecht eine umfassende Besteuerung des Einkommens der Kapitalgesellschaft und gegebenenfalls der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft durchführen. Häufig werden bei Bestehen von DBA diese anordnen, wie ein solcher Konflikt zu beseitigen ist. Unterhält die Kapitalgesellschaft im Ausland eine Betriebsstätte droht zudem eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der dieser Betriebsstätte, zuzuordnen Einkünfte. Ebenso kann es für Einkünfte aus im Ausland belegtem, unbeweglichem Vermögen zu einer Doppelbesteuerung kommen. Die von ausländischen Gesellschaften an inländische Empfänger, einschließlich inländischen Objektgesellschaften, gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzen können im Ausland einer Quellensteuer unterliegen.

Ein Doppelbesteuerungseffekt kann auch bei Bestehen eines DBA nicht immer beseitigt werden. Ferner kann die Beseitigung eines Doppelbesteuerungseffekts mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Der aktuelle Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt 15,825 % (inkl. Solidaritätszuschlag). Der effektive Gewerbesteuersatz liegt derzeit zwischen 7 % und 21 % (je nach Gemeinde, in der die Objektgesellschaft ihren wirtschaftlichen Betrieb hat).

Auf der Ebene der inländischen Objektkapitalgesellschaft können die von (ausländischen) Objektkapitalgesellschaften erhaltenen Dividendenerträge zu 95 % von der deutschen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gekürzt werden, wenn die Beteiligung mindestens 10 % (für Zwecke der Körperschaftsteuer) bzw. seit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums mindestens 15 % (für Zwecke der Gewerbesteuer) beträgt. Für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Objektkapitalgesellschaften ist die Steuerbefreiung von 95 % bei der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer ungeachtet einer Mindestbeteiligungsquote anzuwenden

In Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften führen ein „steuerliches Einlagekonto“, um nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen zum Zweck der Ermöglichung einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr gesondert zu erfassen. Gemäß § 27 Abs. 8 KStG können Unternehmen, die

nicht der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, auch Rückzahlungen von Kapitaleinlagen ohne Belastung mit deutscher Körperschaft- und Gewerbesteuer vornehmen, sofern die diesbezüglichen Nachweiserfordernisse erbracht werden.

Ausschüttungen der inländischen Objektkapitalgesellschaft an den Spezial-AIF unterliegen der deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von effektiv 26,375 % (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %). Dies bedeutet, dass die inländische Objektkapitalgesellschaft verpflichtet ist, 26,375 % des auszuschüttenden Dividendenbetrags einzubehalten, sofern keine anlegerabhängigen Befreiungsvorschriften Anwendung finden sollten. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird als Steuervorauszahlung für die deutschen Anleger des Spezial-AIF behandelt und kann in der Regel auf die jährliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden (abhängig vom individuellen Steuerstatus des Anlegers). Bei steuerbefreiten Anlegern kann die Kapitalertragsteuer für Dividendenzahlungen unter bestimmten Bedingungen generell auf 15,825 % reduziert werden. Allerdings sollte die Kapitalertragsteuer auf der Ebene dieser Anleger aufgrund ihres Steuerbefreiungsstatus nicht steuerlich anrechenbar sein.

Besteuerung ausländischer Objektkapitalgesellschaften

Bei Verwendung einer nach ausländischem Recht gegründeten Kapitalgesellschaft als Objektgesellschaft entsteht üblicherweise eine zusätzliche Besteuerungsebene, da die Objektgesellschaft nach dem Recht des ausländischen Staates selbst als Besteuerungssubjekt anzusehen sein sollte, während eine Personengesellschaft grundsätzlich steuerlich transparent behandelt wird. Auch eine nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland liegt. Falls die ausländische Kapitalgesellschaft – insbesondere aufgrund ihrer Gründung – in einem ausländischen Staat auch dort einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, drohen Doppelbesteuerungen, da beide Staaten nach ihrem jeweiligen Steuerrecht eine umfassende Besteuerung des Einkommens und gegebenenfalls der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft durchführen. Häufig werden bei Bestehen von DBA diese anordnen, wie ein solcher Konflikt zu beseitigen ist. Unterhält die ausländische Kapitalgesellschaft eine Betriebsstätte in Deutschland oder einem anderen Staat, droht zudem eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der dieser Betriebsstätte zuzuordnen Einkünfte. Die von ausländischen Objektgesellschaften an inländische Empfänger gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzen können im Ausland einer Quellensteuer unterliegen.

Ein Doppelbesteuerungseffekt kann auch bei Bestehen eines DBA nicht immer beseitigt werden. Ferner kann die Beseitigung eines Doppelbesteuerungseffekts mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein.

Besteuerung der Anleger mit zuzurechnenden Einkünften aus Objektkapitalgesellschaften

Aus Sicht der Anleger können aus Objektkapitalgesellschaften Dividendenausschüttungen und der Verkauf der Anteile an der Objektkapitalgesellschaft zu in Deutschland steuerpflichtigen

Einkünften führen. Die Versteuerung erfolgt im Ausschüttungsjahr bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem (zumindest das wirtschaftliche) Eigentum an den Anteilen der Objektkapitalgesellschaft auf einen Käufer übergeht. Die Einkünfte unterliegen beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EStG (Abgeltungsteuer) findet keine Anwendung.

Gewinne aus dem Verkauf von Objektkapitalgesellschaftsanteilen und Dividendenausschüttungen sind beim Anleger grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 40 EStG zu 40 % steuerfrei. Im Gegenzug sind Aufwendungen (einschließlich etwaiger Sonderbetriebsausgaben), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem teilweise steuerfreien Einkommen stehen, nur zu 60 % als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für etwaige Veräußerungsverluste, sodass 40 % eines Verlusts steuerunwirksam ist. Die Teilsteuerbefreiung zu 40 % wird nicht gewährt, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen zu qualifizieren ist und soweit die Kapitalgesellschaftsanteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben worden sind. Sollte der ausländische Staat eine Quellensteuer erheben, kann diese gegebenenfalls beim Anleger erstattet oder bei Erfüllung der gesetzlichen Anrechnungsvoraussetzungen auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Möglichkeit einer Erstattung, einer Anrechnung oder eines Abzugs ist im Einzelfall individuell zu prüfen.

Besteuerung inländischer Objektpersonengesellschaften

Eine Objektpersonengesellschaft wird für Zwecke der Einkommensteuer transparent behandelt. Die Objektpersonengesellschaft unterliegt mit ihrem inländischen Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen, beispielsweise die zugerechneten Ergebnisse aus ausländischen Betriebsstätten oder gewerblichen Personengesellschaften, sind zu berücksichtigen.

Soweit die Investitionen in Ländern erfolgen, mit denen ein DBA besteht, kann die Besteuerung laufender Einkünfte oder des Veräußerungsgewinns in Deutschland weiter eingeschränkt sein, sodass auch diese Einkommensbestandteile gewerbesteuerlich zu kürzen sind, beispielsweise auf im anderen Staat belegenes unbewegliches Vermögen (in der Regel Grundstücke und mit Grundstücken verbundene Rechte).

Besteuerung ausländischer Objektpersonengesellschaften

Eine ausländische Objektpersonengesellschaft wird ertragsteuerlich regelmäßig transparent behandelt. Unterhält die Objektpersonengesellschaft eine deutsche Betriebsstätte, unterliegt der auf dieser Betriebsstätte entfallende Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu berücksichtigen.

Besteuerung der Anleger mit zuzurechnenden Einkünften aus Objektpersonengesellschaften

Dem Anleger werden aus Objektpersonengesellschaften laufende Einkünfte sowie Gewinne aus Veräußerung der Objektpersonengesellschaft – ohne dass es einer Ausschüttung bedarf – über den Spezial-AIF steuerlich zugerechnet. Die Versteuerung erfolgt im Jahr der Einkünfteerzielung bzw. zu einem Zeitpunkt, zu dem (zumindest das wirtschaftliche) Eigentum an den Anteilen der Objektpersonenkaptalgesellschaft auf einen Käufer übergeht. Die Einkünfte unterliegen beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

Sollten auf die dem Anleger zugerechneten Einkünfte im Ausland Quellensteuern erhoben worden sein, können diese gegebenenfalls beim Anleger erstattet oder bei Erfüllung der gesetzlichen Anrechnungsvoraussetzungen auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Möglichkeit einer Erstattung, einer Anrechnung oder eines Abzugs ist im Einzelfall individuell zu prüfen.

19.6. Besteuerung der Anleger

Progressiver Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung an dem Spezial-AIF unterliegen beim Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Steuertarif richtet und von dem individuellen Steuersatz des Anlegers abhängt. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (ggf. zuzüglich Kirchensteuer). Gemäß § 32b EStG können unter Umständen nach einem DBA aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmende Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen sein (Progressionsvorbehalt).

Thesaurierungsbegünstigung

Anlegern, die zu mehr als 10 % am steuerlichen Ergebnis des Spezial-AIF beteiligt sind oder deren Anteil am steuerlichen Gewinn über EUR 10.000 beträgt, steht auf Antrag die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zur Verfügung. Nicht entnommene Gewinne können gemäß § 34a EStG auf Antrag des Anlegers zunächst einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterworfen werden. Bei späterer Entnahme unterliegt der entnommene Betrag abzüglich der bereits erfolgten Besteuerung einer Nachversteuerung mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag). Der Antrag für dieses Verfahren ist ggf. durch den einzelnen Anleger bei dem für seine Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Spezial-AIF geht davon aus, dass für die Ausübung dieses Wahlrechts in tatsächlicher Hinsicht mangels entsprechender nicht ausgeschütteter Gewinne wenig oder kein Spielraum bestehen wird, sodass im Ergebnis die Konzeption des Spezial-AIF die Möglichkeit der Ausübung dieses Wahlrechts nicht berücksichtigt.

Gewerbesteueranrechnung

Eine natürliche Person erhält für die Gewerbesteuer, die auf Ebene des Spezial-AIF entsteht, eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer. Es bestehen für die Ermittlung des Ermäßigungsbetrags bestimmte gesetzliche Grenzen. Grundsätzlich erhält ein Anleger eine Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG in Höhe des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags, der ihm nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig zuzurechnen ist. Die Ermäßigung ist insbesondere auf die Höhe der anteiligen und tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt. Ferner ist ein Anrechnungshöchstbetrag zu berücksichtigen, welcher der anteiligen geminderten tariflichen Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers entspricht. Der Bruchteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Summe der positiven, der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte des jeweiligen Anlegers. Die geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Steuerbeträgen aufgrund der Anwendung internationaler DBA und nach Anrechnung der ausländischen Steuern.

Hinzurechnungsbesteuerung

Sofern die auf Ebene der ausländischen Objektkapitalgesellschaften erzielten Einkünfte einer niedrigen Besteuerung unterliegen und diese Einkünfte nicht als aktive Einkünfte gemäß § 8 Abs. 1 AStG einzuordnen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für deutsche Anleger die Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AStG Anwendung findet, wenn ein Anleger alleine oder gemeinsam mit ihm nahestehenden Personen die Objektkapitalgesellschaft (mittelbar) beherrscht. Aufgrund der Strukturierung des Spezial-AIF als Personengesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger als einander nahestehende Personen für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung anzusehen sind.

Die Erzeugung von Energie ist grundsätzlich eine gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG aktive Tätigkeit, sodass die hieraus generierten Einkünfte keiner Hinzurechnungsbesteuerung beim Anleger unterliegen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Objektkapitalgesellschaften auch in gewissem Umfang passive Einkünfte erwirtschaften, beispielsweise Zinseinkünfte aus der Anlage freier Liquidität, sodass eine Hinzurechnungsbesteuerung beim Anleger nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ein Hinzurechnungsbetrag unterliegt beim Anleger der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Beendigung der Beteiligung des Anlegers

Die Konzeption des Spezial-AIF sieht vor, dass sich der Anleger an dem Spezial-AIF beteiligt und bis zur Liquidation an dem Spezial-AIF beteiligt bleibt. Sollte der Anleger seine Beteiligung vorzeitig veräußern, erzielt er für Zwecke der deutschen Besteuerung einen Gewinn (oder Verlust) in Höhe des Verkaufspreises abzüglich seiner fortgeschriebenen steuerlichen Anschaffungskosten sowie der Veräußerungskosten. Soweit der Veräußerungsgewinn oder -verlust den von dem Spezial-AIF gehaltenen Beteiligungen an Kapitalobjektgesellschaften

zugeordnet werden kann, ist dieser grundsätzlich nach dem Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerfrei. Dies gilt nicht, wenn der Spezial-AIF als Finanzunternehmen zu qualifizieren ist und soweit die Kapitalgesellschaftsanteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben worden sind. Auf die Möglichkeit, dass sich auch nach ausländischem Steuerrecht in den Objektstaaten bei einer Veräußerung steuerliche Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Steuerzahlungen oder Erklärungsspflichten, ergeben können, wird an dieser Stelle ergänzend hingewiesen.

Veräußert der Anleger seine Beteiligung an dem Spezial-AIF insgesamt, liegt nach Auffassung des Spezial-AIF dennoch kein Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Insoweit kommt nach Auffassung des Spezial-AIF der Freibetrag für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG nicht in Betracht. Gleiches gilt für die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG. Die Auffassung des Spezial-AIF beruht auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Flugzeugleasing-Fonds (BFH vom 11. August 2010, BFH/NV 2010 S. 2268). Danach liegt kein nach den §§ 16, 34 EStG begünstigter Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn vor, wenn eine Objektgesellschaft ihr gesamtes Anlagevermögen (ein Flugzeug) verkauft und ihre unternehmerische Tätigkeit einstellt. Den Grund für die fehlende Begünstigung sieht die Rechtsprechung darin, dass der Verkauf des Flugzeugs von Anfang an zum Geschäftskonzept der Objektgesellschaft gehört hat und deshalb Teil einer einheitlichen unternehmerischen Tätigkeit ist. Ein bei der Veräußerung der Beteiligung an dem Spezial-AIF gegebenenfalls anfallender Veräußerungsgewinn beruht konzeptionsgemäß auf stillen Reserven, die den zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht veräußerten Objektgesellschaften zuzurechnen sind. Da die spätere Veräußerung dieser Objektgesellschaften jedoch zum Geschäftskonzept des Spezial-AIF gehört, ist davon auszugehen, dass die Grundsätze der Rechtsprechung zu Flugzeugleasing-Gesellschaften auch auf den Spezial-AIF anwendbar sind. Die Rechtsprechung ist nach Auffassung des Spezial-AIF auch auf die Veräußerung eines Kommanditanteils zu übertragen, da für die Veräußerung eines Kommanditanteils in dieser Konstellation nichts anderes gelten kann als das, was für eine Veräußerung des gesamten Betriebs durch den Spezial-AIF gelten würde (BFH vom 14. Dezember 2006, BStBl II 2007 S. 777 Rn. 17).

Aus den genannten Gründen sollte eine Begünstigung nach den §§ 16, 34 EStG auch für einen etwaigen Aufgabegewinn, d. h. die Realisierung von stillen Reserven im Rahmen der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit des Spezial-AIF, gegebenenfalls nicht in Betracht kommen.

19.7. Verlostausglelchs- und Verlostabzugsbeschränkung

Der Spezial-AIF zielt nicht auf Steuervorteile aus steuerlichen Verlostun ab. Dennoch sollen an dieser Stelle wesentliche Verlostausglelchs- und Verlostabzugsbeschränkungen dargestellt werden.

Verluste bei DBA-Freistellung

Einkommen, welches unter eine Freistellungsregelung eines DBA fällt, ist auch im Fall von Verlusten aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmen.

Verluste bei Teilfreistellung

Generell gilt, dass Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen, einkommensteuerlich nicht abziehbar sind (§ 3c Abs. 1 EStG). Soweit positive wie negative Einkünfte unter das Teileinkünfteverfahren fallen, gilt dieser Grundsatz dementsprechend für die anteiligen Aufwendungen zu 40 %.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Verrechnung zugerechneter Verluste beim Anleger mit anderen positiven Einkünften setzt unter anderem voraus, dass der verlustzuweisende Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird (Abgrenzung zum sogenannten „Liebhabereibetrieb“). Von einer Gewinnerzielungsabsicht ist auszugehen, wenn über einen festen Prognosezeitraum konzeptionsgemäß unter Einbeziehung von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen ein Totalgewinn erzielt werden würde. Konzeptionsgemäß strebt der Spezial-AIF über seine Laufzeit die Erzielung eines steuerlichen Totalgewinns an, sodass von einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Spezial-AIF auszugehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht kann allerdings auch aufgrund von anlegerspezifischen Besonderheiten wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, infrage gestellt werden. Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung und wären durch den Anleger gesondert zu würdigen.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 2a EStG

Für bestimmte in Drittstaaten erzielte Verluste sieht § 2a EStG eine eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten vor. Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Bestimmte Staaten, auf welche das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können wie ein EU-Mitgliedstaat für Zwecke des § 2a EStG zu behandeln sein, wenn diese Staaten sich gegenüber Deutschland zur gegenseitigen Amtshilfe und zur Erteilung von Auskünften in einem gesetzlich geforderten Umfang verpflichtet haben. § 2a EStG greift bereits mangels ausländischer Einkünfte nicht, wenn eine Objektgesellschaft veräußert wird, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland liegt und die im Drittland keine Betriebsstätte begründet hat.

Die Beschränkung nach § 2a EStG ist insbesondere bei negativen gewerblichen Einkünften aus einer im Drittstaat belegenen Betriebsstätte sowie auf negative Einkünfte aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen gegeben, wenn die Kapitalgesellschaft, deren Anteile veräußert

werden, ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Drittstaaten hat. Solche negativen Einkünfte dürfen nur mit positiven Drittstaateneinkünften derselben Art und demselben Staat verrechnet oder zum Zweck der zukünftigen Verrechnung unter Berücksichtigung besagter Beschränkungen vorgetragen werden. § 2a EStG schließt auch die Einbeziehung solcher Einkünfte in den negativen Progressionsvorbehalt, d. h. eine steuersatzreduzierende Wirkung, aus (BFH vom 12. Januar 2011, BStBl I 2011, 494).

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass die negativen Einkünfte der Betriebsstätte (fast) ausschließlich aus bestimmten begünstigten Tätigkeiten stammen. Eine begünstigte Tätigkeit stellt unter anderem die Bewirkung gewerblicher Leistungen dar, soweit diese nicht in der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Bei negativen Einkünften aus dem Verkauf von Drittstaaten-Kapitalgesellschaftsanteilen findet die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 2a EStG keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Kapitalgesellschaft (fast) ausschließlich begünstigte Tätigkeiten ausgeführt hat. Dieser Nachweis muss für den Veranlagungszeitraum, in den die Veräußerung fällt, sowie für die vergangenen fünf Jahre erbracht werden. Falls die Kapitalgesellschaft während dieser Zeit gegründet wurde, muss der Nachweis für die Zeit seit ihrer Gründung erfolgen.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15a EStG greift insbesondere dann ein, wenn das steuerliche Kapitalkonto eines Anlegers durch Verluste negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich weiter reduziert. Der Verlust ist dann nicht mit etwaigen anderen positiven Einkünften des Anlegers unmittelbar ausgleichsfähig, sondern mindert in künftigen Veranlagungszeiträumen positive Einkünfte aus dem Spezial-AIF. Die Verluste werden zu diesem Zweck als sogenannte verrechenbare Verluste vorgetragen. Das Verlustausgleichsvolumen ergibt sich damit vorbehaltlich weiterer Verlustverrechnungsbeschränkungen aus dem eingezahlten und nicht durch Entnahmen geminderten Kapitalkonto des Anlegers. Bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, kann in bestimmten Konstellationen die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme des jeweiligen Kommanditisten für den Verlustausgleich maßgeblich sein. Entnahmen bzw. Ausschüttungen, die dazu führen, dass ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, führen insoweit zu einer Zuweisung eines fingierten steuerlichen Einkommens an den Anleger, wie die Entnahme nicht zu einer Haftung des Anlegers nach § 171 Abs. 1 HGB führt. Die Hinzurechnung eines fingierten Einkommens ist auf die ausgleichsfähigen Verlustzuweisungen des jeweiligen Anlegers aus der Gesellschaft aus dem Wirtschaftsjahr der entsprechenden Entnahme und den vorangehenden zehn Veranlagungszeiträumen begrenzt. § 15a EStG kann auch im Verhältnis zu einer Objektpersonengesellschaft zur Anwendung kommen, wenn das steuerliche Kapitalkonto des Spezial-AIF in dieser Gesellschaft negativ werden sollte.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b EStG findet auf Steuerstundungsmodelle Anwendung, wenn innerhalb der Anfangsphase des Modells das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste im Verhältnis zu dem nach Maßgabe des Konzepts aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Steuerliche Verluste aus derartigen Modellen sind nur mit steuerlichen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgleichsfähig. Die §§ 15a und 15b EStG sind auch im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach Auffassung des Spezial-AIF zu beachten. Dies bedeutet, dass durch das DBA freigestellte, nicht verrechenbare Verluste nicht steuersatzmindernd berücksichtigt werden können.

Verlustvortrag und -rücktrag nach § 10d EStG

Für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit des Verlustrücktrags in Höhe von maximal EUR 1,0 Mio. (im Veranlagungszeitraum 2023 in Höhe von maximal EUR 10,0 Mio.) bzw. EUR 2,0 Mio. (im Veranlagungszeitraum 2023 in Höhe von maximal EUR 20,0 Mio.) für Ehegatten in das vorangegangene Jahr. Nicht mit positiven Einkünften ausgeglichene Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (Verlustvortrag). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei der Verrechnung eines Verlustvortrags eine Begrenzung pro Jahr von EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für Ehegatten besteht. Darüber hinaus können Verlustvorträge nur in Höhe von 60 % des EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte pro Jahr abgezogen werden. Der vortragsfähige Verlust wird jeweils gesondert festgestellt. Verlustvorträge des Erblassers können nicht von seinen Erben genutzt werden. Eine Vererbbarkeit der Verlustvorträge ist ausgeschlossen (BFH vom 17. Dezember 2007, BStBl II 2008 S. 608).

19.8. Besondere steuerliche Pflichten bei Auslandsinvestitionen

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass etwaige steuerliche Verpflichtungen des Anlegers nach ausländischem Steuerrecht in diesen steuerlichen Grundlagen nicht dargestellt werden. Wir weisen auch darauf hin, dass im Ausland regelmäßig auch dann steuerliche Deklarationspflichten bestehen, wenn auf Basis des DBA ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht an den Einkünften zusteht. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen im Ausland besteht damit unabhängig von einer dort tatsächlich anfallenden Steuerschuld.

Erweiterte Mitwirkungspflichten

Steuerpflichtige, die Investitionen im Ausland tätigen, unterliegen gegenüber der deutschen Finanzverwaltung insoweit einer erhöhten Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung steuerrelevanter Sachverhalte. Ferner muss bei einer steuerlich relevanten Transaktion mit ausländischen verbundenen Unternehmen oder sonstigen nahestehenden Personen der

Fremdvergleichsgrundsatz beachtet werden. Die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes muss unter Umständen (zeitnah) dokumentiert und nachgewiesen werden.

Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 2 AO

Steuerpflichtige sind ferner nach § 138 Abs. 2 AO verpflichtet, der Finanzverwaltung über folgende Sachverhalte Mitteilung zu machen:

- Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;
- Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung;
- Erwerb von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital oder am Vermögen der Gesellschaft erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als EUR 150.000 beträgt.

Die Mitteilung muss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, in welchem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist. Die Einordnung für Zwecke der deutschen Besteuerung als Kapital- oder Personengesellschaft ist maßgeblich. Die Nichterfüllung dieser Meldepflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. Der Spezial-AIF hat diese Meldepflichten zu erfüllen. Sofern die meldepflichtigen Vorgänge auch von Anlegern verwirklicht werden sollten, sind auch diese zu entsprechenden Meldungen verpflichtet.

Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Abs. 1 AO sind dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen (§ 138f Abs. 1 AO). Grenzüberschreitende Gestaltungen sind innerhalb von 30 Tagen beim Bundeszentralamt für Steuern zu melden, und zwar nach Ablauf des Tages, an dem erstmals die Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, umsetzungsbereit ist oder der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung gemacht wurde (§ 138f Abs. 1 AO). Zudem sind meldepflichtige Steuergestaltungen auch in der Steuererklärung anzugeben (§ 138k AO). Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- und Angabepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 379 Abs. 2 und 7 AO mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Grenzüberschreitend sind Gestaltungen, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einen oder mehrere Drittstaaten betreffen (§ 138d Abs. 2 AO). Dabei muss eine grenzüberschreitende Gestaltung, um mitteilungs- und angabepflichtig zu sein, eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand haben, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist, ein Kennzeichen aufweisen und bei bestimmten Kennzeichen zusätzlich den vormals unter der Richtlinie eingeführten „Main benefit“-Test erfüllen (§ 138d Abs. 2 AO).

Die Mitteilungspflicht ist anzuwenden auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1 EUAHG), beispielsweise die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern in den Anwendungsbereich der Mitteilungspflicht.

Für bestimmte Kennzeichen muss zusätzlich der sog. „Main-Benefit“-Test erfüllt sein. Hier wird verlangt, dass ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist (§ 138d Abs. 2 Nr. 3a) AO).

Wann ein steuerlicher Vorteil vorliegt, wird in § 138d Abs. 3 AO legal definiert. Ein steuerlicher Vorteil soll dann vorliegen, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll. Dabei ist die Entstehung des maßgeblichen steuerlichen Vorteils nicht auf die deutsche Ertragshoheit beschränkt. Es ist ausreichend, wenn der steuerliche Vorteil in einem der beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erlangt wird (§ 138d Abs. 3 Satz 2 AO). Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung allerdings ausschließlich im Inland aus und ist dieser unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Gesetzes (§ 138d Abs. 3 Satz 3 AO).

Kennzeichen mit „Main benefit“-Test (§ 138e Abs. 1 AO) sind u. a.:

- Vertraulichkeitsklausel, Steuervorteilsgebühr, standardisierte Gestaltung;
- Verlustnutzung, Umwandlung von Einkünften in niedrig besteuerte/steuerbefreite Einnahmearten, zirkuläre Transaktionen;
- Grenzüberschreitende Zahlung im Konzern mit keiner (oder nahezu keiner) oder privilegierter Körperschaftsteuerbesteuerung.

Kennzeichen ohne "Main benefit"-Test (§138e Abs. 2 AO) sind u. a.:

- Empfänger grenzüberschreitender Zahlung im Konzern ist in keinem Steuerhoheitsgebiet ansässig oder in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig, das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder im Rahmen der OECD als nicht-kooperierende Jurisdiktion eingestuft wurde;
- mehrfache AfA, mehrfache Befreiung von Doppelbesteuerung, Übertragung von Vermögenswerten;
- Aushöhlung der Meldepflichten, intransparente Kette an rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern;
- Verrechnungspreisgestaltung: Safe Harbor, Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter, Funktions-/Risiko-/Vermögenswertverlagerung.

Mitteilungspflichtig sind vorrangig Intermediäre. Intermediäre sind Personen, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarkten, für Dritte konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte verwalten (§ 138d Abs. 1 AO).

Ein Intermediär ist jedoch nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn er in Deutschland ansässig ist (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz) oder bei Drittstaaten-Intermediären ein Inlandsbezug besteht (inländische Betriebsstätte, Eintragung in ein Handelsregister/öffentliches berufsrechtliches Register oder Registrierung bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen).

Alle anzeigepflichtigen Intermediäre sind verpflichtet, bestimmte Daten zur Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen (§ 138f Abs. 1, 3 AO). Der Intermediär hat den Nutzer zu informieren, welche den Nutzer betreffende Daten übermittelt wurden (§ 138f Abs. 4 AO). Ausnahmen von der Mitteilungspflicht können bestehen, wenn die Steuergestaltung bereits in einem anderem EU-Staat oder von einem anderen Intermediär gemeldet wurde (§ 138f Abs. 8, 9 AO).

Für Intermediäre, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, wie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, geht die Mitteilungspflicht im Hinblick auf bestimmte personenbezogene Daten der grenzüberschreitenden Steuergestaltung zum Teil auf den Nutzer über, wenn der Nutzer den Intermediär von der Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden hat (§ 138f Abs. 6 AO).

Der Begriff des Nutzers ist in § 138d Abs. 5 AO legal definiert. Danach ist ein Nutzer jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse, der eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, die bereit ist, die grenzüberschreitende Steuergestaltung umzusetzen oder die den ersten Schritt zur Umsetzung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht hat.

Hat der Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für sich selbst konzipiert, so sind für ihn die für Intermediäre geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden (§ 138d Abs. 6 AO). Die Mitteilungspflicht gilt für Nutzer, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Zudem werden in bestimmten Fällen Nutzer aus Drittstaaten mit inländischer Betätigung erfasst (§ 138g Abs. 3 AO).

Ferner gilt zu beachten, dass die Anzeigepflichten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängig von der jeweiligen nationalen Umsetzung voneinander abweichen können, sodass ggf. im Ausland auch dann eine Anzeigepflicht bestehen kann, wenn sich dies für Deutschland letztlich nicht ergibt.

Maßnahmen auf Ebene der EU und der OECD (ATAD, BEPS)

Auf Ebene der Europäischen Union wurden im Jahr 2016 die sog. Anti Tax Avoidance Directive, ATAD I (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016), und im Jahr die sog. ATAD II

(Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017) beschlossen. Diese Richtlinien enthalten verpflichtend von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzende Mindeststandards zur Bekämpfung der Steuervermeidung. Es ist derzeit nicht abschließend absehbar, ob sich aus der Umsetzung dieser oder weiterer Richtlinien, beispielsweise einer ATAD III, negative steuerliche Folgen für die Investmentstruktur des Spezial-AIF sowie der Anleger ergeben könnten.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich negative steuerliche Folgen für den Spezial-AIF oder den Anleger durch Umsetzung der auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschlossenen Maßnahmen, beispielsweise aus dem „BEPS 2.0-Projekt“ (Pillar 1 und Pillar 2), ergeben könnten.

19.9. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an dem Spezial-AIF im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an dem Spezial-AIF, also der tatsächliche Verkehrswert zu berücksichtigen. Die (teilweise) Steuerbefreiung für Betriebsvermögen ist für die Beteiligung an der Gesellschaft regelmäßig nicht möglich. Auf die Möglichkeit, dass der Übergang des Vermögens zusätzlich auch im Ausland besteuert werden könnte, wird ergänzend hingewiesen. Eine etwaige Doppelbesteuerung könnte im konkreten Fall auf Basis der von Deutschland in begrenztem Umfang (derzeit mit 6 Staaten) abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts vermieden oder reduziert werden.

Widerrufsrecht

Soweit dem Anleger in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Widerrufsrecht bzgl. seiner Beteiligung an dem AIF zusteht, wird er mittels einer gesonderten Belehrung hierüber informiert. Die Widerrufsbelehrung enthält auch die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Anlagen

Anlage Auslagerung

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, werden im Folgenden dargestellt. Dabei handelt es sich um eine aktuelle Darstellung. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, § 36 Absatz 2 KAGB ist anzuwenden.

Dienstleistungsunternehmen	Gegenstand der Beauftragung
hep global GmbH Römerstraße 3 74363 Güglingen	Rechnungswesen einschließlich Fondsbuchhaltung Compliance Behördliches Anzeigen- und Meldewesen EDV- und IT-Administration
Herrn Patrick Benz Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Blumenstr. 2 67304 Kerzenheim	Interne Revision

Die hep global GmbH gehört zur selben Unternehmensgruppe wie die HEP KVG. Hierdurch können Interessenkonflikte entstehen. Gemäß ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten wird die KVG dem Auslagerungspartner jedoch keine anderen Vereinbarungen oder Konditionen als einem unabhängigen Dritten gewähren, wenn dies für den AIF oder die Anleger nachteilig wäre.

Anlage Dienstleister

Unternehmen, die von der HEP KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hat die HEP KVG folgende Dienstleister mit für den AIF relevanten Dienstleistungen beauftragt.

Dienstleistungsunternehmen	Gegenstand der Beauftragung
Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Römerstraße 3 74363 Güglingen	Steuerberatung

Die HEP KVG hat für die Ankaufsbewertung bzw. für die regelmäßige Bewertung der für den AIF direkt oder indirekt gehaltenen Sachwerte die nachfolgenden externen Bewerter bestellt:

- BKB Bayer, Kwasny, Brauer, Deutsch + Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim: Externe Bewertung
- Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Blumenstr. 2, 67304 Kerzenheim: Externe Erstbewertung

Darüber hinaus kann die KVG bei Bedarf:

- Zur allgemeinen oder speziellen rechtlichen Beratung eine renommierte Kanzlei beauftragen.
- Zur allgemeinen, laufenden oder speziellen steuerlichen Beratung eine renommierte Steuerberatungsgesellschaft beauftragen. In allen Fällen werden Beauftragungen auf Wunsch dem Anleger bekannt gemacht.
- Im Rahmen von Transaktionen (An- und Verkauf von Sachwerten und Objektgesellschaften) relevante Dienstleister (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Techniker) beauftragen. Für den Transaktionsprozess wesentliche Dienstleister werden in der Investitionsvorlage aufgeführt.

Der AIF hat die HEP Vertrieb GmbH mit dem Vertrieb beauftragt.

Weitere Dienstleister beauftragen die KVG oder der AIF, sofern eine Notwendigkeit besteht. In allen Fällen werden Beauftragungen auf Wunsch dem Anleger bekannt gemacht.

Anlage Kosten

Die Anlagebedingungen des Spezial-AIF enthalten eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden.

Soweit der Spezial-AIF Höchstbeträge vereinbart hat, sind diese den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Sind in den Anlagebedingungen keine Höchstbeträge vereinbart, werden dem Spezial-AIF die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten belastet.

Der Spezial-AIF hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der unter § 7 Abs. 5 der Anlagebedingungen genannten Aufwendungen vereinbart. Die vorgenannten Aufwendungen können daher theoretisch (soweit diese transaktionsbezogen sind, pro Transaktion) ausnahmsweise bis zu 100 % des Nettoinventarwertes betragen. Bei nachgewiesenen Mehrkosten kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Es ist unwahrscheinlich (wenngleich nicht ausgeschlossen), dass diese Höhe erreicht wird. Der Spezial-AIF wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehend genannte Höhe in der Regel unterschreiten. Die tatsächlich belasteten Kosten im vorgenannten Sinne sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Anlage Nettoinventarwert

Der jüngste Nettoinventarwert („NAV“) der HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („AIF“) beträgt 483.415,69 EUR.

Der NAV wurde zum Bewertungsstichtag 31.12.2023 ermittelt. Das zum Bewertungsstichtag eingezahlte Kommanditkapital betrug insgesamt 0,00 EUR. Rein rechnerisch ergab sich somit ein NAV je 1.000 EUR eingezahlter Kommanditeinlage von 402,51 EUR.

Eine für den interessierten Anleger sinnvolle Aussage zum jüngsten NAV ist jedoch aus den nachstehend dargelegten Gründen derzeit noch nicht möglich. Das zur Ermittlung des NAV herangezogene Kommanditkapital des AIF wird während der Platzierungsphase erst schrittweise aufgebaut. Der angegebene NAV ist stichtagsbezogen und kann daher zu einem späteren Zeitpunkt höher oder niedriger ausfallen. Die Aussagekraft des angegebenen NAV ist während der Platzierungsphase stark eingeschränkt.

Der NAV berücksichtigt die bis zum Bewertungsstichtag eingezahlten Einlagen der Anleger sowie des Gründungsgesellschafters, der HEP Treuhand GmbH, sonstige Verbindlichkeiten sowie angefallene Fixkosten. Durch Einzahlungen der Anleger, Investitionstätigkeit und ggf. Aufnahme von Fremdkapital unterliegt der NAV-Veränderungen.

Der von einem Anleger zu zahlende Ausgabepreis für einen Kommanditanteil entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Der oben angegebene NAV hat keinen Einfluss auf den zu zahlenden Ausgabepreis.

Anlage Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung werden sämtliche Kosten und Gebühren abgezogen. Die historische Wertentwicklung wird in Euro berechnet.

Es sind keine Angaben zur Wertentwicklung möglich, da es sich um einen neu aufgelegten AIF handelt.

Anlage

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der
Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU)
2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

**HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**
(nachfolgend auch „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007AZB3YVXIJQH36

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja** ☒

☐ **Nein** ☐

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75 %

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Investitionsziel des Fonds besteht im Erwerb, Aufbau und Halten von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Somit strebt er eine Verringerung der CO₂-Emissionen an. Hierzu investiert der Fonds (mittelbar) in Photovoltaikanlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden. Durch die Investition wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Einheit erzeugter Energie über den Lebenszyklus der Photovoltaikanlage erreicht. Das Investitionsziel trägt somit zum in der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomieverordnung**“) definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei.

Für die Zielerreichungsmessung wird kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, herangezogen. Derzeit verfügbare Referenzwerte bilden noch nicht in hinreichendem Maße geeignete Referenzportfolien ab die den wesentlichen Gegebenheiten der Investitionsstrategie des Fonds entsprechen.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen ermittelt der Fonds das Emissionsprofil der mit seiner Investitionstätigkeit verbundenen Emissionen über die gesamte Laufzeit der Investition und vergleicht die so gewonnenen Emissionen je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien¹, die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris gewährleisten.

Die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind die durch den Fonds finanzierten Produktionskapazitäten für erneuerbare Energie in Megawatt peak (MWp) sowie die Intensität der Treibhausgasemissionen je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂e/MWh).

Die fortlaufende Messung und Überwachung der Emissionsintensität wird durch das Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des Fonds gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache vorhergehender Produktionsstufen zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investitionsprozess erreicht.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt bei seiner Investitionsentscheidung die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Insbesondere ermittelt und überwacht der Fonds die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2188 genannten relevanten Indikatoren zur Abschätzung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Daneben ermittelt und überwacht der Fonds ausgewählte Indikatoren zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹ International Energy Agency (2021): *Net zero by 2050*.

Hierzu hat die HEP Kapitalverwaltung AG insbesondere Absprachen zur Erfassung und Dokumentation der zur Aggregation der Indikatoren benötigten Daten mit vorgelagerten Wertschöpfungsstufen der Photovoltaikanlagen getroffen. Hinsichtlich des Indikators „Treibhausgasemissionen“ nutzt die HEP Kapitalverwaltung AG ein eigenständiges System zur Bilanzierung der CO₂e-Emissionen für mit der Investition in Verbindung stehende Emissionen.

Daneben stellt der Fonds sicher, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung (EU) 2021/2139 geprüft wurden. Diese werden auch als die Do-No-Significant-Harm-Prinzipien der Taxonomieverordnung der wirtschaftlichen Aktivität „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ bezeichnet, welche einen Beitrag zur Erreichung des Umweltziels „Klimaschutz“ darstellt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Fonds steht dessen Investitionstätigkeit im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („**Mindestschutzkriterien**“). Hierzu wurden unternehmensinterne Verfahren und Prozesse zur Messung der Konformität des Investitionsziels mit diesen Mindestschutzkriterien einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte entwickelt. Diese Verfahren und Prozesse haben zum Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der vorhergehenden Produktionsstufen bei der Herstellung der Investitionsgüter im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestschutzkriterien zu erreichen. Sie beinhalten auch die fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen zu Mindestschutzkriterien und ggf. einer Anpassung der eingerichteten Verfahren und Prozesse.

Die HEP Kapitalverwaltung AG hat Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Fonds gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs oder der Errichtung der Photovoltaikanlagen durch den Fonds oder die von diesem gehaltenen Objektgesellschaften die Mindestschutzkriterien durch die HEP Kapitalverwaltung AG adressiert und vor der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden soziale Mindestschutzstandards durch die thematische Würdigung der im UN Global Compact angesprochenen Schutzbereiche berücksichtigt. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des Fonds Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen Photovoltaikanlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Deutschland als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung guter Governance), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der HEP Kapitalverwaltung AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Siehe zunächst die bereits oben gemachten Angaben zu der Frage „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Berücksichtigte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale und Arbeitnehmerbelange,
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen und
- fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Einschätzung von Investitionen hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann sowohl auf Nachhaltigkeitsdaten von externen ESG-Datenanbietern als auch auf internen Analysen und Datenerhebungen basieren. Das Portfoliomanagement der HEP Kapitalverwaltung AG verfolgt das Prinzip der ESG-Integration auf Ebene einzelner Finanzprodukte wie dem hier vorliegenden Fonds. Darunter ist die systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investitionsprozesses zu verstehen. In diesem Rahmen analysieren Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von (geplanten) Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und dokumentieren die Ergebnisse. Die HEP Kapitalverwaltung AG greift auf diese Dokumentation zu und wird die identifizierten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (z. B. Treibhausgasemissionen, Wasser-Intensität, unterdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung oder den Grad der Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder) messen und bei ihren Investitionsentscheidungen zugrunde legen.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. Die HEP Kapitalverwaltung AG wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und über die Möglichkeit der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen in weitere Vermögensgegenstände des Fonds entscheiden.

Weitere Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthält der Anhang „Nachhaltiges Investitionsziel“ zum Jahresbericht des Fonds.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds besteht in einer (mittelbaren) Beteiligung an Photovoltaikanlagen bzw. Projekten zu deren Errichtung in Kanada.

Zu diesem Zweck wird der Fonds Anteile an Objektgesellschaften erwerben, die ihrerseits Photovoltaikanlagen errichten und halten.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seines Bruttofondsvermögens in Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada oder Deutschland, deren Unternehmensgegenstände das Errichten, der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen (ggf. indirekt über weitere zwischengeschaltete Objektgesellschaften) sind. Die Photovoltaikanlagen bzw. die Bauprojekte hierfür müssen ebenfalls in Kanada belegen sein.

Unter Nutzung von Photovoltaik-Technologie erzeugen die Photovoltaikanlagen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten Photovoltaikanlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der Photovoltaikanlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der Investition ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die Anlagen des Fonds zu Investitionszwecken sind gemäß seinen Anlagebedingungen beschränkt auf Photovoltaikanlagen bzw. diese haltende Objektgesellschaften sowie auf Bauprojekte für Photovoltaikanlagen. Diese Anlagen müssen spätestens ab Ende der Investitionsphase des Fonds mindestens 75 % des Bruttofondsvermögens ausmachen.

Im Anlageprozess durchläuft jede Investmententscheidung der HEP Kapitalverwaltung AG ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Während der Laufzeit der Investition findet ein Monitoring durch die HEP Kapitalverwaltung AG statt.

Die HEP Kapitalverwaltung AG ermittelt anhand eines ESG-Kriterienkatalogs, inwieweit die von ihr als relevant erachteten und berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere die oben zu den Fragen „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ und „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargestellten Indikatoren. Der Kriterienkatalog enthält eine Gewichtung dieser Kriterien, welche die Investitionsentscheidung beeinflussen können. Der Kriterienkatalog orientiert sich grundsätzlich an den thematischen Schwerpunkten des UN Global Compact und der Taxonomiekriterien, welche gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung (EU) 2021/2139 angewendet werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

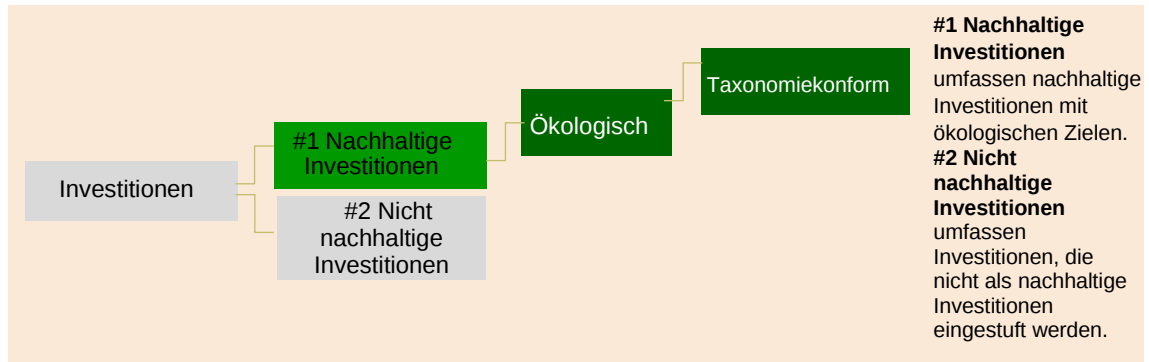
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Objektgesellschaften, in die investiert wird, erfolgt im Rahmen des Mindestanteils von Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten durch die Überprüfung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Übereinstimmung der als taxonomiekonform bezeichneten Anlagen des Fonds mit den entsprechenden Anforderungen der EU-Taxonomie werden nicht vom Abschlussprüfer des Fonds oder anderen Dritten überprüft und/oder bestätigt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivatgeschäfte darf der Fonds nur zur Absicherung der gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen sowie zur Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken. Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds tätigt ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung, die dem Umweltziel „Klimaschutz“ dienen. Das Mindestmaß nachhaltiger Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt spätestens ab dem Ende der Investitionsphase des Fonds 75 % des Bruttofondsvermögens.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

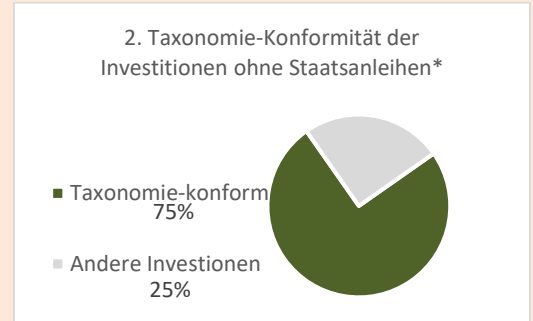
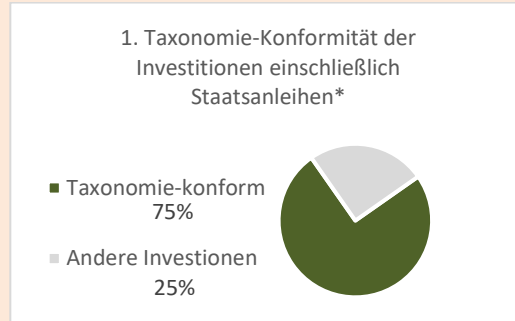
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Prozentangaben in der vorstehenden Grafik beziehen sich auf das Bruttofondsvermögen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. des Art. 16 der Taxonomieverordnung. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds investiert spätestens ab Ende seiner Investitionsphase mindestens 75 % des Bruttofondsvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung. Es sind daneben keine Investitionen beabsichtigt, die ein Umweltziel verfolgen und nicht EU-taxonmiekonform sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Bei den Investitionen unter #2 Nicht nachhaltige Investitionen handelt es sich um den verbleibenden Teil des Kapitals des Fonds, der nicht zur Verfolgung nachhaltiger Investitionsziele angelegt wird. Dieser Anteil beträgt spätestens ab Ende der Investitionsphase des Fonds höchstens 25 % des Bruttofondsvermögens. Gemäß den Anlagebedingungen darf es sich hierbei nur um Liquiditätsanlagen in Form von Bankguthaben und/oder um Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken handeln. Ein ökologischer oder sozialer Mindestdschutz besteht im Hinblick auf diese Positionen nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds das nachhaltige Investitionsziel erreicht hat.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Login – Investmentportal \(hep.global\)](#)

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Germany

www.hep.global
T +49 7135 93446-0
E info@hep.global

   
[@hep.global](https://www.hep.global)



Gesellschaftsvertrag

der

HEP Solar Club Deal 1

GmbH & Co. geschlossene Investment KG



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
VERTRAGSPARTEIEN.....	3
Definitionen.....	3
Abschnitt 1 Errichtung der Gesellschaft.....	8
1 Errichtung, Beginn.....	8
2 Firma.....	8
3 Gesellschaftszweck.....	8
4 <i>Bleibt frei</i>	8
5 Geschäftsjahr, Sitz, Währung.....	9
Abschnitt 2 Gesellschaft und Gesellschaftsvermögen.....	9
6 Kapital, Beitritt.....	9
7 Zeichnungsfrist, Kapitaleinzahlungen.....	11
8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.....	14
Abschnitt 3 Kapitalkonten, Ergebnisverteilung.....	14
9 Kapitalkonten.....	14
10 Ergebnisverteilung.....	14
11 Ausschüttungen.....	15
Abschnitt 4 Verwaltungsvergütung; Auslagen und Kosten.....	16
12 <i>Bleibt frei</i>	16
13 Kosten.....	17
14 <i>Bleibt frei</i>	17
Abschnitt 5 Geschäftsführung und Vertretung.....	18
15 <i>Bleibt frei</i>	18
16 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung.....	18
Abschnitt 6 Ausscheiden und Kündigung von Gesellschaftern.....	21
17 Ausscheiden von Gesellschaftern.....	21
18 Ausschluss von Gesellschaftern.....	22
19 Verfügung über Gesellschaftsanteile.....	23
Abschnitt 7 Gesellschafterversammlungen.....	25
20 Gesellschafterversammlungen.....	25
Abschnitt 8 Rechtsstellung der Gesellschafter.....	27
21 Wettbewerb.....	27
22 Ausgleich von Steuern.....	29
Abschnitt 9 Laufzeit, Beendigung, Auflösung.....	29
23 Laufzeit der Gesellschaft.....	30
23 Vorzeitige Beendigung.....	30
24 Auflösung.....	30
Abschnitt 10 Bewertung, Buchführung und Berichtswesen.....	30
25 Bewertung des Gesellschaftsvermögens.....	30
26 Buchführung.....	31
27 Berichtswesen.....	31
Abschnitt 11 Schlussbestimmungen.....	32
28 Freistellung.....	32
29 Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Anwendbares Recht.....	32
30 Teilnichtigkeit.....	32
31 Mitteilungen.....	32
32 Schiedsgericht.....	34

VERTRAGSPARTEIEN

Parteien dieses Vertrags sind

1. die HEP Verwaltung 30 GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 791832 als persönlich haftende Gesellschafterin (die „**Komplementärin**“),
2. die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504, als Gründungskommanditistin (die „**Gründungskommanditistin**“), und
3. Beitrittswillige, die den Zeichnungsschein unterzeichnet haben und von der Komplementärin durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen wurden (die „**Investoren**“).

Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sind Bestandteil dieses Vertrags.

„**Abrufbare Kapitalzusage**“ bedeutet den Teil der Gezeichneten Einlage jedes Investors, den die Komplementärin noch zur Einzahlung bei der Gesellschaft abrufen kann; es wird klargestellt, dass Beträge, die für Investitionen abgerufen wurden und zurückgezahlt werden, ohne für Investitionen oder in anderer Weise genutzt worden zu sein, den Abrufbaren Kapitalzusagen hinzugerechnet werden.

„**AIFM-Gesetze**“ meint die über das KAGB hinausgehenden, im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie erlassenen Gesetze und Verordnungen.

„**AIFM-Richtlinie**“ meint die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

„**Alt-Investor**“ bedeutet die Investoren, die vor einem Nachfolgenden Zeichnungsschluss aufgenommen wurden.

„**Anlagebedingungen**“ meint die Anlagebedingungen der Gesellschaft im Sinne von § 273 KAGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**Anlageperiode**“ bedeutet den Zeitraum beginnend am Ersten Zeichnungsschluss der Gesellschaft und endend am 31. Dezember 2027.

„**Ausgleichsbetrag**“ gemäß § 7.3 beträgt bei einem ab dem Ersten Zeichnungsschluss einschließlich beitretenden Gesellschafter 6,0 % p. a. der zur Erbringung des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrags angeforderten Einlagen pro rata temporis je angefangenem Kalendertag zwischen dem Zeitpunkt des Ersten Zeichnungsschlusses oder, soweit der Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag auf nach dem Ersten Zeichnungsschluss angeforderte Kapitalabrufe entfällt, dem späteren Anforderungszeitpunkt und deren jeweiligen Anforderung gemäß § 7 Abs. (2), wobei das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird.

„**Ausschüttungsfähige Liquidität**“ bedeutet die von der Gesellschaft vereinnahmten Geldbeträge (gemindert um die Kosten und die Kapitaleinzahlungen) abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Finanzierung der künftigen Verwaltungsvergütung der HEP KVG sowie zur Finanzierung künftiger Kosten der Gesellschaft und zur Finanzierung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft (einschließlich zukünftiger etwaiger Verbindlichkeiten, soweit hierfür nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen eine Rückstellung zu bilden oder nach vernünftigem Ermessen der Komplementärin Risikovorsorge zu treffen ist); diese Liquiditätsreserve gilt als gemäß Ziffer 11.1 ausgeschüttet und am selben Tag zur Einzahlung abgerufen.

„**Bemessungsgrundlage**“ ist die in § 7 Abs. 1 der Anlagebedingungen definierte Bemessungsgrundlage.

„**Bilanzgewinn/Bilanzverlust**“ ist der nach den handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelte Betrag gemäß § 268 Abs. 1 HGB; die Komplementärin hat das Recht, die Kapitalrücklagen der Gesellschaft zugunsten des Bilanzgewinns aufzulösen gemäß § 275 Abs. 4 HGB, wenn und soweit dies für die Ergebniszuweisungen gemäß diesem Vertrag erforderlich ist. Entnahmen aus den Kapitalrücklagen der Gesellschaft werden so lange den Rücklagenkonten belastet, bis sie auf null stehen, und sodann den Einlagenkonten zugewiesen.

„**Einlagenkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto I gemäß Ziffer 9.

„**Entschuldigter Partner**“ bedeutet einen Investor, der gemäß Ziffer 7.5 bei Säumnis mit einer Zahlung nicht in Verzug ist.

„**Erster Zeichnungsschluss**“ bezeichnet den Beginn der Zeichnungsperiode gemäß Ziffer 7.1.

„**Familienangehöriger**“ bedeutet hinsichtlich einer natürlichen Person der Ehegatte der Person, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie der Person sowie die Personen, die mit der Person durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis wie Eltern oder Kinder verbunden sind (Pflegeeltern oder Pflegekinder).

„**Fondsgeschäftsführung**“ bedeutet die Geschäftsführer der Komplementärin.

„**Freistellungsschuldner**“ bedeutet Schuldner der Steuerfreistellung gemäß Ziffer 22.1.

„**Gesamt-Nettoüberschuss**“ bedeutet die zusammengerechneten (Jahres-)Überschüsse der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung, ermittelt gemäß den Bestimmungen des HGB, bereinigt um die Summe der (Jahres-)Fehlbeträge der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung, ermittelt gemäß den Bestimmungen des HGB.

„**Geschäftstage**“ sind diejenigen Tage, an denen die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„**Gesellschaft**“ bedeutet die HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 740702.

„**Gesellschafter**“ bedeutet die Komplementärin, die Gründungskommanditistin und jeder Investor.

„**Gewinnkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto IV gemäß Ziffer 9.

„**Gezeichnete Einlage**“ ist der Betrag, zu dessen Einzahlung an die Gesellschaft sich jeder einzelne Investor verpflichtet hat, bestehend aus der Gezeichneten Hafteinlage und der Gezeichneten Pflichteinlage.

„**Gezeichnete Hafteinlage**“ ist die gemäß Ziffer 6.1 lit. d) für jeden einzelnen Kommanditisten im Handelsregister einzutragende Hafteinlage.

„**Gezeichnete Pflichteinlage**“ ist die gemäß Ziffer 6.1 lit. e) für jeden einzelnen Investor bestehende Verpflichtung zur Einzahlung der Pflichteinlage in die Gesellschaft.

„**Handelsregistervollmacht**“ bedeutet die Vollmacht jedes Investors für Handelsregistereintragungen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag.

„**HEP KVG**“ bedeutet die die Gesellschaft fremdverwaltende HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759988.

„**Historische Anschaffungskosten**“ bedeutet die Summe aller aktivierten Erwerbskosten einer Investition zuzüglich aller nicht aktivierten direkten Auslagen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, welche von der Gesellschaft nach diesem Vertrag zu tragen sind.

„**Initialkosten**“ sind die Drittkosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft (inkl. einmalige Drittkosten für Rechts- und Steuerberatung) gemäß Ziffer 13.1.

„**Investition**“ bedeutet jeder Erwerb von Portfolio-Anlagen.

„**Investitionserlöse**“ bedeutet die Summe aus allen Erlösen der Gesellschaft aus dem Erwerb, dem Halten und dem Verwalten sowie das spätere Veräußern von Portfolio-Anlagen, sonstigen laufenden Einnahmen sowie sonstigen Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität.

„**Investoren**“ bedeutet Beitrittswillige, die den Zeichnungsschein unterzeichnet haben und von der Komplementärin durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen wurden.

„**KAGB**“ bedeutet das Kapitalanlagegesetzbuch in seiner zurzeit gültigen Fassung.

„**Kapitalabruf**“ bedeutet den schriftlichen Abruf von Einzahlungen in Euro auf die Gezeichneten Einlagen der Investoren durch die Komplementärin mit einer Abruffrist von mindestens 10 Geschäftstagen.

„**Kapitaleinzahlung**“ bedeutet den von der Komplementärin von den Investoren gemäß Kapitalabruf zur Einzahlung auf ihre Gezeichnete Einlage eingeforderten Betrag. Kapitaleinzahlungen werden von der Komplementärin gegenüber den Investoren stets zum selben Zeitpunkt abgerufen und, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.5 zu Entschuldigten Partnern, stets im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

„**Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag**“ bedeutet Folgendes: Soweit vor Aufnahme eines Gesellschafters oder Erhöhung der Gezeichneten Einlage eines Gesellschafters Kapitaleinzahlungen durch Alt-Investoren geleistet wurden, wird die Komplementärin von diesem Gesellschafter den Teil seiner Gezeichneten Einlage, der dem Verhältnis der Kapitaleinzahlungen zu den vor seiner Aufnahme bzw. der Erhöhung der Gezeichneten Einlage bestehenden Zeichnungskapital entspricht, vorrangig einfordern.

„**Kapitalkonten**“ bedeutet diejenigen Konten, die die Gesellschaft für jeden Gesellschafter gemäß Ziffer 9 führt.

„**Letzter Zeichnungsschluss**“ bezeichnet das Ende der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 7.1.

„**Management-Verstoß**“ bedeutet (i) eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung der Gesellschaft durch eine erhebliche Verletzung dieses Vertrags durch ein Verbundunternehmen oder (ii) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen der Komplementärin.

„**Nebenabrede**“ bezeichnet eine zusätzliche Vereinbarung zu diesem Gesellschaftsvertrag, die die Komplementärin nach Maßgabe der Ziffer 21.2 mit einem oder mehreren Investoren trifft.

„**Netto-Erlöse**“ ist der getrennt je Investor ermittelte Betrag, um den der Anteil jedes Investors an den Investitions-Erlösen die Summe der Anteile jedes Investors an den von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag getragenen Kosten, Auslagen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übersteigt.

„**Objektgesellschaften**“ bedeutet Gesellschaften, die Sachwerte oder Projektrechte halten.

„**Photovoltaikanlagen**“ bedeutet Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie.

„**Portfolio-Anlagen**“ bedeuten von der Gesellschaft erworbene Sachwerte, Projektrechte sowie Beteiligungen an Objektgesellschaften.

„**Professioneller Anleger**“ bedeutet einen professionellen Anleger in Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

„**Projektrechte**“ bedeutet Vorstufen von Sachwerten in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind.

„**Qualifizierter Anleger**“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die ein professioneller Anleger oder ein semiprofessioneller Anleger und – vorbehaltlich Ziffer 6.2 lit. b) – kein unzulässiger Anleger ist.

„**Rücklagenkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto II gemäß Ziffer 9.

„**Säumiger Partner**“ bedeutet entsprechend Ziffer 7.4 einen Investor, der mit einer fälligen Kapitaleinzahlung in Verzug ist.

„**Semiprofessioneller Anleger**“ bedeutet einen semiprofessionellen Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

„**Unzulässiger Anleger**“ bedeutet (i) natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien), der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u. a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind oder sich aus sonstigem Grund als US-Personen qualifizieren, wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, sowie (ii) andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie sich als US-Personen im vorgenannten Sinne qualifizieren.

„**Textform**“ bedeutet Textform im Sinne von § 126b BGB, einschließlich E-Mail.

„**VAG-Gesellschafter**“ ist ein Gesellschafter, der der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes untersteht.

„**Verbundunternehmen**“ umfasst die Komplementärin und ihre Gesellschafter, die mit den vorstehenden Personen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie die HEP KVG und die von ihr verwalteten Investmentfonds.

„**Verfügung**“ umfasst den Verkauf, die Abtretung, die sonstige Übertragung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Verpfändung und sonstige Belastung des Gesellschaftsanteils sowie sonstige schuldrechtliche Absprachen bezüglich eines Anteils der Gesellschaft; ist der Investor ein Organismus für gemeinsame Anlagen, ist hiervon auch die Änderung der Verwaltungsgesellschaft des Investors erfasst.

„**Verfügen**“ bedeutet jede Handlung, die in einer Verfügung über einen Geschäftsanteil resultiert.

„**Verlustkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto III gemäß Ziffer 9.

„**Vertrag**“ ist dieser Gesellschaftsvertrag.

„**Verwaltungsvergütung**“ bedeutet die jährliche Vergütung der HEP KVG für die Verwaltung der Gesellschaft.

„**Zeichnungskapital**“ bedeutet die Summe der von den Investoren übernommenen Gezeichneten Einlagen.

„**Zeichnungsschein**“ bedeutet die Beitrittserklärung jedes Investors gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Abschnitt 1 Errichtung der Gesellschaft

1 Errichtung, Beginn

1.1 Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gegründete Kommanditgesellschaft.

1.2 Beginn

Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
Die Gesellschaft wird ihre Geschäftstätigkeit erst nach ihrer Eintragung in das Handelsregister entfalten.

2 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma:

HEP Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

3 Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft ist ein Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1, 11, 13 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“), welches von einer über eine Erlaubnis gemäß §§ 20, 22 KAGB verfügenden Kapitalverwaltungsgesellschaft extern verwaltet wird.
Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der eigenen Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

4 -bleibt frei-

5 Geschäftsjahr, Sitz, Währung

5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

5.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Güglingen.

5.3 Währung

Die Gesellschaft wird in der Währung EURO geführt.

Abschnitt 2 Gesellschaft und Gesellschaftsvermögen

6 Kapital, Beitritt

6.1 Einlagen

- a) Die Komplementärin übernimmt keine Gezeichnete Einlage und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) Die Gründungskommanditistin übernimmt eine Gezeichnete Einlage in Höhe von EUR 1.000.
- c) Die Investoren übernehmen Gezeichnete Einlagen in Höhe des Betrags gemäß ihrem Zeichnungsschein (**Anlage 1**). Die Mindesteinlage soll EUR 1 Million nicht unterschreiten. Zeichnungen über kleinere Beträge kann die Komplementärin nach ihrem Ermessen annehmen, wenn dabei ein Betrag von EUR 200.000 nicht unterschritten wird.
- d) Die Gezeichnete Hafteinlage der Gründungskommanditistin beträgt EUR 10. Die Gezeichnete Hafteinlage eines jeden Investor entspricht 1 % seiner Gezeichneten Einlage, kaufmännisch gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.
- e) Die Gezeichnete Pflichteinlage eines jeden Investors entspricht 99 % seiner Gezeichneten Einlage. Die Gezeichnete Pflichteinlage muss nur einmal geleistet werden. Ausschüttungen gelten nicht als Rückzahlungen der Gezeichneten Pflichteinlage, sie begründen in keinem Fall einen Anspruch der Gesellschaft auf Wiedereinlage, auch soweit den Ausschüttungen keine Gewinne gegenüberstehen. Es besteht keine Pflicht zur Leistung eines Nachschusses.

Ein Betrag in Höhe von 1 % der Gezeichneten Einlage eines Investors bildet dessen Kapitalanteil im Sinne von § 264c Abs. 2 Nr. I HGB. Die restlichen 99 % der Gezeichneten Einlage eines Investors repräsentieren dessen Anteil an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft im Sinne von § 264c Abs. 2 Nr. II HGB.

6.2 Beitritt

Der Beitritt der Investoren gemäß Ziffer 6.1 lit. e) vollzieht sich wie folgt:

- a) Jede Person, die der Gesellschaft beitreten will, muss qualifizierter Anleger sein.
- b) Die Komplementärin kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen unzulässige Anleger als Investoren zulassen.
- c) Jeder Beitrittswillige verpflichtet sich unwiderruflich zur Leistung einer Gezeichneten Einlage in Euro, deren Höhe in dem jeweiligen Zeichnungsschein (**Anlage 1**) festgelegt wird. Jeder Beitrittswillige hat in notariell beglaubigter Form die als **Anlage 2** beigefügte Handelsregistervollmacht zu unterzeichnen.
- d) Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter das Angebot eines Beitrittswilligen auf Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist durch Gegenzeichnung des Zeichnungsantrags anzunehmen und auf diese Weise weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Der Zeichnungsschein wird von der Komplementärin nach ihrem Ermessen angenommen; die Komplementärin kann von jeder Zeichnung zunächst nur einen Teilbetrag annehmen und den Restbetrag bei einem späteren Zeichnungsschluss. Investoren können bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 7.1 aufgenommen werden. Mit der Annahme des Zeichnungsscheins verpflichtet sich der Beitrittswillige, auf seine Gezeichnete Einlage Kapitaleinzahlungen gemäß den Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 7 zu leisten.
- e) Die Zeichnung wird wirksam im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander mit Annahme des Zeichnungsscheins des Investors durch die Komplementärin und der Beitritt zur Gesellschaft wird wirksam mit der Eintragung des Investors als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft.

7 Zeichnungsfrist, Kapitaleinzahlungen

7.1 Zeichnungsfrist

Das erste Ende der Zeichnungsfrist bestimmt die Komplementärin nach eigenem Ermessen, sobald sie ein Zeichnungskapital in Höhe von mindestens EUR 200.000 entgegengenommen hat („**Erster Zeichnungsschluss**“). Die Zeichnungsfrist endet an dem Tag, den die Komplementärin als Letzten Zeichnungsschluss bestimmt.

7.2 Kapitaleinzahlungen

Die Gründungskommanditistin leistet ihre gesamte Gezeichnete Einlage innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags.

Die Investoren leisten auf ihre Gezeichnete Einlage Zahlungen (ggf. in Raten) auf Kapitalabruf durch die Komplementärin. Kapitaleinzahlungen erfolgen durch spesenfreie Banküberweisung auf das von der Komplementärin in dem Kapitalabruf angegebene Bankkonto der Gesellschaft. Wird eine Zahlung ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das auf den Namen eines Dritten und/oder das nicht von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Sitz in einem gleichwertigen Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 17 Geldwäschegesetz (GwG) in seiner jeweils aktuellen Fassung geführt wird, so kann die Zahlung von der Komplementärin zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet. Die Investoren leisten Kapitaleinzahlungen auf Kapitalabrufe zur Finanzierung der Verwaltungsvergütung, von Investitionen und sonstigen Auslagen und Kosten entsprechend dem Liquiditätsbedarf mit einer Abruffrist von mindestens 10 Geschäftstagen. Die Investoren haben keinen Anspruch auf (vollständigen) Abruf ihrer Gezeichneten Einlage.

7.3 Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag und Ausgleichsbetrag

Soweit vor Aufnahme eines Gesellschafters oder Erhöhung der Gezeichneten Einlage eines Gesellschafters Kapitaleinzahlungen durch Alt-Investoren geleistet wurden, wird die Komplementärin von diesem Gesellschafter den Teil seiner Gezeichneten Einlage, der dem Verhältnis der Kapitaleinzahlungen zu den vor seiner Aufnahme bzw. der Erhöhung der Gezeichneten Einlage bestehenden Zeichnungskapital entspricht, vorrangig einfordern („**Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag**“). Der nach dem Ersten Zeichnungsschluss beitretende Gesellschafter hat zusätzlich zu dem Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag bei Kapitalabruf der Gezeichneten Einlage jeweils einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gemäß § 9 Abs. (1) lit. b) gutgeschrieben wird. Der zu zahlende Ausgleichsbetrag beträgt 6,0 % p. a. der zur Erbringung des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrags angeforderten Einlagen pro rata temporis je angefangenem Kalendertag zwischen dem Zeitpunkt des Ersten Zeichnungsschlusses oder, soweit der Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag auf nach dem Ersten Zeichnungsschluss angeforderte Kapitalabrufe entfällt, dem späteren Anforderungszeitpunkt und deren jeweiligen Anforderung gemäß § 7 Abs. (2), wobei das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“).

Ausstehende Teile des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrages werden spätestens nach Ablauf der Anlageperiode eingefordert.

7.4 Verzug

Leistet ein Investor eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit („**Säumiger Partner**“), tritt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzug ein ohne das Erfordernis einer Mahnung. Neben den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug gelten die Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 7.4.

Leistet ein Säumiger Partner eine Zahlung bei Fälligkeit nicht, versendet die Komplementärin innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Fälligkeit an den Säumigen Partner eine zweite Zahlungsaufforderung. Leistet der Säumige Partner nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung durch die Komplementärin den rückständigen Betrag an die Gesellschaft, so ist die Komplementärin berechtigt, in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Zahlungsverzug die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen:

- a) Die Gesellschaft kann den Säumigen Partner auf Zahlung des rückständigen Betrags nebst aller Nebenkosten, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung, vor den ordentlichen Gerichten verklagen; Ziffer 33 ist nicht anzuwenden.
- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in lit. a) und c) schließt die Komplementärin den Säumigen Partner durch Beschluss aus der Gesellschaft aus. Soweit sein Gesellschaftsanteil nicht gemäß lit. c) verkauft wurde, wächst er den übrigen Gesellschaftern an im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander. Soweit gesetzlich zulässig, erhält der ausgeschlossene Säumige Partner von der Gesellschaft keine Abfindung, sondern hat insoweit eine Vertragsstrafe in dieser Höhe verwirkt; er kann weiterhin in Anspruch genommen werden für den bis zum Ausschlusszeitpunkt aufgelaufenen Verzugsschaden und die weiteren bei der Gesellschaft infolge des Verzugs entstandenen Kosten.
- c) Vor dem Ausschluss gemäß lit. b) hat die Komplementärin den Gesellschaftsanteil des Säumigen Partners zur Veräußerung anzubieten gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe des von der Komplementärin zu bestimmenden Marktwertes und Übernahme der Zahlungspflichten des Säumigen Partners gegenüber der Gesellschaft. Soweit gesetzlich zulässig, hat der Säumige Partner keinen Anspruch auf Auskehrung des Kaufpreises, sondern hat insoweit eine Vertragsstrafe in dieser Höhe verwirkt; die Vertragsstrafe steht der Gesellschaft zu. Der Säumige Partner kann weiterhin in Anspruch genommen werden für den bis zum Übertragungszeitpunkt aufgelaufenen Verzugsschaden und die weiteren bei der Gesellschaft infolge des Verzugs entstandenen Kosten. Jeder Investor erteilt hiermit der Komplementärin für den Fall, dass er Säumiger Partner wird, eine unwiderrufliche Vollmacht für die Übertragung seines Gesellschaftsanteils. Die Investoren haben bezüglich dieser Veräußerung ein Vorerwerbsrecht im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

7.5 Entschuldigte Partner

Leistet ein Investor eine zur Finanzierung einer Portfolio-Anlage abgerufene Zahlung nicht bei Fälligkeit, wird der betreffende Investor in folgenden Fällen als „**Entschuldigter Partner**“ behandelt mit der Folge, dass kein Verzug im Sinne der Ziffer 7.4 vorliegt:

Der Investor ist von der Teilnahme an der Portfolio-Anlage ausgenommen, wenn

- a) der Entschuldigte Partner ein „**staatlicher Investor**“ im Sinne der EU-Regelungen über staatliche Beihilfen ist und die Befreiung gemäß den Bedingungen der Zeichnung seiner Gezeichneten Einlage in der Gesellschaft notwendig ist oder
- b) ein von der Komplementärin akzeptiertes Rechtsgutachten belegt, dass die Teilnahme des Entschuldigten Partners an der betreffenden Portfolio-Anlage gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bestimmungen gemäß Statut oder Satzung verstoßen würde, die auf den Entschuldigten Partner anwendbar sind, oder
- c) die Komplementärin den Entschuldigten Partner von der Teilnahme an einer Portfolio-Anlage ausschließt, weil nach der pflichtgemäßen Beurteilung der Komplementärin die Teilnahme des Entschuldigten Partners an der betreffenden Portfolio-Anlage einen Gesetzesverstoß oder einen wesentlichen steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Nachteil für die Gesellschaft begründen würde.

Die abrufbare Kapitalzusage eines entschuldigten Partners reduziert sich insoweit, als dass – unter Berücksichtigung der Kapitalabrufe gegenüber den übrigen Investoren – das Verhältnis der abrufbaren Kapitalzusagen aller Investoren dem Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage entspricht; das heißt, dass sich auch die Gezeichnete Einlage des entschuldigten Partners entsprechend reduziert.

7.6 Anlageperiode

Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 7.6 können Gezeichnete Einlagen nur während der Anlageperiode zur Einzahlung abgerufen werden. Nach Ablauf der Anlageperiode können Gezeichnete Einlagen nur für folgende Zwecke zur Einzahlung abgerufen werden:

- a) zur Finanzierung von Investitionen der Gesellschaft, die zum Ablauf der Anlageperiode bereits zugesagt waren;
- b) zur Finanzierung der Verwaltungsvergütung der HEP KVG;
- c) zur Finanzierung der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu tragenden Kosten, Ausgaben, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Die Komplementärin kann den maximalen Gesamtbetrag festlegen, der nach Ablauf der Anlageperiode von den Abrufbaren Kapitalzusagen der Investoren für die Zwecke der vorstehenden lit. a) bis c) noch abgerufen werden kann. In diesem Fall sind Kapitalabrufe, die diesen maximalen Gesamtbetrag übersteigen, nicht zulässig und bilden die Summe aus allen Kapitaleinzahlungen bis zum Ablauf der Anlageperiode und diesem maximalen Gesamtbetrag die Kapitalzusage der Investoren für die Zwecke dieses Vertrags.

8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ergebnisverteilung in Ziffer 10 und über Ausschüttungen in Ziffer 11 sind die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

Abschnitt 3 Kapitalkonten, Ergebnisverteilung

9 Kapitalkonten

9.1 Arten von Kapitalkonten

Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:

- a) ein festes Kapitalkonto I („**Einlagenkonto**“),
- b) ein Kapitalkonto II („**Rücklagenkonto**“),
- c) ein Kapitalkonto III („**Verlustkonto**“),
- d) ein Kapitalkonto IV („**Gewinnkonto**“) und
- e) ein Kapitalkonto V („**Entnahmekonto**“).

9.2 Buchungen auf den Kapitalkonten

Auf dem Einlagenkonto werden die Einzahlungen und die Rückzahlungen der Gezeichneten Haftenlage gebucht. Auf dem Rücklagenkonto werden die Einzahlungen, Entnahmen und Rückzahlungen der Anteile der Investoren an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft gebucht. Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile und nachfolgende Gewinne bis zur Höhe der Verlustzuweisungen gebucht. Auf dem Gewinnkonto werden Gewinne, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß vorstehendem Satz Verwendung finden, verbucht. Auf dem Entnahmekonto werden sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit diese Geschäftsvorfälle nicht auf dem Einlagenkonto, dem Rücklagenkonto bzw. dem Verlustkonto zu verbuchen sind, gebucht.

9.3 Keine Verzinsung

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

10 Ergebnisverteilung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Vor jeder Ausschüttung der Gesellschaft gemäß Ziffer 11 dieses Vertrags sind Zuweisungen auf die Kapitalkonten der Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 10 vorzunehmen.

- b) Vor jeder Zuweisung auf die Kapitalkonten der Gesellschafter gemäß lit. a) ist der zum Tag der Zuweisung realisierte und noch nicht verteilte Bilanzgewinn (oder der etwaige Bilanzverlust) der Gesellschaft zuzuweisen.
- c) Es wird klargestellt, dass Quellensteuerbeträge, welche für Rechnung eines Gesellschafters von an die Gesellschaft zu zahlenden Beträgen abgeführt werden, als von der Gesellschaft vereinnahmt gelten, dem jeweiligen Gesellschafter, auf dessen Rechnung sie abgeführt werden, zugewiesen werden und als an ihn ausgeschüttet gelten.

10.2 Verteilung

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in dem nachfolgenden Absatz b) wird der Bilanzgewinn der Gesellschaft den Gewinnkonten der daran partizipierenden Investoren (d. h. unter Berücksichtigung evtl. Entschuldigter Partner) im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage zugewiesen.
- b) Verluste der Gesellschaft werden den Verlustkonten der daran partizipierenden Investoren (d. h. unter Berücksichtigung evtl. Entschuldigter Partner) im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage zueinander belastet. Gewinne der Gesellschaft in nachfolgenden Geschäftsjahren werden im selben Verhältnis so lange den Verlustkonten wieder gutgeschrieben, bis die Verlustzuweisungen ausgeglichen sind; danach werden Gewinne gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Absatz a) verteilt.

10.3 Kostenzuweisung wegen Wechsel des Wirtschaftsjahres

Fallen der Erste und der Letzte Zeichnungsschluss in verschiedene Geschäftsjahre, so sind die Kosten, welche die Gesellschaft im Jahr des Letzten Zeichnungsschlusses zu tragen hat und die aus Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter im Geschäftsjahr des Letzten Zeichnungsschlusses finanziert werden, den Gesellschaftern in der Weise zuzuweisen, dass die gesamten Kosten für den Zeitraum vom Ersten Zeichnungsschluss bis zum Ende des Geschäftsjahres des Letzten Zeichnungsschlusses den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zum Letzten Zeichnungsschluss zueinander zugewiesen sind.

10.4 Keine Nachschusspflicht

Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 begründen keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und erweitern ihre gesetzliche Haftung nicht.

11 Ausschüttungen

11.1 Barausschüttungen

Über Ausschüttungen an die Anleger entscheidet die Komplementärin. Die verfügbare Liquidität soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und der HEP KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Gesellschaft kann Vermögensgegenstände veräußern und die hieraus resultierenden liquiden Mittel neu investieren.

11.2 Keine Sachwertausschüttungen

Sachwertausschüttungen sind ausgeschlossen. Mit Zustimmung von Investoren, die mehr als 50 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen, können bei Vollbeendigung der Gesellschaft einzelne Portfolio-Anlagen und andere Vermögensgegenstände auf die Komplementärin als Treuhänderin auf Rechnung der Investoren übertragen werden; die Treuhandenschaft ist unentgeltlich und sämtliche Erlöse sind gemäß Ziffer 10 und Ziffer 11 zu verteilen und auszuschütten.

11.3 Verteilungsschlüssel für Ausschüttungen, Verbuchung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Ziffer 10.1 gelten entsprechend bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Ziffer 11.3.

11.3.1 Ausschüttungen

Barausschüttungen erfolgen ausschließlich an die daran partizipierenden Investoren, und zwar in Bezug auf Ergebnisuweisungen gemäß Ziffer 10.2 im Verhältnis ihrer Guthabenstände auf den Gewinnkonten zueinander und in Bezug auf Kapitalrückführungen im Verhältnis ihrer Guthabenstände auf den Einlagen- und Rücklagenkonten zueinander, jeweils unter Berücksichtigung etwaiger Entschuldigter Partner.

Ausschüttungen erfolgen in jedem der Fälle mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag der Ausschüttung an einen Gesellschafter auf den positiven Saldo seiner sämtlichen Kapitalkonten unmittelbar vor der betreffenden Ausschüttung beschränkt ist.

Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Gezeichneten Hafeinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

11.3.2 Verbuchung, Aufschlüsselung von Ausschüttungen

- a) Ausschüttungen sind so lange den Gewinnkonten der Gesellschafter zu belasten, bis diese auf null stehen, und sodann den Rücklagenkonten und sodann den Einlagenkonten der Investoren zu belasten.
- b) Bei jeder Vornahme einer Ausschüttung der Gesellschaft an die Gesellschafter versendet die Komplementärin an jeden Gesellschafter eine hinreichend nachvollziehbare Aufschlüsselung des Betrags der Ausschüttung, der (i) auf die aktivierten historischen Anschaffungskosten, realisierte Gewinne bzw. Verluste entfällt und (ii) den Abrufbaren Kapitalzusagen gemäß der Definition dieses Begriffs wieder hinzugerechnet wird.

Abschnitt 4 Kosten

12 -bleibt frei-

13 Kosten

13.1 Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Gesellschaft zahlt der Komplementärin als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Komplementärin hat keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Gesellschafter auf Erstattung der ihr bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse erwachsenden Kosten.

13.2 Anlagebedingungen

Einzelheiten zu Vergütungs- und Kostentragungen, die der Gesellschaft belastet werden, ergeben sich aus den Anlagebedingungen.

14 -bleibt frei-

Abschnitt 5

Geschäftsführung und Vertretung

15 -bleibt frei-

16 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung

16.1 Geschäftsführung durch die Komplementärin, Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist grundsätzlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie vertritt die Gesellschaft allein und ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Die Fondsgeschäftsführung muss zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Dies gilt auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft. Die Fondsgeschäftsführung muss stets aus zwei Personen bestehen. Mit Abschluss des KVG-Bestellungsvertrags wird der HEP KVG die Berechtigung erteilt, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

16.2 Abberufung der Fondsgeschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 KAGB die Abberufung der Fondsgeschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. In diesem Fall ist die Komplementärin verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern unverzüglich in der Geschäftsführung einzusetzen, die zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen oder eine neue Komplementärin einzusetzen, deren Geschäftsführer zuverlässig und fachlich geeignet sind.

16.3 Außergewöhnliche Geschäfte

Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen – soweit diese nicht auf die HEP KVG übertragen wurden. Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten („**Außergewöhnliche Geschäfte**“), bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere die (i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte sowie (ii) ein möglicher Verkauf sämtlicher von der Gesellschaft erworbener Portfolio-Anlagen vor Ablauf der Fondslaufzeit; der Verkauf einzelner Portfolio-Anlagen vor Ablauf der Fondslaufzeit bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

16.4 Handlungen ohne Zustimmungserfordernis

Zur Vornahme insbesondere der folgenden Handlungen ist die Komplementärin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt:

- a) Bestellung und Abberufung der HEP KVG;
- b) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung;
- c) Änderungen der Anlagebedingungen außerhalb von Ziffer 20.1 lit. f);
- d) Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben.

Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung unterliegen den Vorgaben der AIFM-Richtlinie sowie den Vorgaben des KAGB sowie der AIFM-Gesetze. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Änderungen in Bezug auf die Struktur der Gesellschaft, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen und anderer Dokumentationen und Verträge („**Regulatorische Anpassungen**“) erforderlich sein werden. Die Komplementärin ist berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags vorzunehmen bzw. deren Vornahme zu veranlassen; sofern eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt ist, ist diese in die Änderungen einzubeziehen.

Sollte abweichend hiervon die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Abschluss von Vereinbarungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen der Zustimmung der Investoren bedürfen, so verpflichten sich die Investoren, ihre Zustimmung hierzu zu erteilen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der Regulatorischen Anpassungen erforderlich und für die Investoren zumutbar ist.

Sämtliche durch die Komplementärin nach dieser Ziffer durchgeführten Regulatorischen Anpassungen müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Investoren zumutbar sein.

16.5 Besondere Rechtsgeschäfte; AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

- a) Die Fondsgeschäftsführung benennt und bestellt die HEP KVG und schließt mit dieser einen entsprechenden KVG-Bestellungsvertrag ab. Die Tätigkeit der HEP KVG umfasst insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, welches insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (einschließlich Liquiditätsmanagement) beinhaltet. Darüber hinaus wird die HEP KVG insbesondere eine Verwahrstelle i. S. d. § 80 KAGB in einem schriftlichen Vertrag mit den Aufgaben beauftragen, die das KAGB sowie andere einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Gesellschaft vorgeben. Solange und in dem Umfang, in dem die HEP KVG mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß vorstehenden Regelungen beauftragt ist, übt die Komplementärin unabhängig von entgegenstehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags die Geschäfte der Gesellschaft nicht aus, es sei denn, dass diese ihr nach zwingenden gesetzlichen Regelungen zugewiesen sind.

Dabei ist die Komplementärin berechtigt, die HEP KVG mit allen erforderlichen Vollmachten auszustatten und sich sämtlichen Weisungen der HEP KVG zu unterwerfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die Gesellschafter erteilen ihre Zustimmung zur Übertragung der nach dem KAGB und dem KVG-Bestellungsvertrag erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse auf die HEP KVG.

- b) Für die Kündigung des Verwaltungsrechts bezüglich der Verwaltung der Gesellschaft durch die HEP KVG gelten insbesondere §§ 154 i. V. m. §§ 99, 100 KAGB.
- c) Sollte die HEP KVG die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft kündigen oder aus anderem Grunde nicht mehr in der Lage sein, die Mittel der Gesellschaft zu verwalten, ist die Fondsgeschäftsführung bevollmächtigt, eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen.

16.6 Beendigung der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und die Vertretungsvollmacht enden automatisch mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

16.7 Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis

Der Komplementärin sind Geschäftsführungsmaßnahmen untersagt, die gegen zwingendes Gesetzesrecht, Bestimmungen dieses Vertrags oder die Anlagebedingungen verstoßen.

Abschnitt 6

Ausscheiden und Kündigung von Gesellschaftern

17 Ausscheiden von Gesellschaftern

17.1 Grundregel

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.4 können Gesellschafter nur aus wichtigem Grund gemäß § 161 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 133 Abs. 2 HGB vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit aus der Gesellschaft ausscheiden bzw. das Gesellschaftsverhältnis kündigen.

17.2 Vollzug des Ausscheidens

Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Ziffer 17.1 vollzieht sich wie folgt:

17.2.1 Verkehrswert

Die Gesellschaft zahlt an den ausscheidenden Gesellschafter als Abfindung für dessen Gesellschaftsanteil einen Betrag in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens abzüglich 20 %, wenn und soweit der Abschlag nach den allgemeinen und ggf. auch nach den speziell für den Gesellschafter geltenden gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswerts wird der Verkehrswert durch die Komplementärin nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 26 ermittelt. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters wird der auf den ausscheidenden Gesellschafter per Ausscheidenstag entfallende Anteil der Rückstellungen und Haftungsverhältnisse der Gesellschaft für Vorfälle, die sich bis zum Ausscheidenstag ereignet haben, abgezogen, wobei der Anteil an Haftungsverhältnissen dann abgezogen wird, wenn für das betreffende Haftungsverhältnis gemäß Handelsrecht eine Rückstellung zu bilden ist.

17.2.2 Zahlung der Abfindung

Die Gesellschaft zahlt die Abfindung in Raten zu denjenigen Zeitpunkten, zu denen die Gesellschaft Ausschüttungen vornimmt. Die einzelnen Raten belaufen sich auf das, was der ausscheidende Gesellschafter als Ausschüttung erhalten hätte, wäre er nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden, in der Summe aller Raten jedoch höchstens auf den Betrag der Abfindung. Die Abfindung ist unverzinslich. Wenn und soweit Rückstellungen und Haftungsverhältnisse, die bei der Verkehrswertermittlung des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters gemäß Ziffer 17.2.1 abgezogen wurden, später aufgelöst werden, weil sie insoweit nicht gebraucht werden, erhöht sich die Abfindung mit Wirkung zur nächstfolgenden Ratenzahlung an den ausscheidenden Gesellschafter um seinen verhältnismäßigen Anteil an den aufgelösten Rückstellungen und Haftungsverhältnissen; werden Rückstellungen bzw. Haftungsverhältnisse nach der letzten Ratenzahlung aufgelöst, erhält der ausscheidende Gesellschafter seinen verhältnismäßigen Anteil zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Ausschüttung der Gesellschaft an die Investoren.

17.2.3 Keine Sicherheiten, Haftungsbeschränkung

Ein ausscheidender Gesellschafter kann für seinen Abfindungsanspruch keine Stellung von Sicherheiten verlangen. Für die Abfindung haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen; kein Gesellschafter haftet persönlich für die Abfindung.

17.2.4 Ausschluss sonstiger Ansprüche

Mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung der Abfindung hat ein ausscheidender Gesellschafter keine weiteren Ansprüche gegen die Gesellschaft oder einen Gesellschafter aus und im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

17.3 Keine Auflösung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere Ziffer 25, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse nicht aufgelöst:

- a) Kündigung durch einen Gesellschafter;
- b) Kündigung durch den Pfandgläubiger eines Gesellschafters;
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Pfändung des Anspruchs auf Liquidationserlös.

17.4 Fortsetzung der Gesellschaft

Der Fortbestand der Gesellschaft wird durch den Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer 17.3 lit. a) bis c) nicht berührt. Der betreffende Gesellschafter gilt bei Eintritt eines der vorbezeichneten Ereignisse automatisch als aus der Gesellschaft ausgeschlossen – im Falle der Ziffer 17.3 lit. c) Fall 3 (Pfändung) jedoch nur, wenn die Pfändung nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nicht aufgehoben ist – und die Gesellschaft wird zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Für den Vollzug des Ausschlusses gilt Ziffer 17.2 entsprechend.

18 Ausschluss von Gesellschaftern

18.1 Grundregel

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18.4 bezüglich der dort behandelten Gesellschafter kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (a) durch Beschluss der Komplementärin nach deren freien Ermessen, wenn sich herausstellt, dass der auszuschließende Gesellschafter kein Qualifizierter Anleger ist, sowie (b) durch die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 90 % ihrer gezeichneten Kapitalzusagen, wenn der auszuschließende Gesellschafter sich gemäß § 133 HGB grob fahrlässig oder vorsätzlich wesentlich schädigend zulasten der Gesellschaft verhalten hat.

Der Ausschluss eines Säumigen Partners gemäß Ziffer 7.4 bleibt unberührt. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.

18.2 Anzeige des Ausschlusses, Zeitpunkt der Wirksamkeit

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich unverzüglich nach Fassung des Beschlusses durch einen in dem Beschluss zu benennenden Bevollmächtigten anzuzeigen. Der Ausschluss wird wirksam zu dem in dem Beschluss angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Zustellung des Beschlusses.

18.3 Vollzug des Ausschlusses

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.4 gelten die Bestimmungen in Ziffer 17.2 entsprechend für den Vollzug eines Ausschlusses eines Investors.

18.4 Ausschluss der Komplementärin, Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht

18.4.1 Ausschluss aus wichtigem Grund

Bei einem Management-Verstoß durch die Komplementärin können die Investoren (mit Ausnahme der Verbundunternehmen) den Ausschluss der Komplementärin beschließen und einen Nachfolger bestellen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von Investoren der Gesellschaft, die mehr als die Hälfte des zusammengerechneten Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen. Für den Beschluss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 18.2. Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht der Komplementärin endet zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 18.2 Satz 2. Der Gesellschaftsanteil der Komplementärin wird ohne Abfindung eingezogen.

19 Verfügung über Gesellschaftsanteile

19.1 Komplementärin

Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Ziffer 19 und vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts der Bundesrepublik Deutschland kann die Komplementärin über ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nur verfügen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Investoren, die mindestens 90 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen. Zustimmungsfrei sind Verfügungen zugunsten anderer Verbundunternehmen.

Die Komplementärin stellt sicher, dass während der Laufzeit der Gesellschaft Verbundunternehmen mindestens 50 % der unbelasteten Stimmrechte und/oder 50 % der Anteile der Komplementärin direkt oder indirekt halten und wirksam kontrollieren.

19.2 Investoren

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 19 und vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts der Bundesrepublik Deutschland können die Investoren über ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. In jedem Fall muss der Rechtsnachfolger ein Qualifizierter Anleger sein.

- b) Soll die Verpflichtung zur Einzahlung der Abrufbaren Kapitalzusage mit schuldbefreiender Wirkung für den Verfügenden auf den Rechtsnachfolger übergehen, hat der Verfügende Investor einen die Komplementärin zufriedenstellenden Nachweis zu erbringen, dass der Rechtsnachfolger finanziell in der Lage ist, die Abrufbare Kapitalzusage des Verfügenden Investors zu übernehmen. Der Verfügende Investor oder der Rechtsnachfolger hat die Kosten und Auslagen der Komplementärin im Zusammenhang mit der Übertragung zu erstatten.
- c) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger (i) ein mit dem Verfügenden Investor verbundenes Unternehmen im Sinne der deutschen aktienrechtlichen Bestimmungen ist oder (ii) eine Unternehmung ist, deren Vermögensanlagen von demselben Investment Manager beraten oder verwaltet werden wie die des Verfügenden Investors. Ist ein Verfügender Investor eine natürliche Person, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn zugunsten eines Familienangehörigen des Verfügenden Investors verfügt wird. In allen übrigen Fällen entscheidet die Komplementärin über die Erteilung der Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie die Zustimmung nicht unbillig verweigern darf. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich.
- d) Verfügungen sind im Verhältnis zur Gesellschaft nur wirksam mit schriftlicher Zustimmung der Komplementärin und nach Übersendung einer Ausfertigung der Urkunde über die Verfügung in einer von der Komplementärin nach ihrem freien Ermessen zu bestimmenden Form. Die Verfügungsurkunde hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, dass der Verfügungsempfänger als Gesellschafter diesem Vertrag beitrifft.

19.3 Sicherungsvermögen von Versicherungsunternehmen

- a) Werden die Anteile an der Gesellschaft im Sicherungsvermögen eines der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegenden Gesellschafters geführt („**VAG Gesellschafter**“), für den gemäß § 128 VAG ein Treuhänder bestellt wurde, darf über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.
- b) Verfügungen eines VAG Gesellschafters über seinen Anteil an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Derartige Verfügungen sind wirksam mit Einigung zwischen dem VAG Gesellschafter und dem Zulässigen Erwerber. „**Zulässiger Erwerber**“ im Sinne des vorstehenden Satzes können nur institutionelle Investoren oder Finanzintermediäre sein, die Qualifizierte Anleger sind; hierzu gehören Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Stiftungen, Kreditinstitute sowie sonstige qualifizierte Anleger,

sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende Sicherheiten verfügen. Die gesetzlichen Rechtsbehelfe der Komplementärin bei Verstoß der Verfügung gegen zwingendes Gesetzesrecht bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dergestalt, dass die Verfügung zu wesentlich nachteiligen Folgen für die Gesellschaft führt, bleiben unberührt. In diesen Fällen bleibt die Verfügung so lange wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist oder der VAG Gesellschafter die geltend gemachten Einwände akzeptiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung zwischen dem VAG Gesellschafter und dem Zulässigen Erwerber geht die Resteinzahlungsverpflichtung mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG Gesellschafter auf den Zulässigen Erwerber über.

- c) Jede Verfügung eines VAG Gesellschafters über den von ihm gehaltenen Anteil an der Gesellschaft ist vorab gegenüber der Komplementärin unter Angabe des potenziellen Erwerbers („**Erwerber**“) und des Kaufpreises („**Preis**“) anzuzeigen und der Gesellschaftsanteil des VAG Gesellschafters der Komplementärin zum Preis zum Erwerb anzubieten. Die Komplementärin hat innerhalb von zwei Monaten das Recht, den ihr angebotenen Gesellschaftsanteil zum Preis zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der diesen an ihrer Stelle erwirbt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der VAG Gesellschafter berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil zum Preis an den Erwerber innerhalb einer Frist von vier Monaten zu veräußern. Will der VAG Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil zu einem späteren Zeitpunkt oder zu einem geringeren Kaufpreis veräußern, so ist erneut das Verfahren nach dieser Ziffer 19.3 lit. c) durchzuführen.
- d) Die Gesellschaft kann Ansprüche gegen einen VAG Gesellschafter nicht gegen Ansprüche des VAG Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufrechnen. Die Gesellschaft kann die Erfüllung von Ansprüchen eines VAG Gesellschafters gegen die Gesellschaft nicht unter Berufung darauf verweigern, dass der Gesellschaft noch unerfüllte Ansprüche gegen den VAG Gesellschafter zustehen.
- e) Die Vorschriften von Ziffer 19.3 lit. b) und c) sind entsprechend anwendbar auf regulierte Investmentfonds bzw. deren Verwaltungsgesellschaften, wenn der einzige oder sämtliche Investoren die Voraussetzungen für einen VAG Gesellschafter erfüllen.

Abschnitt 7

Gesellschafterversammlungen

20 Gesellschafterversammlungen

20.1 Beschlussgegenstände

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die folgenden Gegenstände:

- a) Feststellung des von der Komplementärin erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- c) Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Auflösung der Gesellschaft;
- e) sonstige Beschlussgegenstände, soweit dies in diesem Vertrag oder gemäß zwingendem deutschen Gesetzesrecht vorgesehen ist, und

- f) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen.

20.2 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden in freiem Ermessen der Komplementärin auf Gesellschafterversammlungen oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform gefasst, soweit nicht Investoren, die mehr als 10 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, eine Präsenzsitzung verlangen. Je EUR 100 einer Gezeichneten Einlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimme. Soll ein Gesellschafterbeschluss schriftlich oder per Textform gefasst werden, sind alle Gesellschafter an der Beschlussfassung zu beteiligen. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzen. Äußert sich ein Gesellschafter innerhalb der Frist nicht, gelten die auf ihn entfallenden Stimmen als nicht abgegeben. Die Komplementärin teilt den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und nicht später als 15 Geschäftstage nach Ablauf der Stimmabgabefrist den Ausgang der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform mit.

20.3 Mehrheiten

Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß diesem Vertrag und zwingendem Gesetzesrecht gilt für die Mehrheitserfordernisse Folgendes: Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Begriff „**Mehrheit**“ umfasst die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse gemäß Ziffer 20.1 lit. d) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals sowie der Zustimmung der Komplementärin. Beschlüsse gemäß Ziffer 20.1 lit. f) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals. Hat eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter der geplanten Änderung nach Ziffer 20.1 lit. f) zugestimmt, hat die Gesellschaft die Gesellschafter und, sofern eine Vorlagepflicht gegenüber der BaFin bei wesentlichen Änderungen gem. § 273 S. 2 KAGB besteht, zusätzlich die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu informieren. Beschlüsse über die Erhöhung der Gezeichneten Einlagen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse, die die Rechtsposition eines Gesellschafters zu seinem Nachteil verändern, können nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters gegen ihn durchgesetzt werden. Jede Änderung dieser Ziffer 20.3 bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

20.4 Ort für Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen sind in Güglingen oder einem anderen, von der Komplementärin bestimmten Ort in Baden-Württemberg abzuhalten.

20.5 Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung kann auch virtuell per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Regelungen dieser Ziffer 20 für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bei physischer Anwesenheit der Gesellschafter gelten entsprechend. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auch ohne physische oder nicht physische Teilnahme an der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung der Gesellschaft teilzunehmen, indem er seine Stimme schriftlich, in einem geeigneten IT-System oder in Textform (E-Mail ist ausreichend) vor Beginn der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Leiter der Gesellschafterversammlung abgibt. Der Leiter der Gesellschafterversammlung verliest bzw. verkündet die Stimmabgabe des abwesenden Gesellschafters sodann in der Gesellschafterversammlung.

20.6 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin mit der Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen, (i) wenn die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung für notwendig oder sinnvoll erachtet, oder (ii) auf Verlangen von Investoren, die mindestens 10 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Die Ladungsfrist beginnt zu laufen mit Beginn des dritten Tages nach Absendung der Einladung. Soll die Tagesordnung ergänzt werden, muss die Ergänzung den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zugehen; jeder Gesellschafter hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.

20.7 Beschlussfähigkeit

Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und bei der Gesellschafterversammlung Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 50 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 20.6 mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

20.8 Vorsitz, Niederschrift

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt einer der Geschäftsführer der Komplementärin, der über den Gang der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Niederschrift anzufertigen hat. Eine Kopie der Niederschrift versendet die Komplementärin an jeden Gesellschafter unverzüglich nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

20.9 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können durch Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Ziffer 33 innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von der Fassung des Gesellschafterbeschlusses angefochten werden. Kenntnis gilt erlangt mit Ablauf des dritten Tages nach Versendung der Mitteilung der Komplementärin in Textform über den Ausgang einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß Ziffer 20.2 bzw. nach Versendung der Niederschrift der Komplementärin über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 20.8. Das Verfahren richtet sich gegen die weiteren Gesellschafter.

Abschnitt 8

Rechtsstellung der Gesellschafter

21 Wettbewerb

21.1 Investoren

Jeder Investor und, soweit einschlägig, seine jeweiligen Organe und Angestellten sowie seine verbundenen Unternehmen können allein oder gemeinschaftlich mit Dritten Beteiligungen an anderen Unternehmen eingehen und für andere Unternehmen tätig werden.

21.2 Nebenabreden

Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen der Verhandlungen mit einzelnen Investoren, soweit rechtlich zulässig, bestimmte rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche, anlagepolitische sowie sonstige Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag zu treffen („**Nebenabrede**“).

Sofern die Komplementärin mit einem oder mehreren Investoren eine Nebenabrede trifft, wird sie allen Investoren den Inhalt etwaiger Nebenabreden offenlegen und diesen die Möglichkeit einräumen, mit der Komplementärin eine Nebenabrede gleichen Inhalts zu treffen. Sofern ein Investor von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, hat er dies der Komplementärin innerhalb eines Monats nach erfolgter Offenlegung schriftlich anzuzeigen.

21.3 Interessenwahrung, Vertraulichkeit

21.3.1 Grundsatz

Vorbehaltlich der Ausnahmen in den nächstfolgenden Absätzen dürfen die Gesellschafter vertrauliche Informationen über die Gesellschaft oder über beabsichtigte Investitionen, die ihnen aufgrund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bekannt werden, nicht offenlegen und nicht zum Nachteil der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter verwenden (ausgenommen bei Ansprüchen eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag). Die Gesellschafter werden alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die mit ihnen verbunden sind, diese Verschwiegenheitsverpflichtung befolgen.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft bekannt gewordenen Informationen (einschließlich der Informationen über eine beabsichtigte Beteiligung) vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Verpflichtung, nach besten Kräften zu verhindern, dass derartige vertrauliche Informationen dritten Personen, die nicht Gesellschafter oder Beauftragte von Gesellschaftern sind, zugänglich werden.

Die Offenlegung von Informationen durch einen Gesellschafter im Zusammenhang mit einer Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil bedarf der Zustimmung der Komplementärin und einer Vertraulichkeitserklärung des Erwerbsinteressenten im Umfang gemäß dieser Ziffer 21.3.1.

21.3.2 Ausnahmen

- a) Ein Gesellschafter kann vertrauliche Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern und Beratern offenlegen, wenn diese Berater entweder einer gesetzlichen oder vertraglichen Berufsverschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder der Gesellschaft gegenüber eine mit Ziffer 21.3.1 inhaltlich vergleichbare Erklärung abgeben.
- b) Ein Gesellschafter, der seinerseits mit einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG verbunden ist, kann vertrauliche Informationen gegenüber seinem verbundenen Unternehmen offenlegen, wenn dem verbundenen Unternehmen zugunsten der Gesellschaft eine mit Ziffer 21.3.1 inhaltlich vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung obliegt.

- c) Die Komplementärin ist von der Vertraulichkeitsverpflichtung insoweit entbunden, als nach ihrer pflichtgemäßen Beurteilung eine Offenlegung notwendig ist, um eine Investition erfolgreich durchführen zu können.
- d) Ist ein Investor seinerseits eine Personengesellschaft oder ein Anlageprogramm, kann der betreffende Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin, die nicht unbillig verweigert werden darf, seinen eigenen Berichten gegenüber seinen Gesellschaftern bzw. Anlegern Kopien der Berichte der Gesellschaft gemäß Ziffer 28 dieses Vertrags beifügen, wenn die Gesellschafter den Investoren ihrerseits zur Vertraulichkeit im Umfang gemäß dieser Ziffer 21.3 verpflichtet sind.
- e) Die Komplementärin kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen weitere Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung zulassen.

Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes zur Offenlegung von Tatsachen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung, einschließlich von Tatsachen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen, verpflichtet ist, ist er zur Offenlegung im gesetzlichen Rahmen berechtigt.

21.3.3 Dauer der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 21.3 gelten über den Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschafterstellung hinaus.

22 Ausgleich von Steuern

22.1 Ausgleich von steuerlichen Belastungen

Entstehen auf Ebene der Gesellschaft oder eine Objektgesellschaft steuerliche Belastungen, insbesondere Grunderwerbsteuer oder Gewerbesteuer, die durch (i) ein Handeln eines Gesellschafters und/oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter eines Gesellschafters verursacht werden, insbesondere durch die Abtretung von Kapitalanteilen an der Gesellschaft und/oder an unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern oder durch das Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder aus unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern, (ii) ein Ereignis in der Person eines Gesellschafters und/oder in der Person eines unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters eines Gesellschafters ausgelöst werden oder (iii) persönliche Eigenschaften eines Gesellschafters und/oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter eines Gesellschafters ausgelöst werden, so ist die Steuer ausschließlich von dem verursachenden/auslösenden Gesellschafter oder dem Gesellschafter zu tragen, dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter die steuerliche Belastung verursacht/ausgelöst haben (zusammen mit einem verursachenden Gesellschafter der „**Freistellungsschuldner**“), es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren etwas anderes.

22.2 Erfüllung des Freistellungsanspruchs

Der Freistellungsschuldner ist verpflichtet, die Gesellschaft von der steuerlichen Belastung nach deren Festsetzung auf erstes Anfordern der Gesellschaft freizustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, schon vor Festsetzung der steuerlichen Belastung die Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 232 Abs. 1 BGB oder einer Bankbürgschaft durch den Freistellungsschuldner in Höhe der von der Gesellschaft berechneten Schätzung der steuerlichen Belastung zu verlangen.

22.3 Ausschluss von Gesellschaftern

Diese Ziff. 22 findet keine Anwendung auf Gesellschafter der Gesellschaft, die einen Gesellschafter dieser Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ausschließen, auch wenn durch den gesellschaftsvertraglichen Ausschluss steuerliche Belastungen auf Ebene der Gesellschaft entstehen; die Verpflichtung des ausgeschlossenen Gesellschafters gemäß dieser Ziff. 22 bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 9

Laufzeit, Beendigung, Auflösung

23 Laufzeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt zu dem in Ziffer 1.2 bestimmten Zeitpunkt und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen, aber mit Zustimmung der HEP KVG zweimal eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils ein Jahr beschließen.

24 Vorzeitige Beendigung

Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 23 endet die Gesellschaft bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse: (a) Auflösung der Komplementärin; (b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder Ablehnung der Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse; oder (c) Ausschluss der Komplementärin. Trotz Eintritts eines der vorstehenden Ereignisse endet die Gesellschaft vorzeitig nicht, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse Gesellschafter, die mindestens 75 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen und für die Ausscheidende einen Nachfolger bestellen.

25 Auflösung

25.1 Liquidator

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Komplementärin zum Liquidator bestellt und liquidiert das Gesellschaftsvermögen. Endet die Gesellschaft bei Eintritt eines der in Ziffer 24 bezeichneten Ereignisse in Bezug auf die Komplementärin, wird die Gesellschaft liquidiert durch einen Liquidator, der durch Beschluss der Investoren bestellt wird, die mehr als 50 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen.

25.2 Verteilung des Liquidationserlöses

Im Rahmen der Liquidation erhält die Gründungskommanditistin vorrangig vor den übrigen Gesellschaftern ihre gemäß Ziffer 6.1 lit. b) geleistete Kapitaleinlage zurück.

Die Gewinne und Verluste bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens werden auf die Gesellschafter verteilt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 10.

Abschnitt 10

Bewertung, Buchführung und Berichtswesen

26 Bewertung des Gesellschaftsvermögens

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft richtet sich nach § 286 i. V. m. §§ 168, 169, 216, 272 KAGB sowie dem dritten Abschnitt der Kapitalanlage Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) und der internen Bewertungsrichtlinie der Gesellschaft.

27 Buchführung

Die Komplementärin führt die Bücher der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter oder ein gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Beauftragter, einschließlich externer Berater, hat das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu den regulären Geschäftszeiten. Die Geschäftsbücher sind während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren, mindestens jedoch während der Dauer der Gesellschaft und fünf Jahre danach. Die gesetzlichen Einsichtsrechte der Gesellschafter bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die einem Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 und 3 HGB zustehenden Einsichtsrechte; § 166 Abs. 2 HGB gilt. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt.

28 Berichtswesen

28.1 Jahresbericht

Innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, erstellt die Komplementärin einen Jahresbericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des KAGB. Der Jahresbericht enthält insbesondere die folgenden Angaben:

- a) den durch den von den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen in Ziffer 20.1 lit. c) bestellten Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft;
- b) einen Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft und der Portfolio-Anlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr mit einer Bewertung der Portfolio-Anlagen auf das Geschäftsjahresende durch die Komplementärin nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 26.

Der Jahresbericht wird den Investoren in Textform zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen eines Investors stellt die Komplementärin jenem Investor den Jahresbericht kostenlos in Papierform zur Verfügung.

28.2 Steuerliche Informationen

Die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Steuererklärungen der Gesellschaft erfolgt durch einen hierfür qualifizierten Berufsträger, der seine Mitwirkung an der Steuererklärung im Steuererklärungsformular schriftlich zu bestätigen hat.

Unverzüglich nach Erstellung und Erhalt übersendet die Komplementärin jedem Gesellschafter einmal jährlich eine Aufstellung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteile am Gewinn und Verlust sowie am Gesellschaftsvermögen gemäß den Steuererklärungen und Steuerbescheiden der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung wird innerhalb der gewährten Erklärungsfristen eine Feststellungserklärung gemäß §§ 179, 180 AO für die Gesellschaft erstellen lassen.

Auf berechtigte schriftliche Anfrage eines Investors stellt die Gesellschaft diejenigen weiteren Informationen über die Strukturierung einer Portfolio-Anlage zur Verfügung, die die Gesellschaft mit vertretbarem Aufwand erteilen kann und die der betreffende Investor (oder einer seiner eigenen Investoren, soweit einschlägig) im Rahmen der Erfüllung seiner eigenen Steuererklärungspflichten bzw. Steuerverfahrenspflichten benötigt. Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen befugt ist und (ii) die Weitergabe dieser Informationen der Gesellschaft ohne nennenswerte Kosten möglich ist oder anfallende Mehrkosten von dem betreffenden Investor getragen werden und der Gesellschaft ihrerseits keine steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Belastungen entstehen.

Abschnitt 11

Schlussbestimmungen

29 Freistellung

29.1 In dem gesetzlich weitest möglichen Umfang stellt die Gesellschaft die Komplementärin, die Komplementärin, ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe, Angestellten und Beauftragten (jeweils ein „**Freistellungsberechtigte/r**“ und zusammen die „**Freistellungsberechtigten**“) frei von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungsverhältnissen und Verbindlichkeiten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung) aus und im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Gesellschaft oder ihren Tätigkeiten für die Gesellschaft (zusammen die „**Ansprüche**“), es sei denn, die Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln eines Freistellungsberechtigten.

Vor Inanspruchnahme der Gesellschaft hat jeder Freistellungsberechtigte Freistellungsansprüche gegenüber Versicherungen aufgrund von Versicherungsverträgen für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gesellschaft geltend zu machen (zusammen die „**Freistellungsverpflichteten**“). Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Freistellung reduziert sich nur in dem Umfang, in dem der Freistellungsberechtigte tatsächlich Freistellung erlangt. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern des Freistellungsberechtigten zu erfolgen, nachdem der Freistellungsberechtigte versucht hat, erfolglos die Freistellungsverpflichteten in Anspruch zu nehmen. Jeder Freistellungsberechtigte hat so lange Anspruch auf Freistellung, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass der betreffende Freistellungsberechtigte den Anspruch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführt hat, in diesem Fall sind sämtliche an den Freistellungsberechtigten oder in seinem Namen gezahlte Beträge sofort zur Rückzahlung fällig.

Die Freistellungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 29.1 gilt nicht für Streitigkeiten der Verbundunternehmen untereinander aus und im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft.

- 29.2** Die Gesellschafter haften persönlich für die Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft bis zur Höhe der Summe aus ihren Abrufbaren Kapitalzusagen und den Ausschüttungen von der Gesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, dass die Summe aus den vorstehenden Beträgen den Betrag der jeweiligen Kapitalzusage nicht übersteigt. Die vorstehende persönliche Haftung der Gesellschafter (i) besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten, und (ii) erlischt fünf Jahre nach der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister; ein entsprechender Antrag ist durch die Komplementärin unverzüglich nach Vollbeendigung beim Handelsregister zu stellen.

30 Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Anwendbares Recht

- 30.1** Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 20.2.
- 30.2** Dieser Vertrag und die darin erwähnten Vereinbarungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 30.3** Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

31 Teilnichtigkeit

Durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

32 Mitteilungen

Soweit nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt, gelten die gemäß diesem Vertrag abzugebenden Mitteilungen als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie an die folgenden Adressen gerichtet sind:

- a) Bei Mitteilungen an die Komplementärin:

Römerstraße 3, 74363 Güglingen

- b) Bei Mitteilungen an einen Investor:

grundsätzlich in elektronischer Textform oder – auf Verlangen eines Investors – an die in dem Zeichnungsschein angegebene Postadresse oder Fax-Nummer.

Jede Partei kann die für Mitteilungen vorgesehene Mitteilungsform und Adresse durch entsprechende Mitteilung an die Komplementärin ändern. Eine geänderte Mitteilungsform und Adresse ist maßgebend für alle Mitteilungen, die nach Ablauf von zwei Wochen danach erfolgen.

Mitteilungen gelten als zugestellt (i) mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Mitteilung zur Auslieferung durch einen international anerkannten Kurierdienst an die oben genannte Adresse, (ii) mit Telefaxübermittlung und nachfolgender Versendung einer Bestätigungskopie oder (iii) mit Übermittlung in elektronischer Textform.

33 Schiedsgericht

- 33.1** Die Gesellschafter beabsichtigen, dass alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit einvernehmlich zwischen den streitenden Gesellschaftern beigelegt werden sollen. Der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung gilt als gescheitert, sobald eine streitende Partei der anderen Partei bzw. den anderen Parteien schriftlich mitteilt, dass ein Einigungsversuch endgültig als gescheitert gilt.
- 33.2** Ist der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen der Ziffer 33.1 gescheitert, wird der Streit durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt werden. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Das Schiedsgerichtsverfahren soll in deutscher Sprache geführt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 33.3** Abweichend von vorstehender Ziffer 33.2 bleibt für sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit unberührt, das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Alle Streitigkeiten, welche sich aus der Säumnis eines Partners gemäß Ziffer 7.4 ergeben, sind allein vor den ordentlichen Gerichten zu führen.
- 33.4** Soweit gesetzlich erforderlich, z. B. gemäß § 1031 der Zivilprozessordnung, werden die Parteien eine gesonderte Schiedsgerichtsvereinbarung treffen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer gesonderten Schiedsgerichtsvereinbarung trifft auch jeden Rechtsnachfolger eines Gesellschafters gemäß Ziffer 19.

- 33.5** Für sämtliche Klagen, die gegen einen oder mehrere oder alle Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet werden sollen, ernennen sämtliche Investoren hiermit die Komplementärin als gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte („**Gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter**“). Jeder Investor kann für sich einen anderen als den Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten als Zustellungsbevollmächtigten mit Zustellungsanschrift in Deutschland ernennen („**Besonderer Zustellungsbevollmächtigter**“), wenn er dies unverzüglich der Gesellschaft schriftlich anzeigt. Diese Zustellungsvollmacht des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bleibt so lange in Kraft, bis die Investoren einen anderen Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland ernennen; die Zustellungsvollmacht eines Besonderen Zustellungsbevollmächtigten bleibt jeweils so lange in Kraft, bis der betreffende Gesellschafter einen anderen Besonderen Zustellungsbevollmächtigten mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland ernennt. Die Ernennung eines anderen Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten oder eines anderen Besonderen Zustellungsbevollmächtigten wird erst mit Ablauf von vier Wochen wirksam, nachdem der Wechsel des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten oder des Besonderen Zustellungsbevollmächtigten der Gesellschaft schriftlich angezeigt wurde. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter, die an der Ernennung jeweils nicht mitgewirkt haben, hierüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Information der Gesellschafter über einen Wechsel des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten und/oder eines Besonderen Zustellungsbevollmächtigten gilt eine Woche nach dem Versand der schriftlichen Information bzw. eine Woche nach dem Versand der die Information enthaltenden E-Mail als erfolgt. § 171 Satz 1 ZPO gilt entsprechend.
- 33.6** Der Gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte oder im Fall seiner Bestellung der Besondere Zustellungsbevollmächtigte sind bevollmächtigt, das jeweilige Schiedsverfahren im Namen der jeweiligen verklagten Investoren zu führen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihm notwendig oder nützlich erscheinen; insbesondere sind der Gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte bzw. der Besondere Zustellungsbevollmächtigte berechtigt, für den oder die von ihm vertretenen Investoren einen zur Prozessführung befugten Rechtsanwalt mit der Verteidigung gegen die Klage zu beauftragen. Jeder Investor kann in jeder Lage des Schiedsverfahrens bestimmen, dass er anstelle des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bzw. anstelle des Besonderen Zustellungsbevollmächtigten die Verteidigung gegen die Klage übernimmt, wenn er dies mit einer Frist von mindestens 2 Wochen dem Kläger oder den Klägern gegenüber mitteilt.

Güglingen, den

Güglingen, den
